

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE WEITERVERWENDUNG**  
**VON INFORMATIONEN ÖFFENTLICHER STELLEN**  
**(INFORMATIONSWEITERVERWENDUNGSGESETZ; IWG)**  
**(UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2019/1024 ÜBER OFFENE DATEN**  
**UND DIE WEITERVERWENDUNG VON INFORMATIONEN DES**  
**ÖFFENTLICHEN SEKTORS)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 69/2023



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen .....	6
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>8</b>
1.   Ausgangslage .....	8
2.   Begründung der Vorlage.....	10
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	10
4.   Vernehmlassung .....	12
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	15
5.1   Vorbemerkungen .....	15
5.2   Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG).....	16
6.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	80
7.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	80
7.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	80
7.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	80
7.3   Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Um-setzung.....	82
7.4   Evaluation.....	82
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>82</b>
<b>III.   REGIERUNGSVORLAGE.....</b>	<b>83</b>

**Beilagen:**

- Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung), ABl. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 56
- Konkordanztabelle (ToC)

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open Data-Richtlinie) in liechtensteinisches Recht umgesetzt und das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG; LGBl. 2008 Nr. 205) aufgrund der umfassenden Änderungen neu gefasst. Die Open Data-Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Weiterverwendung sowie die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten im Besitz des öffentlichen Sektors und ersetzt die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU.*

*Die neugefasste Richtlinie zielt darauf ab, den technologischen Entwicklungen seit Erlass der PSI-Richtlinie, der exponentiellen Zunahme an Daten, der Erstellung neuer Datentypen und der Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien Rechnung zu tragen. Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Daten aufzustellen und für deren Umsetzung zu sorgen. Nichts wird hingegen an der Frage der Zugänglichkeit von Dokumenten geändert: Nationale Zugangsregelungen der Mitgliedsstaaten, die den Zugang zu Dokumenten einschränken, bleiben weiterhin unberührt. Dokumente, die nicht oder nur für einen eingeschränkten Personenkreis zugänglich sind, sind vom Geltungsbereich der Gesetzesvorlage ausgenommen.*

*Der Geltungsbereich der Open Data-Richtlinie wird auf Dokumente bestimmter öffentlicher Unternehmen, die Aufgaben im Allgemeininteresse erfüllen, und auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten, die über ein institutionelles oder thematisches Archiv zugänglich gemacht werden, ausgeweitet. Weitere Änderungen betreffen dynamische Daten, die grundsätzlich unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen sind, neue Formen von Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten sowie Sonderregelungen im Zusammenhang mit bestimmten, durch die Europäische Kommission festzulegenden*

*hochwertigen Datensätzen, die grundsätzlich zu bestimmten Modalitäten zur Verfügung zu stellen sind.*

*Die EU-Mitgliedsstaaten hatten die Richtlinie (EU) 2019/1024 bis zum 17. Juli 2021 umzusetzen. Da diese Umsetzungsfrist vor dem Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses geendet hat, gilt für Liechtenstein das Datum des Inkrafttretens des EWR-Übernahmebeschlusses als Ende der Umsetzungsfrist. Der entsprechende EWR-Übernahmebeschluss Nr. 190/2022 wurde am 10. Juni 2022 unterzeichnet. Das Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses Nr. 190/2022 steht noch aus. Sowohl Liechtenstein als auch Norwegen und Island haben einen verfassungsrechtlichen Vorbehalt gemäss Art. 103 des EWR-Abkommens angemeldet.*

*Vor Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses hat die Kommission am 21. Dezember 2022 bereits die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung erlassen. Diese beruht auf Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und legt die Liste der hochwertigen Datensätzen fest, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 ist in den EU-Mitgliedsstaaten am 9. Februar 2023 in Kraft getreten. Sie soll ab dem 9. Juni 2024 in den EU-Mitgliedstaaten gelten.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Informatik

Amt für Statistik

Amt für Kultur

Amt für Tiefbau und Geoinformation

Landesverwaltung

Gemeinden

Öffentlich-rechtliche Stiftungen und Anstalten

Andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die überwiegend vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden, deren Aufsicht unterliegen oder deren Verwaltungs-,

Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind

Vaduz, 11. Juli 2023

LNR 2023-1102

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG) zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Die Grundlage in Bezug auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors bildet bislang das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)<sup>1</sup>, LGBl. 2008 Nr. 205, mit dem die Richtlinien 2003/98/EG<sup>2</sup> und 2013/37/EU<sup>3</sup> in Liechtenstein umgesetzt wurden. Die Richtlinie (EU) 2019/1024<sup>4</sup> (Open Data-

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG), LGBl. 2008 Nr. 205.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).

<sup>3</sup> Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.06.2013, S. 1).

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 56).



Richtlinie) stellt eine Neufassung dieser Richtlinien dar, die aus Gründen der Klarheit und leichteren Lesbarkeit aufgrund wesentlicher Änderungen am Rechtstext notwendig geworden ist.

Der öffentliche Sektor erzeugt grosse Datenmengen, wie zum Beispiel meteorologische Daten, digitale Karten, Statistiken, Umweltinformationen, Mobilitätsdaten und rechtliche Informationen, die eine wertvolle Ressource für die digitale Wirtschaft darstellen. Allerdings sind diese Daten des öffentlichen Sektors häufig nur unzureichend weiterverwendbar.

Ziel der Richtlinie (EU) 2019/1024 ist es, das sozioökonomische Potenzial der öffentlichen Informationen zu fördern, z.B. indem der Zugang zu solchen Informationen für Start-up-Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen erleichtert, die Bereitstellung von dynamischen Daten und von Datensätzen mit einer besonders hohen wirtschaftlichen Wirkung erhöht sowie der Wettbewerb und die Transparenz auf dem Informationsmarkt gefördert werden. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 ist Bestandteil eines Massnahmenpakets zur Stärkung der EU-Datenwirtschaft, einschliesslich der Entwicklung von künstlicher Intelligenz, und basiert auf dem allgemeinen Prinzip, dass öffentliche und öffentlich finanzierte Daten für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendbar sein sollten. Der neue Regelungsrahmen will die Verfügbarkeit von Daten des öffentlichen Sektors verbessern und durch die Einführung europaweiter Vorschriften die Weiterverwendung dieser Daten fördern.

Mit der vorliegenden Totalrevision des IWG soll die Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt werden.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 ist am 26. Juni 2019 im Amtsblatt der EU publiziert worden. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union war diese Richtlinie bis zum 17. Juli 2021 in staatliches Recht umzusetzen.

Liechtenstein ist verpflichtet, die Richtlinie (EU) 2019/1024 nationales Recht umzusetzen. Als Umsetzungsfrist gilt das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/1024 ins EWR-Abkommen. Der Beschluss Nr. 190/2022 wurde am 10. Juni 2022 vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterzeichnet. Das Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses Nr. 190/2022 steht noch aus. Sowohl Liechtenstein als auch Norwegen und Island haben einen verfassungsrechtlichen Vorbehalt gemäss Art. 103 des EWR-Abkommens angemeldet.

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. September 2022 dem Beschluss Nr. 190/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 10. Juni 2022 betreffend die Richtlinie (EU) 2019/1024 gemäss BuA Nr. 86/2022 die Zustimmung erteilt.

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 durch die gegenständliche Totalrevision des IWG kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach.

## **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Zweck des IWG ist es, mit einem Mindestbestand an Regeln die Weiterverwendung und Nutzung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen, von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen sowie von Bibliotheken, Museen und Archiven sind, zu fördern und zu erleichtern, Diskriminierungen zu verhindern und die Höhe der geforderten

Gebühren und Entgelte für die Bereitstellung der Informationen zu begrenzen. Damit soll die Entwicklung neuer Informationsprodukte und -dienste gefördert und so das Wirtschaftswachstum und das soziale Engagement gefördert werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Ein neues, generelles Ziel, offene Daten zu fördern.
- Der Anwendungsbereich wird ausgedehnt auf öffentliche Unternehmen sowie auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten, die über ein institutionelles oder thematisches Archiv zugänglich gemacht werden.
- Dynamische Daten sind grundsätzlich unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.
- Es werden Sonderregelungen betreffend bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende hochwertige Datensätze getroffen, die grundsätzlich zu bestimmten Modalitäten zur Verfügung zu stellen sind.
- Dokumente sind in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischen Formaten zur Verfügung zu stellen, die offen, maschinenlesbar, zugänglich, auffindbar und weiterverwendbar sowie vollständig (samt Metadaten) sind.
- Die Gebührenprinzipien werden transparenter gestaltet (Obergrenze für Gebühren und Grenzkostenansatz), Ausnahmen von diesen Prinzipien werden weiter reduziert.
- Die Verwendung von Standardlizenzen wird verstärkt.
- Ausschliesslichkeitsvereinbarungen des öffentlichen Sektors mit Wirtschaftsakteuren sollen vermieden werden.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 in liechtensteinisches Recht wird das IWG aufgrund der zahlreichen Änderungen und Ergänzungen in der Richtlinie (EU) 2019/1024 im Vergleich zu den Vorgängerrichtlinien 2003/98/EG und 2013/37/EU neu gefasst. Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich hinsichtlich seines Aufbaus und der Wortwahl stark an der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2019/1024, geht aber nicht darüber hinaus.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Mit Beschluss vom 12. Juli 2022 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 12. Oktober 2022 endete, wurden die nachstehend angeführten Institutionen und Vereinigungen um Stellungnahme ersucht:

- alle Gemeinden
- Universität Liechtenstein
- Liechtenstein-Institut
- Liechtensteinischer Entwicklungsdienst
- Erwachsenenbildung Liechtenstein
- Kulturstiftung Liechtenstein
- Kunstmuseum Liechtenstein
- Kunstschule Liechtenstein
- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe
- Liechtensteinische Landesbibliothek
- Liechtensteinisches Landesmuseum
- Liechtensteinisches Landesspital
- Liechtensteinische Musikschule
- AHV-IV-FAK-Anstalten
- Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten

- Finanzmarktaufsicht
- Liechtensteinische Gasversorgung («Liechtenstein Wärme»)
- Liechtensteinische Kraftwerke
- Liechtenstein Marketing
- Liechtensteinischer Rundfunk
- Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil
- Liechtensteinische Landesbank AG
- Liechtensteinische Post AG
- Telecom Liechtenstein AG
- Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten
- Datenschutzstelle
- Finanzmarktaufsicht (FMA) – Beschwerdekommision
- Landessteuerkommision
- Regelungskommision
- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein
- Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU)
- Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO)
- Bergbahnen Malbun AG
- Abwasserzweckverband der Gemeinden und
- Private Universität im Fürstentum Liechtenstein.

Zudem ging der Vernehmlassungsbericht zur internen Stellungnahme an die Stabsstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung, das Amt für Tiefbau und Geoinformation, das Amt für Statistik, das Amt für Information, das Amt für Volkswirtschaft, das Amt für Kultur, die Stabsstelle EWR, die Datenschutzstelle und die Staatsanwaltschaft.

Insgesamt sind bei der Regierung 35 Rückmeldungen zum Vernehmlassungsbericht eingegangen. 11 Vernehmlassungsteilnehmer haben sich mehr oder weniger detailliert zum Inhalt geäußert.

Die Gemeinden Vaduz, Schaan, Balzers, Triesen, Triesenberg, Planken, Eschen-Nendeln, Mauren und Ruggell, wie auch die Erwachsenenbildung Liechtenstein, die Kulturstiftung Liechtenstein, das Landgericht, das Obergericht, der Verwaltungsgerichtshof, der Staatsgerichtshof, die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, die Liechtensteinische Gasversorgung („Liechtenstein Wärme“), Liechtenstein Marketing, die Liechtensteinische Post AG, die Telecom Liechtenstein AG, die FMA-Beschwerdekommission und der Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins erklärten, die Vernehmlassungsvorlage zur Kenntnis genommen zu haben, auf eine inhaltliche Stellungnahme jedoch zu verzichten.

Die Möglichkeit zur konkreten inhaltlichen Stellungnahme genutzt haben die externen Vernehmlassungsteilnehmer Universität Liechtenstein und Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer. Die AHV-IV-FAK-Anstalten hielten fest, dass die von ihnen durchgeführten Rechtsbereiche von der Gesetzesvorlage nicht relevant betroffen seien, sich allerdings finanzielle Auswirkungen aus dem Umstand ergeben könnten, welche Datensätze in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission gemäss Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 als hochwertige Datensätze definiert werden. Die Liechtensteinische Landesbank AG (LLB) ersuchte um Klarstellung, dass die von der LLB im Rahmen ihrer Tätigkeit als Bank erstellten Dokumente nicht in den Anwendungsbereich des IWG fallen. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein regte den Aufbau eines nationalen Datenportals mit der Definition einheitlicher Vorgaben zum Datenanlieferungsprozess, zum Datenformat und Download an und führte aus, dass davon auszugehen sei, dass eine Zentrallösung effizienter, kostengünstiger und benutzerfreundlicher umgesetzt werden könnte.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen kann im Allgemeinen festgehalten werden, dass insbesondere die Ausweitung des Geltungsbereiches noch Unsicherheiten in der Auslegung der verwendeten Begriffe und der Art der zur Umsetzung des IWG vorgesehenen Massnahmen bereitet. In diesem Zusammenhang regt die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer etwa die Klarstellung des Kriteriums der „Aufsicht“ an. Die Universität Liechtenstein ersucht um nähere Definition bzw. Erläuterung der Begriffe „Besitz“, „öffentlich finanzierte Forschungsdaten“ und „Berücksichtigung“.

Auf die einzelnen Anmerkungen und inhaltlichen Änderungsvorschläge wird nachfolgend in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 Vorbemerkungen**

In den eingegangenen Stellungnahmen wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern unter anderem die stärkere Berücksichtigung der Umsetzung und der Erwägungsgründe des österreichischen Gesetzgebers zum am 27. Juli 2022 beschlossenen Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 (IWG 2022) angeregt.

*Die Regierung hat diese Stellungnahmen zum Anlass genommen, verschiedene Artikel der Gesetzesvorlage und die Erläuterungen des Vernehmlassungsberichts in diesem Sinne sprachlich zu bereinigen bzw. anzupassen, teilweise auch inhaltlich zu überarbeiten. Als Rezeptionsgrundlage der vorliegenden Gesetzesvorlage diente dabei das zwischenzeitlich beschlossene österreichische IWG 2022<sup>5</sup>. Dabei wurden*

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher Unternehmen und von Forschungsdaten (Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022), BGBl. I Nr. 116/2022.

*zum grossen Teil auch die Erwägungen des österreichischen Gesetzgebers zu den einzelnen Bestimmungen übernommen.*<sup>6</sup>

Grundsätzlich gilt nach wie vor, dass die gegenständliche Vorlage nicht über die in der Richtlinie (EU) 2019/1024 festgelegten Mindestanforderungen hinausgeht. Dieser Umstand wurde von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich begrüsst. Umgesetzt werden somit nur die unabdingbaren Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1024, so insbesondere die Ausdehnung des Geltungsbereichs des IWG auf bestimmte Dokumente öffentlicher Unternehmen und bestimmte Forschungsdaten, die Verpflichtung, dynamische Daten grundsätzlich unmittelbar nach der Erfassung mittels Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) bereitzustellen, die Verschärfung der Regelungen betreffend die Bemessung von Gebühren und Entgelten sowie Sonderregelungen im Zusammenhang mit bestimmten – von der Europäischen Kommission festzulegenden – hochwertigen Datensätzen.

## **5.2 Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG)**

### **Zum Titel**

Der Titel des Gesetzes wird gemäss der Richtlinie (EU) 2019/1024 ergänzt und enthält neu neben der Weiterverwendung von Informationen auch den Bereich der offenen Daten. Er lautet nunmehr „Gesetz über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“. Die Abkürzung des Gesetzes lautet wie bisher: Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG.

### **Zur Kapitelüberschrift vor Abs. 1 - I. Allgemeine Bestimmungen**

Die Kapitelüberschrift entspricht der Kapitelüberschrift im geltenden IWG und der Richtlinie (EU) 2019/1024. Kapitel I der Gesetzesvorlage enthält Bestimmungen über den Zweck und den Geltungsbereich des Gesetzes, über die Ausnahmen vom

---

<sup>6</sup> ErläutRV 1571 BlgNR 27. GP.



Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen sowie den Grundsatz der Weiterverwendung.

#### **Zu Art. 1 - Zweck**

Der neu gefasste Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 erster Unterabsatz sowie des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Die Gesetzesvorlage normiert einen Mindestbestand an Regelungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten und fördert die Verwendung von offenen Daten durch Bestimmungen entsprechend der Open-Data-Prinzipien mit dem Ziel einer verbesserten Erschliessung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzials von Dokumenten im Besitz von öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen sowie von Forschungsdaten. Dies soll es Entwicklern und Unternehmen erleichtern, Dokumente als Ausgangsmaterial für neue Informationsprodukte und Informationsdienste, insbesondere solche mit digitalen Inhalten, zu nutzen und so zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen beizutragen.

Das Konzept „offene Daten“ erlaubt jedem, Daten in einem offenen Format zu jedem Zweck frei zu verwenden, weiterzuverwenden und weiterzugegeben. Der Grundsatz „konzeptionell und standardmässig offen“ (open by design and by default) bedeutet, dass der Gedanke der Weiterverwendbarkeit von Dokumenten bereits bei der Erzeugung und Speicherung der Daten miteinzubeziehen ist. Die Weiterverwendbarkeit der in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Dokumente durch Dritte soll mit keinen oder nur minimalen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen möglich sein.

Aus diesem Grund wird die Verwendung von maschinenlesbaren, offenen Formaten und Schnittstellen (API) bzw. von betriebssystemunabhängigen und international verbreiteten Formaten und Standards empfohlen. Aus der Perspektive von

„Open Government Documents“ sind insbesondere für die Publikation von Behörden- und behördenstrukturierte offene Formate zu bevorzugen, da diese eine Sekundärnutzung besser ermöglichen. Strukturierte Formate bieten im weitesten Sinne die Möglichkeit, Daten maschinenlesbar abzuspeichern. Da es eine Vielzahl von Dateiformaten gibt, die in ihren Eigenschaften sowie bezüglich ihrer Nutzung stark variieren, wäre die Einführung von diesbezüglichen Empfehlungen bzw. Rahmenbedingungen für die dem IWG unterworfenen öffentlichen Stellen und Unternehmen im Sinne der Einheitlichkeit und somit der Erleichterung der Nutzung und Weiterverwendung von offen zugänglichen Daten zu begrüßen. Bislang gibt es in Liechtenstein keine einheitlichen Empfehlungen für solche Rahmenbedingungen. Für die Erstellung und Veröffentlichung von offenen Dokumenten der Verwaltung werden vereinzelt bereits jetzt Formate verwendet, wie sie nach dem österreichischen Referenz-Standard „Open Government Documents“ empfohlen werden.<sup>7</sup> Auch die im Jahr 2014 von der Europäischen Kommission veröffentlichten unverbindlichen Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten enthalten Empfehlungen, um die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors zu erleichtern und zugleich den Wert der betreffenden Datensätze zur späteren Weiterverwendung zu erhöhen.<sup>8</sup> Demnach sollten Datensätze für eine bessere Zugänglichkeit maschinenlesbar und in offenen Formaten (CSV, JSON, XML, RDF, usw.) veröffentlicht und für Suchfunktion und Interoperabilität in Form komplexer Metadaten beschrieben und nach Standardvokabularen (DCAT, EUROVOC, ADMS, usw.) klassifiziert werden.

Abs. 2 enthält den Umsetzungshinweis, wonach die Gesetzesvorlage der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 dient.

---

<sup>7</sup> Siehe S. 8 der Rahmenbedingungen für Open Government Documents, <https://go.gv.at/ogdocs>.

<sup>8</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0724\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0724(01)).

Die sprachliche Anpassung in Abs. 3 entspricht der neuen Standardformulierung des Rechtsdienstes der Regierung. Seit dem 1. Februar 2021 erfolgt die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.). Die Bezugnahme auf die Richtlinie (EU) 2019/1024 erfolgt deshalb neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Richtlinie sowie deren Fundstelle im ABl. finden sich in der entsprechenden Fussnote.

### **Zu Art. 2 – Geltungsbereich**

Der neu gefasste Art. 2 entspricht Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis c sowie Art. 1 Abs. 3, 4 und 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Anzumerken ist, dass

- dem ersten Unterabsatz von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 bereits durch Art. 1 entsprochen wird;
- Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 durch Art. 3 Abs. 1 umgesetzt wird; und
- Art. 1 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024 keiner legislativen Umsetzung bedarf, da diese Bestimmung der reinen Klarstellung dient, dass die Richtlinie (EU) 2019/1024 als horizontale Rechtsgrundlage auch auf Dokumente anzuwenden ist, auf die die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)<sup>9</sup> anzuwenden ist. Da Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 (entspricht Art. 3 Abs. 1) keine entsprechende Ausnahmebestimmung enthält, versteht sich dies von selbst.

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), Abl. Nr. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.

Art. 2 Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis c der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert zusammen mit Art. 3 den Geltungsbereich des IWG.

Durch den in den Bst. a und b verwendeten Begriff des Besitzes wird klargestellt, dass die Dokumente zum einen bei der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen bereits vorhanden sein müssen. Die Universität Liechtenstein erachtet den Begriff „Besitz“ von Dokumenten als auslegungsbedürftig und regt an, diesen näher zu erläutern.

*In Entsprechung der Erläuterungen der österreichischen Rezeptionsvorlage wird der in Abs. 1 Bst. a und b verwendete Begriff des Besitzes mit der Berechtigung der öffentlichen Stelle bzw. des öffentlichen Unternehmens, ein Dokument zur Weiterverwendung bereitzustellen, umschrieben. Das Dokument muss dabei bei der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen bereits vorhanden sein, und die öffentliche Stelle bzw. das öffentliche Unternehmen muss darüber hinaus rechtlich dazu befugt sein, die nach der Gesetzesvorlage eingeräumten Ansprüche (siehe Art. 5) zu erfüllen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Dokument von der betreffenden Stelle selbst erstellt worden ist oder von dieser verwaltet oder aktualisiert wird oder der Rechteinhaber des Dokuments der betreffenden Stelle die Befugnis oder die Zustimmung erteilt, dieses zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Diese Berechtigung kann sich aus den massgeblichen Rechtsvorschriften oder aus entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen ergeben. Ausschlaggebend sind daher der faktische Besitz und das eindeutige und umfassende Verfügungsrecht in Bezug auf das entsprechende Dokument. Mangelt es der betreffenden Stelle an dieser Berechtigung, so wäre dies ein Ablehnungsgrund im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Gesetzesvorlage (vgl. Erwägungsgrund 11 letzter Satz der Richtlinie 2003/98/EG, der zwar keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024 hat, dessen Inhalt aber nach wie vor Bedeutung hat).*

Zum anderen besteht somit kein Informationsverschaffungsanspruch in dem Sinne, dass Dokumente erstellt oder an vorhandene Dokumente angepasst werden müssten. Ausnahmen davon können sich allenfalls aus konkreten Zugangsgesetzen ergeben, die z.B. eine Anonymisierung aufgrund des Schutzes von Persönlichkeitsrechten verlangen. Der Gesetzesentwurf begründet auch keine Verpflichtung der öffentlichen Stelle, Informationen von Dritten, etwa von einer anderen Behörde, zu besorgen oder die Erstellung bzw. Bereitstellung von bestimmten Informationen fortzusetzen (siehe auch Art. 7 Abs. 2 der gegenständlichen Regierungsvorlage). Durch die Richtlinie (EU) 2019/1024 wurde der Regelungsbestand der Richtlinie 2003/98/EG dahingehend erweitert, dass dieser neu auf die Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten angewendet werden kann, die von öffentlichen Unternehmen im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erstellt werden. Dem Geltungsbereich unterliegen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b öffentliche Unternehmen, die eine der in den Art. 8 bis 14 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Tätigkeiten ausüben, sowie öffentliche Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäss Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gelten.

Darüber hinaus sind von der Richtlinie (EU) 2019/1024 auch jene öffentlichen Unternehmen erfasst, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäss Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfüllen, sowie solche, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäss Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erfüllen. Da die beiden letztgenannten Regelungswerke nicht Teil des liechtensteinischen Rechtsbestandes geworden sind, werden sie nicht in den Geltungsbereich der Gesetzesvorlage übernommen.

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 enthält keine allgemeine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird,

sollte Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens sein, sofern eine solche Verpflichtung nicht anderweitig gemäss der vorliegenden Richtlinie oder dem nationalen Recht besteht. Erst nachdem das öffentliche Unternehmen ein Dokument zur Weiterverwendung bereitgestellt hat, sollte es die einschlägigen Verpflichtungen in Bezug auf Formate, Gebühren und Entgelte, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschliesslichkeitsvereinbarungen erfüllen (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie (EU) 2019/1024). Darüber hinaus sind öffentliche Unternehmen nicht verpflichtet, die Anforderungen des Kapitels II — darin sind auch die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen enthalten — zu erfüllen.

Mit Art. 2 Abs. 1 Bst. c werden neu auch bestimmte Forschungsdaten in den Geltungsbereich aufgenommen. Diese Bestimmung entspricht Art. 1 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2019/1024, der auch Elemente des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie enthält. Umfasst sind solche Forschungsdaten, deren Erstellung öffentlich finanziert wurde, die im Besitz von Forschenden, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen sind und von diesen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden, selbst wenn diese nicht als öffentliche Stelle oder als öffentliches Unternehmen zu qualifizieren sind. Forschungsdaten fallen somit nur dann unter den Geltungsbereich des IWG, wenn diese veröffentlicht wurden. Damit unterscheidet sich der Geltungsbereich der Gesetzesvorlage in Bezug auf Forschungsdaten deutlich vom Geltungsbereich in Bezug auf Dokumente im Besitz von öffentlichen Stellen oder öffentlicher Unternehmen, bei denen die erfolgte Veröffentlichung keine Voraussetzung darstellt, um in den Geltungsbereich der Gesetzesvorlage zu fallen. Hinsichtlich öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen fallen nur solche Dokumente nicht in den Geltungsbereich der Gesetzesvorlage, die gemäss Art. 3 Abs. 1 vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Dazu zählen insbesondere solche, die nicht zugänglich sind, wobei „zugänglich“ nicht gleichzusetzen ist mit

„veröffentlicht“: Zwar ist jedes veröffentlichte Dokument zugänglich, allerdings sind auch jene Dokumente zugänglich, die zwar nicht veröffentlicht sind, aber auf Anfrage bereitgestellt werden. Somit fallen auch nicht veröffentlichte Dokumente von öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen in den Geltungsbereich dieser Gesetzesvorlage, vorausgesetzt, diese sind zugänglich.

Zu den Forschungsdaten gemäss Bst. c gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon (vgl. Erwägungsgrund 27 der Richtlinie (EU) 2019/1024). Von Forschungsdaten sind wissenschaftliche Artikel zu unterscheiden, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden. Die offene Verfügbarkeit und Weiterverwendbarkeit wissenschaftlicher Forschungsdaten, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, sind seit vielen Jahren Gegenstand politischer Initiativen.

Abs. 2 setzt Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um und hält fest, dass dieses Gesetz keinen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten begründet. Vom Grundsatz der Weiterverwendung sind diejenigen Dokumente ausgenommen, zu denen der Zugang im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 zielt auch nicht darauf ab, die Zugangsregelungen in den Mitgliedstaaten festzulegen oder zu ändern. Abs. 2 übernimmt die Bestimmung des Art. 2 Abs. 4 des geltenden IWG, der schon bisher einen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten explizit ausschliesst. Somit hängt die Weiterverwendbarkeit eines Dokuments gemäss den Grundsätzen des IWG nach wie vor von dessen Zugänglichkeit ab. Das IWG regelt ausschliesslich die Weiterverwendung von Dokumenten, nicht aber deren Zugang. Ist der Zugang in einem (Materien-)Gesetz ausgeschlossen, kann auch das IWG nicht darüber hinweghelfen. Als Rechtsfolge ergibt sich damit, dass die betreffende

Stelle im Fall der Zugänglichkeit nicht gesondert über die Weiterverwendung entscheiden kann. Diesbezüglich stellt Erwägungsgrund 8 der PSI-Richtlinie 2003/98/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU ausdrücklich fest, dass die Zugangsregelungen weiterhin der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen.

Darüber hinaus werden durch die Gesetzesvorlage auch keine Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten berührt. Die angepasste Formulierung in Abs. 3 setzt Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um und stellt somit klar, dass die Gesetzesvorlage mehrere Schranken für die Weiterverwendung personenbezogener Daten enthält:

- So begründet das IWG keinen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten (Art. 2 Abs. 2);
- bestimmte Dokumente, insbesondere solche, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, sind vom Geltungsbereich ausgenommen (Art. 3 Bst. a bis d);
- jene Teile von (zugänglichen) Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Person definiert ist (Art. 3 Bst. d), sind vom Geltungsbereich ausgenommen;
- es besteht nicht in Bezug auf alle Dokumente, auf die die Gesetzesvorlage anwendbar ist, ein Recht auf Weiterverwendung (s. dazu die Erläuterungen zu Art. 5);
- bei der – zulässigen - Weiterverwendung sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten (Art. 2 Abs. 3), insbesondere die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) normierten Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der



Zweckbindung, der Datenminimierung, der Richtigkeit, der Speicherbegrenzung, der Integrität und Vertraulichkeit sowie der Rechenschaftspflicht. Zu beachten sind zudem gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, darunter die Geheimhaltungspflichten nach dem Datenschutzrecht.

Zu weitergehenden Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 wird auf die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe 6/2013 zu den Offenen Daten („Open Data“) und der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („PSI“) vom 05.06.2013<sup>10</sup> verwiesen. Deren Ausführungen erscheinen auf die Richtlinie (EU) 2019/1024 übertragbar, da diese betreffend datenschutzrechtliche Fragen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Richtlinie 2003/98/EG idF der Richtlinie 2013/37/EU mit sich bringt.

Abs. 4 wird neu in die Gesetzesvorlage aufgenommen und entspricht Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Diese Regelung bestimmt, dass öffentliche Stellen das Recht von Herstellern von Datenbanken gemäss Art. 17 Urheberrechtsgesetz<sup>11</sup> nicht in Anspruch nehmen dürfen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken (vgl. Erwägungsgrund 61 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

### **Zu Art. 3 – Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Art. 3 dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich. Die aufgezählten Ausnahmetatbestände sind zum Teil bereits in Art. 2 Abs. 2 des geltenden IWG<sup>12</sup> enthalten und werden neu dem Richtlinien text entsprechend ergänzt und angepasst.

---

<sup>10</sup> [https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp207\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp207_de.pdf).

<sup>11</sup> Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz; URG), LGBl. 1999 Nr. 160.

<sup>12</sup> Vgl. BuA Nr. 102/2019.

Der Einleitungssatz des Art. 3 entspricht dem geltenden Art. 2 Abs. 2 IWG.

Bst. a entspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie (EU) 2019/1024 und war bisher schon als Art. 2 Abs. 2 Bst. a Teil des geltenden IWG. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die Richtlinienbestimmung. Der von der Richtlinie verwendete Begriff der „statistischen Geheimhaltung“ wird in der Richtlinie selbst nicht definiert. Da die Richtlinie die nationalen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, unberührt lässt, und Bst. a lediglich eine beispielhafte Aufzählung solcher Vorschriften darstellt, kann dieser Begriff nach dem nationalen Recht bestimmt werden. Im liechtensteinischen Statistikgesetz<sup>13</sup> findet sich in Art. 16 der Grundsatz des Statistikgeheimnisses, der bei der Verarbeitung von Daten gemäss Art. 4 Abs. 3 des Statistikgesetzes zu beachten ist. Aus diesem Grund wird auch in Art. 3 Bst. a der Gesetzesvorlage der Begriff des „Statistikgeheimnisses“ verwendet.

Bst. b entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 2 Bst. b IWG. Vom Geltungsbereich des IWG sind damit jene Dokumente ausgenommen, zu denen der Zugang durch Rechtsvorschriften eingeschränkt ist. Dies betrifft auch den Fall, dass für den Zugang ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss. Damit wird Art. 1 Abs. 2 Bst. f der Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt und klargestellt, dass bei Zugangsbeschränkungen kein allgemeines Recht auf Weiterverwendung bestehen kann. Zugangsansprüche können etwa „eingeschränkt“ sein, wenn sie vorab den Kreis der Zugangsberechtigten definieren. So können z.B. presserechtliche Auskunftsansprüche ausschliesslich Presseangehörigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehen oder datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche nach Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 eine persönliche Betroffenheit des Auskunftersuchenden erfordern. Keine Einschränkung des Zugangs liegt darin, wenn der Zugang von einem Entgelt abhängig gemacht wird oder sich die

---

<sup>13</sup> Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271.

Zugangsgewährung auf eine bestimmte Zugangsart beschränkt. So lässt sich der Richtlinie (EU) 2019/1024 nicht entnehmen, dass der Informationszugang speziell in der Form einer elektronischen Informationsübersendung vorausgesetzt wird oder dass die konkrete Art des Informationszugangs nicht auch eingeschränkt sein darf. Ebenso ist nicht erforderlich, dass eine Wahlmöglichkeit (z.B. „Auskunft“, „Akteneinsicht“ oder „in sonstiger Art und Weise“) vorliegt.

Der neu eingefügte Bst. c dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie (EU) 2019/1024 und soll den Schutz kritischer Infrastrukturen stärken. Gemäss der Definition in Art. 2 Bst. d der Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern<sup>14</sup>, versteht man unter „vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen“ solche Informationen, die im Fall ihrer Offenlegung zur Planung und Durchführung von Handlungen missbraucht werden könnten, welche eine Störung oder Zerstörung der kritischen Infrastrukturanlage zur Folge hätten.

Der frühere Art. 2 Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup> IWG wird neu zu Art. 3 Bst. d und ist im Sinne der geänderten Bestimmung des letzten Satzes von Art. 1 Abs. 2 Bst. h der Richtlinie (EU) 2019/1024 zu ergänzen: Demnach sind die Bestimmungen der Gesetzesvorlage auch auf jene Teile von Dokumenten nicht anwendbar, die zwar zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Person definiert ist. Dokumente, die einen Personenbezug enthalten, aber anonymisiert wurden, können zur Gänze zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

---

<sup>14</sup> Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

Bst. e entspricht dem geltenden Art. 2 Abs. 2 Bst. c IWG sowie Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich für jene Dokumente öffentlicher Stellen, die in keinem Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle stehen. „Öffentlicher Auftrag“ ist wie bisher im Sinne von „öffentlicher Aufgabe“ zu verstehen. Dem Begriff öffentliche Aufgabe ist die Verfolgung allgemeiner öffentlicher Interessen immanent. Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe sind allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend. Eine öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn sie mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt. Stehen hingegen (überwiegend) kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor (vgl. Erwägungsgrund 22, letzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024: „Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschliesslich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.“).

Ein öffentlicher Auftrag wird entweder durch Gesetz oder Verordnung (Bst. e Ziff. 1) oder durch die allgemeine Verwaltungspraxis (Bst. e Ziff. 2) definiert. Ist der öffentliche Auftrag nur durch die allgemeine Verwaltungspraxis definiert, so muss diese bestimmten Anforderungen genügen, nämlich transparent sein und regelmässig überprüft werden, damit die Ergebnisse von eigenwirtschaftlichem Tätigwerden der betreffenden öffentlichen Stelle nicht in den Geltungsbereich der Gesetzesvorlage fallen. Damit soll vermieden werden, dass die öffentliche Stelle nach Gutdünken Dokumente dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/1024 entziehen kann und andererseits, dass der Weiterverwender im Vorhinein nicht abschätzen kann, ob bestimmte Dokumente als Ressource für sein geplantes Produkt voraussichtlich zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen werden.

Dokumente, die eine öffentliche Stelle im öffentlichen Auftrag erstellt, fallen somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrags kann sich die öffentliche Stelle auch privatrechtlicher Handlungsformen bedienen. Hingegen unterliegen Dokumente öffentlicher Stellen, die diese im Rahmen ihrer über ihren öffentlichen Auftrag hinausgehenden privatwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit erstellen, nicht dem IWG (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Dazu gehören in der Regel Dokumente, die von der öffentlichen Stelle ausschliesslich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden. Erstellt sie z.B. ein Gutachten und gehört diese Dienstleistung nicht zu ihren durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis zugewiesenen Aufgaben, handelt die öffentliche Stelle in Erfüllung eines privatwirtschaftlichen Dienstleistungsauftrags. In diesem Fall haben Dritte keinen Anspruch darauf, dieses Gutachten zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bst. e ist somit auch eine wettbewerbsbezogene Norm, mit deren Hilfe Quersubventionierungen und dadurch entstehende Wettbewerbsverzerrungen in der Informationswirtschaft vorgebeugt werden soll. Aus diesem Grund fallen kommerziell zur Verfügung gestellte Dokumente nicht in den Anwendungsbereich der Gesetzesvorlage.

Art. 3 Bst. f wird an die Formulierung der Richtlinienbestimmung angepasst und entspricht zum einen Art. 1 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie (EU) 2019/1024, zum anderen Erwägungsgrund 54 der Richtlinie. Er setzt Ausnahmen vom Geltungsbereich für Dokumente fest, die geistiges Eigentum Dritter betreffen, sowie für Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden. Gemäss Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2019/1024 bezieht sich der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ ausschliesslich auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, einschliesslich Sui-generis-Schutzrechten. Ausgenommen sind auch Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente sowie eingetragene Muster und Marken. Die sich aus der Gesetzesvorlage ergebenden

Verpflichtungen gelten in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 nur insoweit, als sie mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkünfte zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft<sup>15</sup> und dem TRIPS-Übereinkommen<sup>16</sup>, vereinbar sind. Die Gesetzesvorlage berührt weder das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum, noch deren Inhaberschaft daran. Gemäss Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sollten öffentliche Stellen ihre Urheberrechte jedoch auf eine Art und Weise ausüben, die die Weiterverwendung erleichtert. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 5 Urheberrechtsgesetz zu verweisen, wonach Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere amtliche Erlasse, Zahlungsmittel, Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen sowie Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche keinen urheberrechtlichen Schutz geniessen und somit gemeinfreie Werke sind.

Art. 3 Bst. g ersetzt Art. 2 Abs. 3 IWG und entspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. g der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Anpassung erfolgt aufgrund der geänderten Richtlinienformulierung, nach der, im Gegensatz zur bisher geltenden Bestimmung, Logos, Wappen und Insignien an sich von der Weiterverwendung nach der Gesetzesvorlage ausgenommen sind. Vorher galt die Ausnahme für Teile von Dokumenten, die Logos, Wappen und Insignien enthielten, wobei dieser Unterschied in der Praxis keine Rolle spielen dürfte.

Art. 3 Bst. h entspricht dem geltenden Art. 2 Abs. 2 Bst. e IWG und Art. 1 Abs. 2 Bst. i der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Art. 3 Bst. i dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 Bst. k der Richtlinie (EU) 2019/1024, die nunmehr zwischen verschiedenen Arten von

---

<sup>15</sup> Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, LGBl. 1999 Nr. 173.

<sup>16</sup> Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen), LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1C.

Bildungseinrichtungen unterscheidet. Die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufen und darunter (Ziff. 1) fällt jedenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Gesetzesvorlage. Sonstige Bildungseinrichtungen unterliegen diesem Gesetz lediglich hinsichtlich der Weiterverwendung von Forschungsdaten im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Gesetzesvorlage (Ziff. 2; siehe nachfolgend Bst. k).

Die Bestimmung des Art. 3 Bst. k dient der Umsetzung des zweiten Teils des Art. 1 Abs. 2 Bst. k und des Bst. l der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert eine Ausnahme vom Geltungsbereich für alle Dokumente im Besitz von Forschenden, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die nicht Forschungsdaten im Sinne der Gesetzesvorlage sind. Die Begriffe „Forschende“, „Forschungseinrichtungen“ und „Forschungsförderungseinrichtungen“ werden in der Richtlinie nicht definiert. Allerdings sind Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen schon bislang gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie 2003/98/EG vom Geltungsbereich ausgenommen. Die nunmehrige Erweiterung des Anwendungsbereiches der Richtlinie (EU) 2019/1024 in Hinblick auf bestimmte Dokumente von Forschenden, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen muss daher als Erweiterung des bisherigen Anwendungsbereiches verstanden werden. Insbesondere werden damit unter bestimmten Voraussetzungen auch privatrechtliche Einrichtungen und Einzelpersonen erfasst, die öffentlich finanzierte Forschung betreiben. Davon unabhängig erkennt die Richtlinie in Erwägungsgrund 28 aber auch an, dass eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung als öffentliche Stelle eingerichtet sein kann. Der Erwägungsgrund stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Richtlinie für solche Hybridorganisationen nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten gelten soll. Da die Richtlinie ausdrücklich zwischen Forschungsdaten bei Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen und Forschungsdaten bei Bildungseinrichtungen unterscheidet, muss davon

ausgegangen werden, dass nicht jede Stelle, bei der u.a. Forschungsdaten vorhanden sind, eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung darstellt. Vielmehr müssen die Forschung oder Forschungsförderung eine zentrale Aufgabe dieser Einrichtung darstellen, damit diese als Forschungseinrichtung gilt. In Liechtenstein wären hier etwa die Universität Liechtenstein, das Liechtenstein-Institut oder die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) zu nennen.

Das Land Liechtenstein ist ferner an den Forschungsförderungseinrichtungen RhySearch und der Nationalen Kontaktstelle für Forschung und technologische Entwicklung (NKS) sowie der Forschungseinrichtung OST – Ostschweizer Fachhochschule beteiligt. RhySearch ist ein Forschungs- und Innovationszentrum in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Träger von RhySearch sind der Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein. Da sich der Sitz von RhySearch in Buchs (St. Gallen) befindet, ist davon auszugehen, dass RhySearch schon alleine deshalb nicht dem Geltungsbereich des IWG unterstellt ist.

Die NKS ist beim Amt für Volkswirtschaft angesiedelt und unterstützt die Regierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Stärkung der Innovationsfähigkeit des Arbeitsplatzes. Sie ist die zentrale Stelle für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsthemen und stellt eine Reihe von Förderinstrumenten zur Verfügung. Da die Richtlinie (EU) 2019/1024 keine Begriffsdefinition einer „Forschungsförderungseinrichtung“ enthält, stellt sich die Frage, ob die NKS in ihrer oben genannten Funktion als eine solche Forschungsförderungseinrichtung zu qualifizieren ist. Nach Ansicht der Regierung handelt es sich beim NKS um eine nationale Kontaktstelle in Zusammenarbeit mit der EU, welche im Bereich der Innovationsförderung (und nicht Forschungsförderung) Vermittlungs- und Finanzierungsaufgaben erfüllt. Die NKS gelangt zudem grundsätzlich nicht in den Besitz von Ergebnissen der geförderten Projekte; diese Daten werden somit auch nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 4 der Vorlage über ein institutionelles oder thematisches



Archiv öffentlich zugänglich gemacht. Damit fällt das NKS nicht in den Anwendungsbereich des IWG.

Die OST – Ostschweizer Fachhochschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Träger sind die Kantone St. Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein. Sitz der Hochschule ist St. Gallen, weshalb wie bei Rhysearch davon auszugehen ist, dass die OST nicht dem Geltungsbereich des IWG unterstellt ist.

Aufgrund der bisherigen Rechtslage muss auch davon ausgegangen werden, dass die Dokumente des Amtes für Kultur dem Geltungsbereich der Gesetzesvorlage unterfallen, da bereits das geltende IWG in Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU Sonderbestimmungen betreffend Archive vorsieht. Würde das Archiv des Amtes für Kultur nunmehr als Forschungseinrichtung definiert und damit nur noch sehr eingeschränkt dem Geltungsbereich der Gesetzesvorlage unterliegen, würde dies der oben ausgeführten Intention widersprechen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Forschung nur eine von mehreren Aufgaben des Amtes für Kultur darstellt.

Die Bestimmung des Bst. I entspricht Art. 2 Abs. 2 Bst. g des geltenden IWG. In Entsprechung mit dem ergänzten Richtlinientext in Art. 1 Abs. 2 Bst. j der Richtlinie (EU) 2019/1024 wurde die Bestimmung um den Klammerausdruck „einschliesslich Hochschulbibliotheken“ ergänzt. Bst. I normiert keine Ausnahme für Dokumente, die im Besitz von Bibliotheken (einschliesslich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven sind. Diese Einrichtungen besitzen umfangreiche, wertvolle Informationsbestände. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten können als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen dienen und bieten vielerlei Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung. Andere kulturelle Einrichtungen (wie

Orchester, Opern, Ballette sowie Theater), einschliesslich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, verbleiben auch weiterhin ausserhalb des Geltungsbereichs, da fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist und daher aufgrund Bst. f vom Geltungsbereich ausgenommen wäre (vgl. auch Erwägungsgrund 65 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Mit dem neu eingefügten Bst. m wird Art. 1 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie (EU) 2019/1024 wortgetreu umgesetzt; er betrifft Ausnahmen des Anwendungsbereichs für öffentliche Unternehmen. Nach Ziff. 1 sollen solche Dokumente öffentlicher Unternehmen nicht in den Geltungsbereich fallen, die von öffentlichen Unternehmen stammen, die nicht den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Bst. b entsprechen, sowie Dokumente, die zwar von einem den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Bst. b entsprechenden Unternehmen, aber im Zusammenhang mit anderen als den unter Art. 2 Abs. 1 Bst. b genannten Tätigkeiten erstellt wurden. Gemäss Ziff. 2 fallen darüber hinaus diejenigen Dokumente öffentlicher Unternehmen nicht in den Geltungsbereich, die zwar von einem den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Bst. b entsprechenden Unternehmen und im Zusammenhang mit den unter Art. 2 Abs. 1 Bst. b genannten Tätigkeiten erstellt wurden, aber diese Tätigkeit nicht im Rahmen der durch Gesetz oder Verordnung geregelten Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erfolgt, d.h. mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängt und daher gemäss Art. 34 der Richtlinie 2014/25/EU<sup>17</sup> nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegt. Der Verweis nimmt Bezug auf das Freistellungsverfahren nach der Sektorenrichtlinie. Danach wären Dokumente öffentlicher Unternehmen nicht erfasst, die bereits von vergaberechtlichen Vorschriften nach diesem Freistellungsverfahren ausgenommen sind. Die Freistellung erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses

---

<sup>17</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.03.2014, S. 243).

der EFTA-Überwachungsbehörde. Ein Auftraggeber kann die Freistellung beantragen, wenn die Sektorentätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat für Liechtenstein bisher keine Freistellungsbeschlüsse erlassen.

#### **Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen**

Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 Bst. a entspricht dem bisherigen Art. 3 Abs. 1 Bst. a IWG und dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Unter den Begriff „öffentliche Stellen“ fallen in Liechtenstein die Organe des Staates, der Gemeinden und von Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, Rechtspersönlichkeit besitzen und überwiegend vom Staat, von den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung deren Aufsicht unterstehen, etc. (z.B. Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, Liechtensteinisches Landesspital, Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins).

Zur Begriffsdefinition der „anderen Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts“ im Sinne von Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 der Gesetzesvorlage regt die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme eine Konkretisierung an, wobei insbesondere eine Klarstellung des Kriteriums der Aufsicht gewünscht wird. Darüber hinaus ist für die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer besonders von Bedeutung, ob sie unter diesen Begriff fällt.

*Die Definition des Begriffes der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ orientiert sich neben dem Richtlinien text auch an Art. 7 Abs. 1 Ziff. 10 ÖAWG<sup>18</sup>. Die Ausführungen*

---

<sup>18</sup> Gesetz vom 19. Juni 1998 über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135.

*der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme in Anlehnung an die österreichischen Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 187 BlgNR XXVII. GP 10) werden auch den folgenden Ausführungen zu Grunde gelegt:*

*Unter „im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben“ ist ein gewisser Kernbereich von Agenden (etwa im Bereich der Daseinsvorsorge) im Interesse des Gemeinwohles zu verstehen, der vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt wird. Dabei geht es vor allem um die Förderung von gemeinsamen Interessen der Gesamtbevölkerung oder von einzelnen Bevölkerungsgruppen. Dass bei der Erfüllung derartiger öffentlicher Aufgaben wirtschaftliche Grundsätze zu beachten sind, steht einer Ausrichtung auf das Allgemeininteresse nicht entgegen. Handlungen des Staates im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung unterliegen von vornherein nicht der Vermutung, dass diese dem Allgemeininteresse dienen. Hinzutreten muss noch eine spezifische, von der Zwecksetzung des Konkurrenten unterscheidbare, originär staatliche Aufgabensetzung. Hingegen indiziert ein Handeln in hoheitlicher Rechtsform eine öffentliche Zwecksetzung und somit die Verwirklichung eines Allgemeininteresses.*

*Eine weitere, kumulative Voraussetzung für die Qualifikation als „öffentliche Stelle“ ist die Besorgung von „Aufgaben nicht gewerblicher Art“. Eine Einrichtung, die Aufgaben „gewerblicher Art“ besorgt, steht in Konkurrenz mit privaten Wirtschaftstreibenden und nimmt unter Beachtung der gleichen wirtschaftlichen Regeln wie diese am allgemeinen Wirtschaftsleben teil. Ausserdem trägt sie das wirtschaftliche Risiko ihres Handelns. Dies ist nicht der Fall, wenn der Staat die Unternehmensgebarung nach staatspezifischen Kriterien beeinflussen oder darüber Kontrolle ausüben kann. Die Möglichkeit der Einflussnahme ist aber bereits gegeben, wenn Einrichtungen „vom Staat“ bevorzugt oder Schranken für potentielle Mitbewerber errichtet werden, die – möglicherweise auch nur in Teilbereichen – den freien Marktwettbewerb einschränken oder verhindern können. Für die*

*Einstufung einer Einrichtung als „öffentliche Stelle“ ist daher auf ihre Nähe zu originär staatlichen Tätigkeiten sowie auf die Möglichkeit der Einflussnahme und Kontrolle durch den Staat abzustellen. Wenn sich die Einrichtung in ihrem Tätigkeitsbereich (ungeachtet ihrer Rechtsform) nicht von anderen privaten Wettbewerbern unterscheidet, sie wie ein gewöhnliches Unternehmen im privaten Wirtschaftsverkehr agiert und unter keiner staatlichen Einflussnahme steht, besorgt sie „gewerbliche Aufgaben“. Die Einrichtung muss explizit zum Zwecke der Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht gewerblicher Art gegründet worden sein (Ziff. 3 Unterbst. aa), wobei nicht nur auf den Gründungszeitpunkt, sondern auf den Umstand, ob zum jeweils fraglichen Zeitpunkt diese Aufgabe tatsächlich ausgeübt wird, abzustellen ist.*

*Die in Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 Unterbst. cc genannten Beherrschungstatbestände entsprechen dabei dem relevanten Unionsrecht:*

- *Eine „überwiegende“ Finanzierung durch den Staat, die Gemeinden oder durch andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts liegt bei einem – auch mittelbaren - Finanztransfer ohne spezifische Gegenleistung mit dem Ziel, die betreffende Einrichtung zu unterstützen, von mehr als der Hälfte vor.*
- *Im Zusammenhang mit der Aufsicht durch den Staat, die Gemeinden oder andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist zu prüfen, ob die verschiedenen Formen der Aufsicht, denen die Einrichtung allenfalls unterliegt, eine Verbindung dieser Einrichtung mit einer der genannten öffentlichen Stellen schafft, die es dieser ermöglicht, die Entscheidungen dieser Einrichtung zu beeinflussen. Daher muss die Aufsicht hinsichtlich der Leitung (als eines der drei in diesem Unterbuchstaben genannten alternativen Tatbestandselemente) eine Verbindung mit einer öffentlichen Stelle im Sinne des Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 schaffen, die der Verbindung bei Erfüllung eines der beiden alternativen Merkmale gleichwertig ist.*

- *Die „mehrheitliche“ Ernennung der Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen ist begrifflich ebenfalls im Sinne von „zu mehr als die Hälfte“ zu verstehen. Hinsichtlich der konkret relevanten Organe wird auf die die Einrichtung regelnden gesetzlichen Grundlagen verwiesen.*

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass gemäss der Rechtsprechung des EuGHs (C-237/99; Rz. 44 ff.) die begleitende Aufsicht durch die öffentliche Verwaltung oder die Kontrolle durch spezifische Kontrollorgane für das Vorliegen einer staatlichen Kontrolle spreche. Da für die Beurteilung von einer Gesamtbetrachtung auszugehen sei, seien insbesondere auch Abberufungs- oder Auflösungsrechte der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Die Aufsicht der Regierung im eigenen Wirkungsbereich sei auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Verwaltungsführung der Rechtsanwaltskammer beschränkt (Art. 91 RAG), was gegen die Qualifikation als öffentliche Stelle spreche. Im Falle der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer sei das Kriterium der Aufsicht als nicht erfüllt zu betrachten.

*Im Sinne der obigen Ausführungen ist dieser Auslegung zuzustimmen.*

Nach Ziff. 4 können auch Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäss Ziff. 1 bis 3 zusammensetzen, dem Begriff der „öffentlichen Stellen“ unterliegen. Ziff. 4 ist Teil der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Der neu eingefügte Bst. b definiert den Begriff „öffentliches Unternehmen“ und setzt Art. 2 Ziff. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Der Begriff ist aus dem Vergaberecht entlehnt (vgl. auch Erwägungsgrund 25 und 29 der Richtlinie (EU) 2019/1024). Ein Unternehmen soll dann als öffentliches Unternehmen gelten, wenn es durch öffentliche Stellen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. a unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird.

Die Richtlinie 2003/98/EG galt ausschliesslich für Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befanden, während öffentliche Unternehmen von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen waren. Mit der Änderung können die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, die eine der in den Art. 8 bis 14 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Tätigkeiten ausüben, sowie von öffentlichen Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäss Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>19</sup> gelten, angewendet werden. Die in der Richtlinie (EU) 2019/1024 ferner umfassten öffentlichen Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäss Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfüllen, und die öffentlichen Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäss Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erfüllen, sind in Liechtenstein nicht in den Rechtsbestand übernommen worden.

Anders als öffentliche Stellen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 müssen öffentliche Unternehmen nicht gegründet worden sein, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. Zu den öffentlichen Unternehmen können auch in kommerzieller Art gewerblich tätige Unternehmen gehören, oder private Unternehmen, auf die öffentliche Stellen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. a einen beherrschenden Einfluss haben. Dabei genügt bereits die Möglichkeit, eine solche Beherrschung ausüben zu können. Bereits das Vorliegen von einem der drei in Bst. b angeführten Tatbestände (Kapitalmehrheit, Mehrheit der Stimmrechte aufgrund der Anteile oder das Recht zur Bestellung von mehr als der Hälfte der

---

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Strasse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans) lässt das Bestehen eines beherrschenden Einflusses vermuten.

Abs. 1 Bst. c entspricht dem bisherigen Art. 3 Abs. 1 Bst. b IWG und Art. 2 Ziff. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Definition des Begriffs „Dokument“ ist wortgleich der Definition in der Richtlinie. Sie ist weit gefasst, um den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen und umfasst jede im Besitz von öffentlichen Stellen bzw. öffentlichen Unternehmen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen und Informationen. Darunter fallen beispielsweise Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Geografie, Meteorologie, Tourismus, Verkehr oder Patentwesen. Der Begriff „Dokument“ umfasst jeden Inhalt, unabhängig von der Form des Datenträgers (auch Datenbanken). Die Informationen können auf Papier, in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material vorliegen. Die Begriffswahl „Dokument“ anstelle von „Information“ soll verdeutlichen, dass dieses Gesetz auf die Zurverfügungstellung bereits erstellter, d.h. vorhandener Dokumente (zur Weiterverwendung), und nicht auf eine allgemeine Informationsbeschaffung abzielt.<sup>20</sup> Auch Daten sind Dokumente.

Abs. 1 Bst. d beinhaltet die geltende Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Bst. c IWG und hat keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Ergänzung um Dokumente, die sich im Besitz von öffentlichen Unternehmen, Forschenden, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen befinden, stellt auf die Berechtigung ab, die Weiterverwendung zu genehmigen bzw. die Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Diese Berechtigung liegt vor, wenn das Dokument von der betreffenden Stelle selbst erstellt worden ist, von dieser verwaltet oder aktualisiert wird oder der Rechteinhaber des Dokuments der betreffenden Stelle die Befugnis oder Zustimmung erteilt, dieses zur

---

<sup>20</sup> Vgl. BuA 2008/3, S. 14.



Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Berechtigung kann sich dabei aus den massgeblichen Rechtsvorschriften oder auch aus entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen ergeben. Ausschlaggebend ist nicht allein der faktische Besitz des Dokuments, sondern das eindeutige, umfassende Verfügungsrecht der betreffenden Stelle. Sofern es an dieser Berechtigung mangelt, liegt ein Ablehnungsgrund nach Art. 6 Abs. 3 Bst. d der Gesetzesvorlage vor (vgl. Erwägungsgrund 11 letzter Satz der Richtlinie 2003/98/EG, der zwar keine Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024 hat, dessen Inhalt aber nach wie vor von Bedeutung ist).

Bst. e entspricht der geltenden Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 Bst. d IWG und setzt Art. 2 Ziff. 11 der Richtlinie um. Sowohl öffentliche Stellen als auch öffentliche Unternehmen, Forschende, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente oder Forschungsdaten, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen bzw. ihre Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu erbringen. Jede Nutzung dieser Dokumente durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck (im Rahmen des öffentlichen Auftrags bzw. der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse), für den die Dokumente oder Daten erstellt wurden, unterscheidet, stellt eine Weiterverwendung dar. Der Austausch von Dokumenten zwischen bzw. innerhalb von öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Stellen stellt keine Weiterverwendung dar, soweit diese dabei ausschliesslich ihren öffentlichen Auftrag erfüllen.

Bst. f definiert den Begriff des „maschinenlesbaren Formates“ und entspricht Art. 2 Ziff. 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Gemäss Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sollen Daten in Dateien, die in maschinenlesbarem Format so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können, als maschinenlesbare Daten gelten.

Ein maschinenlesbares Format kann offen oder proprietär sein. Es kann einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten. Bst. e stellt insgesamt gesehen geringe Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit. Die Voraussetzung dürfte in Anbetracht der fortschreitenden Softwareentwicklung bereits schon dann als erfüllt gelten, wenn die Bereitstellung im elektronischen Format erfolgt. Unterschiede bestehen jedoch in Bezug auf den Grad der Maschinenlesbarkeit und somit auch auf die Chancen der Weiterverwertbarkeit.

Bst. g, der bereits bisher als Art. 3 Abs. 1 Bst. f im IWG enthalten war, definiert den Begriff des „offenen Formates“ im Sinne von Art. 2 Ziff. 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Darunter sind Formate zu verstehen, die auf einem offenen Standard basieren. Offene Formate werden nicht exklusiv kontrolliert und sind somit plattformunabhängig. Ein Beispiel ist etwa XML, wobei es sich um eine grundsätzliche Sprache zur Beschreibung von Daten in strukturierter Form handelt, oder HTML als Beschreibungssprache zur Darstellung von Inhalten für Webbrowser.

Bst. h entspricht dem bisherigen Art. 3 Abs. 1 Bst. g IWG sowie Art. 2 Ziff. 15 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff „formeller, offener Standard“. Formelle Standards beschreiben technische Normen und Übereinkünfte und stellen einen Satz allgemein vereinbarter Regeln in Bezug auf technische Systeme dar. Formelle, offene Standards sind demzufolge für alle Marktteilnehmer besonders leicht zugängliche und einsetzbare technische Normen. Sie ermöglichen den freien Austausch von Daten ohne vermeidbare Barrieren für die Interoperabilität, insbesondere ohne Abhängigkeit von einzelnen Software-Herstellern. Formelle offene Standards tragen somit wesentlich zur Interoperabilität technischer Systeme bei und können mit freier Software implementiert werden. Die Nutzung dieser

Standards fördert in diesem Sinne sowohl die freie Wahlmöglichkeit von Anbietern und Technologielösungen als auch den Wettbewerb. Aufgrund der Schnelligkeit und Dynamik in diesem Bereich wird an dieser Stelle auf genaue technische Ausführungen in Bezug auf formelle, offene Standards verzichtet und auf die Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Union verwiesen.<sup>21</sup>

Bst. i entspricht wortgetreu Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und ist schon bislang als Art. 3 Abs. 1 Bst. h Teil des geltenden IWG.

Auch die in Art. 4 Abs. 1 neu eingefügten Bestimmungen der Bst. k bis s stimmen mit den Begriffsbestimmungen nach Art. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 überein:

Bst. k setzt Art. 2 Ziff. 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Der Ausdruck „Gewinnspanne“ kann gemäss Erwägungsgrund 37 der Richtlinie (EU) 2019/1024 „als Prozentsatz verstanden werden, der - zusätzlich zu den Grenzkosten - die Deckung der Kapitalkosten und die Einbeziehung einer realen Rendite ermöglicht. Da die Kapitalkosten eng an die Zinssätze der Kreditinstitute gekoppelt sind, die wiederum von den Festzinssätzen der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte abhängen, sollte die angemessene Gewinnspanne nicht mehr als 5% über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegen.“

Bst. l entspricht Art. 2 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Anonymisierung von Informationen stellt gemäss Erwägungsgrund 52 der Richtlinie (EU) 2019/1024 eine Möglichkeit dar, das Interesse an der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und die aus dem Datenschutzrecht erwachsenden Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren.

---

<sup>21</sup> Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten (ABl. C 240 vom 24.7.2014, S. 1), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0724\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0724(01)).

Bst. m („Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)“) hat keine unmittelbare Entsprechung im Richtlinienentwurf, entspricht aber Erwägungsgrund 32 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Bst. n definiert den Begriff „offene Daten“, der auch in Erwägungsgrund 16 der Richtlinie verwendet wird. Unter offenen Daten sind Dokumente zu verstehen, die im Interesse der Allgemeinheit mit keinen oder nur minimalen rechtlichen, technischen oder sonstigen Einschränkungen zur freien Nutzung, Weiterverbreitung und Weiterverwendung verfügbar gemacht werden. Einschränkungen der Nutzung sind lediglich zur Sicherung des Ursprungs und der Offenheit des Wissens erlaubt, beispielsweise durch Nennung des Urhebers. In der Regel werden offene Daten unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt, das Ziel ihrer Verwendung ist die Schaffung einer weitestgehenden Interoperabilität und Weiterverwendbarkeit von Dokumenten. Diesbezüglich wird auf die internationale Offen-Definition (Open Definition)<sup>22</sup> verwiesen.

Bst. o erfüllt die Vorgaben aus Art. 2 Ziff. 8 der Richtlinie (EU) 2019/1024. In Erwägungsgrund 28 der Richtlinie wird in Bezug auf dynamische Daten ausgeführt, dass deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Als Beispiele werden Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten aufgezählt. Dynamische Daten sind insbesondere für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation bedeutend. Sie werden angesichts ihres volatilen Charakters und des raschen Veraltens (Obsoleszenz) in der Regel über API ausgetauscht. Angesichts erheblicher Datenflüsse innerhalb kurzer Zeit bergen dynamische Daten hohes Potential für eine entsprechende Weiterverarbeitung und Interpretation und somit für neue wirtschaftliche oder wissenschaftliche Datenanalysen.

---

<sup>22</sup> Siehe <https://opendefinition.org/od/2.1/de/>

Bst. p dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Zu den Forschungsdaten gehören gemäss Erwägungsgrund 27 der Richtlinie Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder, ebenso wie Metadaten, Spezifikationen und andere Objekte.

Bst. q setzt Art. 2 Ziff. 10 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze (Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen, Mobilität). Gemäss Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kann die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze erlassen, um der Technologie und Marktentwicklung Rechnung zu tragen. Mittels Durchführungsrechtsakt kann sie dazu gemäss Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie eine Liste bestimmter, im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze festlegen. Für diese hochwertigen Datensätze gelten besondere Regeln hinsichtlich der Weiterverwendung (vgl. die Erläuterungen zu Art. 15).

Bst. r entspricht Art. 2 Ziff. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und definiert den Begriff der Standardlizenz als eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind.

Die neue Bestimmung des Bst. s dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024, der als „Dritte(r)“ jede natürliche oder juristische Person ausser der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen, die bzw. das im Besitz der Dokumente ist, ansieht. In Übereinstimmung mit der Auffassung des österreichischen Gesetzgebers erscheint diese Aufzählung als zu eng, weshalb sie - abweichend von der Gesetzesvorlage im Vernehmlassungsverfahren - um

Forschende, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen erweitert wird.

Abs. 2, wonach unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen sind, wurde gemäss dem Grundsatzbeschluss der Regierung über geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen in Gesetzen und Verordnungen (LNR 2022-1890 BNR 2022/1992) angepasst und ersetzt den bisherigen Art. 3 Abs. 2.

#### **Zu Art. 5 – Grundsatz der Weiterverwendung**

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Art. 5 wurde im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens neu gefasst und orientiert sich nunmehr an der Formulierung der österreichischen Rezeptionsgrundlage.

Gemäss Abs. 1 haben öffentliche Stellen die Weiterverwendung von Dokumenten in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieser Gesetzesvorlage unterliegen, für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke gemäss den Art. 7 bis 14 zu ermöglichen.

Abs. 2 trifft abweichend davon eine Sonderregelung für im Besitz von Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven befindliche Dokumente, an denen diese Einrichtungen Rechte des geistigen Eigentums innehaben: Bezüglich dieser Dokumente besteht keine Verpflichtung, die Weiterverwendung zu ermöglichen. Wird eine solche Weiterverwendung jedoch erlaubt, so kommen die Art. 7 bis 14 dieser Gesetzesvorlage zur Anwendung. Die Erlaubnis kann dabei sowohl freiwillig erteilt als auch aufgrund anderer (nationaler oder unionsrechtlicher) Rechtsvorschriften verpflichtend vorgeschrieben werden.

Ebenfalls abweichend von Abs. 1, der öffentliche Stellen grundsätzlich zur Ermöglichung der Weiterverwendung von Dokumenten verpflichtet, besteht eine solche Verpflichtung für öffentliche Unternehmen nicht. Vielmehr normiert Abs. 3 in Bezug auf Dokumente im Besitz von öffentlichen Unternehmen eine dem Abs. 2 entsprechende Regelung: Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung, die Weiterverwendung zu ermöglichen. Wird eine solche aber freiwillig erlaubt, oder besteht gemäss anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung, die Weiterverwendung zu erlauben (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie (EU) 2019/1024), so sind die Art. 7 bis 14 anzuwenden. Eine Verpflichtung, die Weiterverwendung zu erlauben, kann sich im Übrigen auch aus unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 oder aufgrund von Verordnungen, die auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 1 erlassen werden, ergeben.

Abs. 4 setzt Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um und ermöglicht die Weiterverwendung von Forschungsdaten nach Art. 8 bis 10 und 13 der Gesetzesvorlage für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke. In Bezug auf Forschungsdaten ist in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Geltungsbereich der Gesetzesvorlage hinzuweisen, der lediglich jene Forschungsdaten umfasst, deren Erstellung öffentlich finanziert wurde und die von den Forschenden, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht worden sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c). Nach Erwägungsgrund Nr. 28 der Richtlinie (EU) 2019/1024 gilt diese Bestimmung für Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die als öffentliche Stellen oder öffentliche Unternehmen eingerichtet sind, nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten.

*Hinsichtlich des Wunsches der Universität Liechtenstein nach ergänzenden Erläuterungen zum Kriterium der öffentlichen Finanzierung bzw. des Grades an Finanzierung durch öffentliche Mittel wird auf die Ausführungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a verwiesen.*

### **Zur Kapitelüberschrift vor Art. 6 - II. Weiterverwendung**

Die Kapitelüberschrift wurde gegenüber der Kapitelüberschrift der Richtlinie (EU) 2019/1024 und der Kapitelüberschrift des bisherigen IWG gekürzt und lautet nur noch auf „Weiterverwendung“.

### **Zu Art. 6 – Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung**

Die Sachüberschrift wurde an die Formulierung der Überschrift von Art. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angeglichen.

Inhaltlich entspricht Art. 6 der Gesetzesvorlage dem Art. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und grossteils dem bisherigen Art. 4 des geltenden IWG<sup>23</sup>. Anzumerken ist, dass Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 keiner legislativen Umsetzung bedarf. Diesbezüglich genügt es, Informationen über die in dieser Gesetzesvorlage vorgesehenen Rechte im Internet zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 regelt die Anforderungen an Weiterverwendungsanträge und deren weitere Bearbeitung, wobei nur solche Fälle umfasst sind, in denen es einer vorherigen Genehmigung zur Weiterverwendung bedarf. In vielen Fällen wird eine solche Genehmigung nicht erforderlich sein, weil die jeweiligen Dokumente mit entsprechenden Bedingungen (vgl. Art. 10) versehen bereits über das Internet abgerufen und sogleich weiterverwertet werden können. Der Begriff „Antrag“ ist dabei im Sinne einer Anfrage auf bzw. Ersuchen um Weiterverwendung im privatrechtlichen Sinne zu verstehen.

---

<sup>23</sup> Vgl. BuA Nr. 3/2008 und 102/2019.



Anträge auf Weiterverwendung sind gemäss Abs. 1 schriftlich bei der öffentlichen Stelle einzubringen, die im Besitz der beantragten Dokumente und daher berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen. Unter das Formerfordernis der Schriftlichkeit fallen auch die elektronischen Formen der Kommunikation wie z.B. E-Mail oder Online-Formulare, sofern die öffentlichen Stellen tatsächlich über die entsprechende Einrichtung für die Entgegennahme verfügt. Ist der Weiterverwendungsantrag zu allgemein oder unbestimmt formuliert, und ist der Umfang oder der Inhalt der beantragten Dokumente bzw. die Art und Weise der Weiterverwendung nicht klar erkennbar, hat die öffentliche Stelle gemäss Abs. 2 der antragstellenden Person unverzüglich (längstens innerhalb der Frist nach Abs. 3) zu einer schriftlichen Präzisierung ihres Antrags innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen aufzufordern. Zur Bestimmtheit des Antrags gehört - insbesondere im Hinblick auf die Bemessung eines allfälligen Entgelts - auch der konkrete Hinweis darauf, ob die beantragten Dokumente kommerziell oder nicht kommerziell weiterverwendet werden sollen. Wird die Verbesserung des Antrags fristgerecht eingebracht, beginnt mit deren Einlangen für die öffentliche Stelle die Bearbeitungsfrist von neuem zu laufen. Kommt die antragstellende Person der Präzisierungsaufforderung nicht fristgerecht nach, ist die öffentliche Stelle zu keinem weiteren Vorgehen verpflichtet: Der Weiterverwendungsantrag gilt dann ex lege als nicht eingebracht. Langt die Verbesserung erst nach Ablauf der zehntägigen Frist ein, gilt diese als neuer Antrag.

Abs. 3 bestimmt die Frist für die Bearbeitung von Weiterverwendungsanträgen in Entsprechung der Frist in den einschlägigen Zugangsregelungen. Sofern darin keine solchen Fristen festgelegt sind bzw. der Zugang zu den beantragten Dokumenten nicht in bestehenden Zugangsvorschriften geregelt ist, regelt Abs. 3, 2. Halbsatz, dass die öffentliche Stelle den Antrag binnen 20 Arbeitstagen ab Einlangen zu bearbeiten hat. Im Zuge der Bearbeitung der Weiterverwendungsanträge

hat die öffentliche Stelle der antragstellenden Person jeweils unter Hinweis auf den Rechtsschutz (Art. 16)

- die beantragten Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen, sofern diese zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen (Bst. a) oder
- die beantragten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der antragstellenden Person eine schriftliche, begründete, den Antrag teilweise ablehnende Mitteilung zu übermitteln (Bst. b) oder
- ein Vertragsangebot zur Festlegung von Bedingungen zu unterbreiten (Bst. c) oder
- eine schriftliche, begründete, den Antrag ablehnende Mitteilung zu übermitteln (Bst. d).

Die öffentliche Stelle kann der antragstellenden Person daher etwa auch einen Teil der beantragten Dokumente ohne Bedingungen, einen weiteren Teil unter Festlegung von Bedingungen zur Weiterverwendung bereitstellen und die Weiterverwendung bezüglich eines weiteren Teiles schriftlich ablehnen.

Der Hinweis auf den Rechtsschutz wurde in Abänderung der Vernehmlassungsvorlage neu in den Einleitungssatz von Abs. 3 (statt in Abs. 3 Bst. d) aufgenommen. Er ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz im Ausland wichtig, die im Umgang mit öffentlichen Stellen in Liechtenstein und dem entsprechenden Rechtsschutz nicht vertraut sind.

Abs. 4 (in der Vernehmlassungsvorlage Abs. 5) soll der antragstellenden Person eine Hilfestellung für die Weiterverwendung von Dokumenten in den Fällen bieten, in denen die öffentliche Stelle aufgrund von geistigen Eigentumsrechten Dritter an den beantragten Dokumenten nicht berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen. Die betreffende öffentliche Stelle (ausgenommen (Hochschul-)Bibliotheken, Museen und Archive) hat in diesem Fall in der ablehnenden

Mitteilung gemäss Abs. 3 Bst. b und d Auskunft über den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder denjenigen zu geben, von dem sie das betreffende Dokument oder das entsprechende Material dazu erhalten hat, ohne dass die antragstellende Person gesondert an- oder nachfragen muss. Damit soll der antragstellenden Person ein möglicherweise nicht unbeträchtlicher Aufwand an Zeit und Mühe erspart werden, indem ihr die Möglichkeit geboten wird, die Dokumente bzw. die Genehmigung der Weiterverwendung direkt beim Berechtigten zu beantragen.

Bei umfangreichen oder komplexen Anträgen kann die in Abs. 3 genannte Frist um 20 Arbeitstage verlängert werden, wobei die antragstellende Person gemäss Abs. 5 sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag unter Angabe der Gründe davon unterrichtet werden muss, dass die Bearbeitung ihres Antrages länger dauert.

Durch Abs. 6 werden die öffentlichen Stellen, die einen Antrag auf Weiterverwendung von Dokumenten bearbeiten, verpflichtet, sich sowohl bei der Bearbeitung als auch bei der Verständigung über die Fristverlängerung nach Abs. 5 sowie bei der Zurverfügungstellung der Dokumente grundsätzlich elektronischer Mittel zu bedienen. Die im Vernehmlassungsbericht verwendete Wendung „soweit möglich und sinnvoll“ wurde mit der Wortfolge „nach Massgabe der E-Government-Gesetzgebung“ überschrieben, da sie vor dem Hintergrund der Bestimmungen über die (grundsätzliche) Pflicht zur elektronischen Kommunikation (Art. 5 E-GovG) störend wirkte. Die Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation ergeben sich grundsätzlich aus Art. 4 i.V.m Anhang 1 E-GovV<sup>24</sup>. Der Papierweg wird jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, da es vorkommen kann, dass Dokumente nur in Papierform vorliegen.

---

<sup>24</sup> Verordnung vom 15. Dezember 2020 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV), LGBl. 2020 Nr. 459).

Neu bestimmt Abs. 7, dass Art. 6 weder für öffentliche Unternehmen, noch für Bildungseinrichtungen, Forschende, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen gilt. Dass in Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 Forschende nicht explizit ausgenommen sind, dürfte ein Redaktionsversehen sein, da nicht angenommen werden kann, dass der Richtliniengeber Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen von Art. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 befreien wollte, nicht aber Forschende. Aus diesem Grund werden in Abs. 7 explizit auch die Forschenden aufgezählt (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

#### **Zur Kapitelüberschrift vor Art. 7 - III. Bedingungen für die Weiterverwendung**

Die Kapitelüberschrift wurde im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens gestrichen.

#### **Zu Art. 7 – Verfügbare Formate**

Abs. 1 entspricht Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Durch die Umformulierung wird die Bestimmung an die geänderte Richtlinienbestimmung angepasst. Abs. 1 stellt klar, dass öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden – und die im Fall von öffentlichen Unternehmen zur Weiterverwendung freigegeben sind –, in allen Formaten oder Sprachen zur Verfügung zu stellen haben, in denen sie bei ihnen vorliegen. Dies gilt zumindest, soweit die vorliegenden Formate zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe verwendet werden. Unter „Formate“ sind dabei nicht nur die in Art. 4 Abs. 1 Bst. f bis h aufgelisteten elektronischen Formate zu verstehen. Vielmehr ist auf den Begriff der Information selbst zurückzugreifen, die bereits vorliegt, wenn sie verkörpert, d.h. gespeichert und somit reproduzierbar ist. Entsprechend stellt auch eine Papierakte, eine auf einem USB-Stick gespeicherte Datei oder eine antike Skulptur einer Museumssammlung ein Format dar. Die Pflicht, die Information in dem vorliegenden Format zur Verfügung zu stellen, bezieht sich aber nicht darauf, das Objekt selbst dem Weiterverwender zu überlassen. Vielmehr soll dem

Weiterverwender nur Zugang zu dieser Information eingeräumt werden, so wie sie bei der öffentlichen Stelle vorliegt, um dann entsprechende Massnahmen für die Weiterverwendung zu ergreifen oder einleiten zu lassen, z.B. die Anfertigung von Kopien oder eines Lichtbilds.

Soweit dies keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht, sind die Dokumente auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Abs. 1 verpflichtet die öffentliche Stelle nicht zur Veröffentlichung von Dokumenten, sondern nur dazu, die entsprechenden Dokumente herauszugeben und die Weiterverwendung gemäss den Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage zu erlauben. Liegen die Dokumente noch nicht in einem offenen und maschinenlesbaren Format vor, muss das Dokument offen und maschinenlesbar gemacht werden, vorbehaltlich, die Übermittlung ist überhaupt möglich und sinnvoll. Der Möglichkeitsvorbehalt betrifft den Fall, dass etwas Nichterfüllbares gefordert wird. So kann Unmöglichkeit etwa bei Einschränkungen im technischen Sinn oder mangelndem Know-how vorliegen, nicht darunter fallen jedoch knappe Kapazitäten. Abzustellen ist daher auf die technischen Möglichkeiten der jeweils betroffenen Stelle, nicht aber auf die allgemein mögliche technische Durchführbarkeit. Zur Erleichterung der Weiterverwendbarkeit sollten die öffentlichen Stellen jedoch für eine weitgehende elektronische Bereitstellung der Dokumente sorgen. Dazu gehört auch ein Format, das nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist (siehe auch Erwägungsgrund 33 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Gemäss Erwägungsgrund 33 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sollen die öffentlichen Stellen – soweit möglich und sinnvoll – auch die Möglichkeiten der Weiterverwendung von Dokumenten durch und für Menschen mit Behinderungen

berücksichtigen, indem sie gemäss den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/2102<sup>25</sup> die Informationen in einem barrierefrei zugänglichen Format bereitstellen. Unter dem Begriff „zugänglich“ ist gemäss nationalem Recht die Barrierefreiheit im Sinne von Art. 17 BGIG<sup>26</sup> zu verstehen.

Metadaten sind Informationen, die Dokumente beschreiben und mit deren Hilfe die Dokumente ermittelt, in Verzeichnisse aufgenommen und genutzt werden können. Mit anderen Worten versteht man darunter Daten, die Informationen über andere Daten enthalten, d.h. diese strukturiert beschreiben.

Das Format sollte die Interoperabilität garantieren, indem es beispielsweise den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäss der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)<sup>27</sup> entspricht.

Aus den unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erlassen werden, oder aufgrund von Verordnungen der Regierung, die gegebenenfalls auf Grundlage von Art. 15 dieser Gesetzesvorlage erlassen werden, können sich Anforderungen ergeben, die über jene des Art. 7 Abs. 1 der Gesetzesvorlage hinausgehen.

Abs. 2 entspricht Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und ist schon bisher als Art. 5 Abs. 2 im IWG enthalten. Inhaltlich schränkt Abs. 2, wie bisher, einerseits die Verpflichtung des Abs. 1 ein, bringt andererseits aber auch zum Ausdruck, dass

---

<sup>25</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

<sup>26</sup> Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBl. 2006 Nr. 243.

<sup>27</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.04.2007, S. 1).

die öffentlichen Stellen dann grundsätzlich verpflichtet sind, Informationen neu zu erstellen, anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn damit kein unverhältnismässiger, über eine einfache Bearbeitung hinausgehender Aufwand verbunden ist. Ein solcher unverhältnismässiger Aufwand ist allenfalls von der öffentlichen Stelle selbst zu beurteilen und zu beweisen. Keinesfalls kann die öffentliche Stelle ohne weiteres auf die Papierform verweisen, sofern etwa ein Dokument noch nicht digitalisiert ist. Ein Verwaltungsaufwand ist immer dann unverhältnismässig, wenn er über eine einfache Bearbeitung hinausgeht. Unter einer einfachen Bearbeitung versteht man einen zeit- und kostengünstigen Vorgang, der keine Koordination mit anderen Stellen erfordert und wenn Änderungen innert nützlicher Frist leicht durchgeführt werden können, ohne dass die öffentliche Stelle ihre Aufgaben vernachlässigt. Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 und 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 3. Neu ist der Verweis auf Abs. 6, aus dem sich eine zeitlich beschränkte Verpflichtung zur Fortsetzung der Erstellung und Speicherung von dynamischen Daten ergeben kann. Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten fortzusetzen. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Weiterverwenders (im Zusammenhang mit Investitionssicherheit und der Notwendigkeit, bestehende Verträge einzuhalten, die auf der Datenlieferung basieren) sollten sie aber im Fall der Beendigung eine angemessene Vorankündigungsfrist einhalten.

Abs. 4 entspricht Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024, wonach öffentliche Stellen dynamische Daten (vgl. Begriffsdefinition in Art. 4 Abs. 1 Bst. o der Gesetzesvorlage) grundsätzlich unmittelbar nach der Erfassung mithilfe einer geeigneten API (Begriffsdefinition in Art. 4 Abs. 1 Bst. m der Gesetzesvorlage) und gegebenenfalls als Massendownload (ausgenommen sind gemäss Erwägungsgrund 32 der Richtlinie (EU) 2019/1024 Fälle, in denen dies einen unverhältnismässig hohen Aufwand bedeuten würde) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen haben.

Teil des Vorgangs der „Erfassung“ kann unter Umständen auch eine Datenverifizierung sein (vgl. vorletzter Satz des Erwägungsgrundes 31 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Limitierungen der Zugriffszahlen, zeitliche Zugriffslimits oder sonstige dauerhafte oder wiederkehrende Einschränkungen bei APIs öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen sind unzulässig. Im Falle zulässiger Beschränkungen sind deren Gründe und das voraussichtliche Ende der technischen Einschränkungen umgehend öffentlich bekannt zu machen. Die Dauer zulässiger vorübergehender, technischer Beschränkungen orientiert sich an der für die Systemumstellung unbedingt erforderlichen Dauer der technischen Arbeiten. Technische Beschränkungen dürfen nicht dauerhaft geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der APIs wird in Erwägungsgrund 32 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ausgeführt, dass diese „durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden sollten, die vollständig und online verfügbar ist. Nach Möglichkeit sollten offene APIs verwendet werden. Es sollten in der Union oder international anerkannte Standardprotokolle zur Anwendung kommen und gegebenenfalls internationale Standards für Datensätze verwendet werden. APIs können unterschiedlich komplex sein: Es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Ausserdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung von APIs muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, wie etwa Verfügbarkeit, Stabilität, Pflege über den



gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit.“

Abs. 5 entspricht Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Er ergänzt Abs. 4 insofern, indem festgelegt wird, dass dort, wo die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung gemäss Abs. 4 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde, die Daten zeitlich verzögert oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zugänglich zu machen sind, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen oder sozialen Potenzials nicht übermässig beeinträchtigen. Dabei bezieht sich die Ausnahme nicht auf einen Gesamtbestand von Daten einer öffentlichen Stelle, sondern auf einzelne dynamische Datensätze, deren Bereitstellung aus gerechtfertigten Gründen erschwert möglich ist, etwa aufgrund wesentlich erhöhter Zugriffsraten und begrenzter Download-Volumina oder angesichts essentieller technischer Systemumstellungen. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit des Aufwandes sind auch die Grösse und das Betriebsbudget der betreffenden öffentlichen Stelle zu berücksichtigen (vgl. Erwägungsgrund 32 der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Der letzte Satz des Abs. 5 findet keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie, sondern ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 31 der Richtlinie (EU) 2019/1024, wonach dynamische Daten unmittelbar nach einer unter Umständen unerlässlichen Datenverifizierung aus berechtigten Gründen des öffentlichen Interesses (insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit) verfügbar gemacht werden sollten. Aus dem letzten Satz des Erwägungsgrundes 31 ergibt sich allerdings auch, dass sich eine solche unerlässliche Verifizierung nicht auf die Häufigkeit der Aktualisierungen auswirken sollte.

Abs. 6 findet ebenfalls keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie, sondern ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 45 der Richtlinie (EU) 2019/1024: Entscheidet

sich die zuständige Behörde, bestimmte Dokumente nicht mehr für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen oder diese Dokumente nicht mehr zu aktualisieren, hat sie diese Entscheidung so bald wie möglich auf elektronischem Weg bekannt zu geben. Die Bestimmung enthält demnach zum einen die Verpflichtung der öffentlichen Stelle, die Einstellung der Erstellung und Speicherung von dynamischen Daten im Vorhinein bekannt zu machen, zum anderen aber auch eine zeitlich beschränkte Verpflichtung der öffentlichen Stellen, mit der Erstellung und Speicherung dieser Daten fortzufahren. Diese Regelung erscheint geboten, da dynamische Daten im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Weiterverwenders eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und dem Anbieten eines Mehrwertdienstes spielen können und die Einstellung der Speicherung oder Erstellung der Daten daher schwerwiegende Auswirkungen auf den Mehrwertdienst haben kann.

Abs. 7 nimmt Bezug auf den Umstand, dass die Richtlinie (EU) 2019/1024 keine allgemeine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten enthält, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden. Insofern ist die Entscheidung, eine Weiterverwendung zu genehmigen, Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens - sofern sich eine solche Verpflichtung nicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt. Erst nachdem das öffentliche Unternehmen ein Dokument zur Weiterverwendung bereitgestellt hat, gelten die Absätze 1 bis 6 auch für öffentliche Unternehmen.

#### **Zu Art. 8 – Grundsätze zur Bemessung von Gebühren und Entgelten**

Die Überschrift wird an die Überschrift des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angepasst.

Grundsätzlich sind Dokumente unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen. Werden allerdings Gebühren und Entgelte erhoben, so haben diese den Anforderungen des Art. 8 zu entsprechen. Dabei ist es zulässig, für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten unterschiedliche

Entgelte festzulegen, da es sich nicht um vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung handelt (vgl. Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und die Erläuterungen zu Art. 13). Es ist daher insbesondere zulässig, Dokumente für die nicht kommerzielle Weiterverwendung unentgeltlich bereitzustellen, während für die kommerzielle Weiterverwendung derselben Dokumente Entgelte im Einklang mit Art. 8 erhoben werden. Die kostengünstige Verfügbarkeit von Dokumenten soll es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, Forschenden und Entwicklern ermöglichen, einen erhöhten Nutzen aus verfügbaren Dokumenten zu ziehen.

Art. 8 Abs. 1 der Gesetzesvorlage dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Der die bisherigen Grundsätze der Entgeltbemessung regelnde Art. 6 IWG wird aufgrund des Paradigmenwechsels in Art. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 novelliert bzw. an den Richtlinientext angepasst. Nachdem das Entgelt bereits durch die Änderungsrichtlinie 2013/37/EU auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverwendung verursachten Grenzkosten beschränkt wurde, hat zukünftig die Zurverfügungstellung der Dokumente grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Nur mehr als Ausnahme kann gemäss Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 die Erstattung der dort aufgezählten Grenzkosten für die Zurverfügungstellung geltend gemacht werden, wobei die durch Anonymisierung entstehenden Kosten neu hinzugekommen sind. Forschungsdaten von Forschenden, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen, die gemäss Art. 5 Abs. 4 der Gesetzesvorlage zur Weiterverwendung bereitgestellt werden müssen, sind jedenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (siehe auch Abs. 3).

Abs. 2 setzt Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Die in Bst. a genannte Ausnahme entspricht der Ausnahmebestimmung des Art. 6 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie (EU) 2019/1024, die nicht auf die Notwendigkeit des Erzielens von Einnahmen

im Zusammenhang mit einzelnen oder einer bestimmten Art von Dokumenten abstellt, sondern vielmehr auf einen wesentlichen Teil der (Gesamt-)Kosten der öffentlichen Stelle im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge. Als „wesentlich“ wird von der Europäischen Kommission ein Anteil von 50% der operativen Kosten im Regelfall eingestuft. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis ergeben (vgl. Erwägungsgrund 36, vorletzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024).

Unter die Ausnahmebestimmung des Abs. 2, für die Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung findet, fallen ausserdem Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive öffentlicher Stellen (Bst. b) sowie öffentliche Unternehmen (Bst. c).

Abs. 3 setzt neu Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Die Nutzung hochwertiger Datensätze und von Forschungsdaten von öffentlichen Stellen und Unternehmen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Abweichend von Abs. 3 hat die Europäische Kommission nach Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 in der inzwischen erlassenen Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung festzulegen, dass die kostenlose Verfügbarkeit hochwertiger Datensätze nicht für bestimmte hochwertige Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen gilt, wenn dies zu einer Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen würde. Daten, die sich im Besitz öffentlicher Unternehmen befinden, fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich dieser Durchführungsverordnung (Erwägungsgrund 7 der Durchführungsverordnung).

Auch der neu eingeführte Abs. 4 wurde in Entsprechung der österreichischen Rezeptionsgrundlage ergänzt und setzt Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Danach haben die Mitgliedsstaaten eine Liste der in Abs. 2 Bst. a genannten öffentlichen Stellen zu führen. Der Wortlaut der Richtlinie lässt darauf schliessen, dass es sich dabei um eine einheitliche Liste pro Mitgliedsstaat handeln sollte. Momentan ist davon auszugehen, dass solche Informationen an die Regierung zu übermitteln sind, die darüber eine einheitliche Liste führt und diese auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Zugleich sind diese Informationen auch in einer Liste der jeweiligen Amtsstellen zu veröffentlichen. Vorstellbar wäre aber etwa auch eine Publikation auf der Internetseite der Landesverwaltung.

Abs. 5 ergänzt die Ausnahmen des Abs. 2 Bst. a und c, entspricht Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und ist grösstenteils schon im bisherigen Art. 6 Abs. 3 IWG enthalten. Mit der Anpassung an die geänderte Richtlinienbestimmung werden insbesondere mit den neu aufgenommenen Kosten der Datenspeicherung, Anonymisierung personenbezogener Daten und Massnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen weitere Kosten von Massnahmen erfasst, die bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigt werden dürfen. Ergänzt wird darüber hinaus die Klarstellung, wie die Kriterien zur Berechnung der Gesamtgebühren festzulegen sind – nämlich durch verbindliche Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen und Verordnungen oder im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis.

Abs. 6 entspricht der Bestimmung des Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024, deren Formulierung übernommen wird. Abs. 6 ergänzt die Ausnahme des Abs. 2 Bst. b, indem unter anderem festgelegt wird, welche Kosten abweichend von Abs. 1, 2. Satz, im Entgelt berücksichtigt werden dürfen. Darunter fallen die Kosten für Datenspeicherung, Anonymisierung personenbezogener Daten und Massnahmen

zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen. Die in Abs. 7 enthaltene Verordnungsermächtigung ist bereits in Art. 6 Abs. 5 des geltenden IWG enthalten.

### **Zu Art. 9 – Transparenz**

Die Formulierung des Art. 9 Abs. 1 wurde im Interesse der Rechtsklarheit abweichend von der Vernehmlassungsvorlage überarbeitet. Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 8 Abs. 1 IWG. Wie bisher muss die Bestimmung zusammen mit derjenigen über die Grundsätze zur Bemessung von Gebühren und Entgelten in Art. 8 gelesen werden und ist auch auf öffentlich-rechtliche Gebühren anwendbar. Sie unterscheidet zwischen Festlegungs- und Veröffentlichungspflichten für Standardgebühren und -entgelte gemäss Abs. 1 und für nicht standardisierte Gebühren und -entgelte gemäss Abs. 2. Sofern Standardgebühren und -entgelte – also solche, die für die Allgemeinheit gelten – festgelegt werden, sind deren Berechnungsgrundlage und die Bedingungen, d.h. die Details über die Spezifikation von Informationen, Mengen und Verwendungen, auf die sich die Gebühren bzw. -entgelte beziehen, (wenn möglich und sinnvoll) im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sofern dies keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht, hat die Veröffentlichung im Internet zu erfolgen.

Abs. 2 erfolgt in Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es besteht keine Verpflichtung, Standardgebühren und -entgelte festzulegen, wo solche nicht existieren. In diesem Fall sind jedoch die Faktoren, die bei der Berechnung der Gebühren und Entgelte berücksichtigt werden, im Voraus anzugeben. Darzustellen ist daher, auf welcher Grundlage die zu zahlenden Gebühren und Entgelte letztlich zustande kommen. Der Weiterverwender hat darüber hinaus ein subjektives Recht auf Auskunft, indem er auf Anfrage verlangen kann, dass die Berechnungsweise der voraussichtlich konkret zu zahlenden Gebühren und Entgelte

in Bezug auf seinen spezifischen Antrag angegeben wird. Dieses Recht bezieht sich auf den einzelnen Fall und nicht auf die generelle Berechnung.

In Bezug auf die Umsetzung des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 wird auf Art. 6 Abs. 3 („unter Hinweis auf den Rechtsschutz“) und Art. 16 der Gesetzesvorlage verwiesen.

Keine Normadressaten des Art. 9 sind Forschende, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, da die Gesetzesvorlage lediglich auf jene Dokumente von Forschenden, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen anwendbar ist, bei denen es sich um Forschungsdaten handelt (Art. 3 Abs. 1 Bst. k). Soweit Forschungsdaten in den Geltungsbereich dieser Gesetzesvorlage fallen, sind diese gemäss Art. 8 Abs. 1 kostenlos zur Weiterverwendung bereitzustellen. Damit bleibt für Art. 9 in Bezug auf Forschungsdaten kein Anwendungsbereich, da dieser von bestehenden Entgelten bzw. Gebühren ausgeht.

#### **Zu Art. 10 - Bedingungen für die Weiterverwendung**

Die Erläuterungen zu Art. 10 wurden gegenüber der Vernehmlassungsvorlage im Interesse der Auslegungsklarheit ergänzt.

Abs. 1 wird aufgrund der umfangreichen Änderungen zur Gänze neu gefasst und entspricht Art. 8 Abs. 1 1. Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Auch hier folgt in der Richtlinie ein Paradigmenwechsel, wonach die Weiterverwendung grundsätzlich keinen Bedingungen bzw. davon abweichend nur ganz bestimmten Bedingungen unterworfen werden darf. Gemäss Erwägungsgrund 44 der Richtlinie (EU) 2019/1024 können, wenn ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel vorliegt, die Bedingungen für die Weiterverwendung mittels Lizenz durch den Lizenznehmer, wie die Haftung, der Schutz personenbezogener Daten, die ordnungsgemässe Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe und der Quellennachweis, festgelegt werden. Falls öffentliche Stellen

solche Lizenzen vergeben, haben die Bedingungen den in Abs. 1 aufgelisteten Kriterien zu entsprechen: das heisst sie müssen objektiv, verhältnismässig und nicht-diskriminierend sein. Gemäss Abs. 2, der der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 dient, dürfen solche Lizenzen die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors darüber hinaus so wenig wie möglich beschränken (z.B. nur im Hinblick auf die Angabe der Quelle). Eine wichtige Rolle spielen dabei offene Lizenzen in Form von standardisierten öffentlichen Lizenzen, die online erteilt werden und jeder Person die freie Abrufbarkeit, Verwendbarkeit, Veränderbarkeit und Weitergabe von Daten und Inhalten zu jedem Zweck ermöglichen und auf offenen Datenformaten beruhen. Auch wenn eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen Dokumente ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen zur Weiterverwendung zur Verfügung stellt, kann trotzdem die Haftung in Bezug auf die für die Weiterverwendung verfügbar gemachten Dokumente ausgeschlossen werden.

Für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung sind allfällige Bedingungen nichtdiskriminierend auszugestalten. Nicht verhindern soll das Diskriminierungsverbot jedoch, dass öffentliche Stellen in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags Informationen kostenfrei austauschen können, während Dritte für die Weiterverwendung derselben Dokumente Gebühren oder Entgelte entrichten müssen. Ebenso wenig soll es verhindern, dass für die kommerzielle und die nichtkommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche Gebühren oder Entgelte festgelegt werden (Erwägungsgrund 46).

Sofern die öffentlichen Stellen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten - gegebenenfalls im Rahmen einer Lizenz - vorsehen, dürfen diese Bedingungen keine unnötige Einschränkung der Weiterverwendung bedeuten und den Wettbewerb nicht behindern. Insbesondere darf die Weiterverwendung von



Dokumenten öffentlicher Unternehmen nicht zu Marktverzerrungen führen oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen (vgl. auch Erwägungsgrund 47).

Mit Abs. 3 wird Art. 8 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 entsprochen. Wie bereits ausgeführt, sind soweit möglich und sinnvoll Standardlizenzen zu verwenden. Dabei handelt es sich um vorformulierte Lizenzen, die im Rahmen der Informationsbereitstellung veröffentlicht sind. Durch Akzeptieren der Bedingungen kommt es zum Vertragsschluss, infolgedessen dem Weiterverwender entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt werden. Sie sind damit die Alternative zu individuell ausgehandelten Lizenzen. Gerade für die Bereitstellung von Dokumenten im Internet gibt es verschiedene Standardlizenzen. Diese müssen an Besonderheiten des Einzelfalls angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Eine Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur Verwendung von Standardlizenzen besteht hingegen nicht. Sie haben die freie Wahl, auf Grundlage welcher Lizenz sie geschützte Informationen zur Weiterverwendung bereitstellen. Die Europäische Kommission hat dazu nicht verbindliche Leitlinien für bewährte Verfahren in drei für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors bedeutsamen Themenbereichen verfasst<sup>28</sup>, die auf die Richtlinie (EU) 2019/1024 und somit auch auf die Gesetzesvorlage übertragbar sind.

Zusammengefasst sei somit abschliessend darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, in denen Dokumente nur gegen Entgelt oder unter Bedingungen zur Weiterverwendung bereitgestellt werden, der Abschluss eines schriftlichen Vertrages angezeigt sein kann. In einem solchen Vertrag sollten die für die Weiterverwendung der Dokumente wesentlichen Bedingungen geregelt werden, insbesondere die Vertragsdauer, die Vertragsauflösung, die Verwendung der Dokumente nur zu

---

<sup>28</sup> Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, 2914/C 240/01: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0724\(01\)&from=FR](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0724(01)&from=FR).

bestimmten Zwecken, in einem bestimmten Umfang, in unveränderter Form und mit Quellenangabe, das Entgelt, die Haftung sowie die Liefer-, Zahlungs- und Kündigungsfristen.

### **Zu Art. 11 - Praktische Vorkehrungen**

Art. 11 entspricht im Kern dem bisherigen Art. 9 IWG und setzt Art. 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um. Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs wurde die Bestimmung in diesem Sinne angepasst.

Art. 11 dient der Erleichterung der Suche nach Dokumenten. Abs. 1 umfasst explizit auch die Speicherung von Dokumenten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Speicherung von Dokumenten soll deren Weiterverwendung auch langfristig ermöglichen. Entscheidet sich eine Stelle allerdings, bestimmte Dokumente nicht mehr herzustellen oder nicht mehr zu aktualisieren, so ist diese Entscheidung so bald wie möglich, möglichst auf elektronischem Weg, bekannt zu geben (vgl. Erwägungsgrund 45 der Richtlinie (EU) 2019/1024). Für dynamische Daten wird auf Art. 7 Abs. 6 der Gesetzesvorlage hingewiesen.

Abs. 2 entspricht dem zweiten Satz des ersten Unterabsatzes von Art. 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erfordert keine legislative Umsetzung. Die Teilnahme an österreichischen und internationalen Kooperationen trägt aber zu einer dauerhaften Stärkung und Verbesserung bestehender Strukturen und Dienste bei. Durch Kooperation und Vernetzung entstehen Synergien und Nutzen für alle Beteiligten. Liechtenstein ist Teil der Kooperation „Open Government Data D-A-CH-LI“, einem freiwilligen Zusammenschluss von Akteuren des öffentlichen Sektors, der einen regelmässigen Austausch von Informationen und Best Practices ermöglicht. Dazu hat die Kooperation die Konferenzreihe „OGD D-A-CH-LI“ ins

Leben gerufen, die das Fundament für eine engere Kooperation der deutschsprachigen Staaten im Bereich Open Government Data bildet und sich als Plattform zum Erfahrungsaustausch zwischen den Stakeholdergruppen Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Wissenschaft im deutschsprachigen Raum sieht.<sup>29</sup> Die Kooperation OGD erarbeitet gemeinsame technische und organisatorische Grundlagen, die dann mittels Beschlüssen im Rahmen der Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden formalisiert werden können. Dies umfasst etwa die regelmässige Wartung, Pflege und Speicherung von Datenbeständen und deren Verknüpfung mit der Plattform „data.gv.at“ anhand der dort vorgegebenen Erfordernisse für Metadaten sowie Massnahmen zur Einhaltung von Normen, Sicherheitserfordernissen und Massnahmen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit. Data.gv.at fungiert als zentraler Österreich-Katalog, der die Metadaten der dezentralen Datenkataloge der Verwaltung in Österreich aufnimmt und abrufbar hält und wiederum mit dem Europäischen Datenportal verbunden ist (<https://www.europeandataportal.eu>). Die Verfügbarmachung von Dokumenten erfolgt über Server der Datenbereitsteller, Speicherung und Pflege der Primärdaten erfolgt durch die datenverantwortlichen Stellen. Über data.gv.at erfolgt auch eine Metadaten-Aggregation für eine verbesserte Suchmöglichkeit. Für die Strukturierung und zur Erleichterung der Suche nach Daten über das Datenportal data.gv.at muss diesbezüglich zu jedem Datensatz ein Metadatenblatt befüllt werden.

Im Bereich der Geodaten besteht in Liechtenstein hingegen eine enge Zusammenarbeit mit der Schweiz. Das zuständige Fachamt, das Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG), orientiert sich vorwiegend an Schweizer Normen und an der OGD-Strategie der Schweiz.<sup>30</sup> So werden die gemäss Geoinformationsgesetz<sup>31</sup> zu

---

<sup>29</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/ogd/dachli.html>.

<sup>30</sup> <https://opendata.swiss/de/>

<sup>31</sup> Geoinformationsgesetz (GeolG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 48.

beschreibenden Geodaten auf der Applikation geocat.ch des Bundesamtes für Landestopografie erfasst.

Mit der Einführung einer generellen gesetzlichen Grundlage in Art. 6c des Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-GovG)<sup>32</sup> wurde in Liechtenstein die Basis für die Einrichtung von Online-Serviceportalen geschaffen. Diese Portale sollen im Wesentlichen zwei Zielen dienen, nämlich der Bereitstellung von Informationen sowie der Unterstützung der elektronischen Kommunikation. Ende Februar 2021 erfolgte mit dem Serviceportal für Privatpersonen der erste Schritt zur Schaffung der Portallösungen der Landesverwaltung.

Ein weiteres der im Rahmen des Portale-Programms der Landesverwaltung umfassten Projekte ist das Projekt „Statistikportal“, das Ende Juni 2022 in Betrieb genommen wurde. Das Statistikportal fungiert dabei als zentrale Anlaufstelle für alle Veröffentlichungen (Publikationen, Tabellen, Infografiken, interaktive Grafiken, interaktive Tabellen) des Amtes für Statistik und hat zum Ziel, dass statistische Informationen nutzergerecht dargestellt, gesucht, heruntergeladen und weiterverarbeitet werden können. Dementsprechend sind die Datensätze auf dem neuen Statistikportal kostenlos, maschinenlesbar und massendownloadbar und werden künftig auch über API zur Verfügung gestellt.

Zudem ist seit Anfang April 2023 die neugestaltete Website „llv.li“ verfügbar. Mit dieser Neugestaltung, welche einen weiteren Schritt zur Überarbeitung des kompletten Internetauftritts der Landesverwaltung darstellt, wird den Benutzerinnen und Benutzern ein einfacher und geräteunabhängiger Zugang zu Informationen und E-Government-Diensten ermöglicht.

---

<sup>32</sup> Gesetz vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBl. 2011 Nr. 575.

Mit den Vorbereitungen für die Schaffung eines eigenen Open Government Datenportals, welches in das Serviceportal Liechtenstein integriert werden soll, wurde bereits begonnen.

Geodaten werden im Rahmen des Geodatenportals öffentlich zugänglich gemacht. Das ATG betreibt bereits Geodatenservices bzw. Webdienste, die die Funktionen von APIs übernehmen, ausserdem einen kostenfreien Downloadbereich für hochwertige Geodaten unter der URL <https://service.geo.llv.li/download/>, die mittels offenen Lizenzen verfügbar gemacht werden. Darüber hinaus gibt es einen Suchdienst für Geodaten bzw. Metadaten, mit dem die Suche nach passenden Geodaten erleichtert wird.<sup>33</sup>

#### **Zu Art. 12 – Forschungsdaten**

Der neu eingeführte Art. 12 setzt Art. 10 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um und soll die Verfügbarkeit von öffentlich finanzierten Forschungsdaten fördern.

Die EU-Länder sind nach Erwägungsgrund Nr. 28 der Richtlinie (EU) 2019/1024 verpflichtet, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten aufzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Strategien von allen Forschenden, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen umgesetzt werden.

Unter einem „Offenen Zugang“ ist nach dem Erwägungsgrund Nr. 27 der Richtlinie (EU) 2019/1024 die Praxis zu verstehen, Forschungsergebnisse dem Endnutzer kostenlos und ohne Beschränkung der Verwendung und Weiterverwendung - abgesehen von der Möglichkeit, die Nennung des Urhebers zu verlangen, - online verfügbar zu machen. Die Politik des offenen Zugangs zielt insbesondere darauf ab, sowohl Forschern als auch der breiten Öffentlichkeit möglichst früh im Verbreitungsprozess Zugang zu Forschungsdaten zu gewähren und deren Nutzung

---

<sup>33</sup> <https://service.geo.llv.li/cswclient/metadatenkatalog.html> .

und Weiterverwendung zu erleichtern. Neben einem freien Zugang sind gemäss Erwägungsgrund Nr. 27 ernsthafte Bemühungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Planung des Datenmanagements gängige wissenschaftliche Praxis wird und um die Verbreitung von auffindbaren, zugänglichen, interoperablen und weiterverwendbaren Forschungsdaten („FAIR-Grundsatz“) zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang sind Anliegen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, den Schutz personenbezogener Daten sowie Vertraulichkeit, Sicherheit und legitime Geschäftsinteressen nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ (as open as possible, as closed as necessary) zu berücksichtigen.

Öffentlich finanzierte Forschungsdaten können für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke jedenfalls in den Fällen weiterverwendet werden, in denen sie bereits mittels eines institutionellen oder thematischen Archivs öffentlich zugänglich sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Gesetzesvorlage).

#### **Zur Kapitelüberschrift vor Art. 13 - IV. Nichtdiskriminierung und lauterer Handel**

Die Kapitelüberschrift wurde ersatzlos gestrichen.

#### **Zu Art. 13 – Nichtdiskriminierung**

Die Anpassung in Abs. 1 im Vergleich zum bisherigen Text des Art. 10 Abs. 1 IWG setzt Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um und stellt klar, dass das Diskriminierungsverbot auch für grenzüberschreitende Weiterverwendungen gilt.

Die Weiterverwendung von Dokumenten hat für jeden auf dem Markt offen zu sein und alle anwendbaren Bedingungen der Weiterverwendung müssen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend ausgestaltet sein. Vergleichbare Kategorien sind somit gleich zu behandeln. Von einer vergleichbaren Kategorie der Nutzung ist dann zu sprechen, wenn der Zweck der Weiterverwendung bzw. das mit der Weiterverwendung beabsichtigte Endprodukt

gleich oder zumindest gleichartig ist. So können für eine kommerzielle und eine nichtkommerzielle Weiterverwendung der Dokumente unterschiedliche Entgelte und unterschiedliche Nutzungsbedingungen festgelegt werden, da es sich dabei um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt (siehe Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2019/1024). Tauschen öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ihre Dokumente untereinander unentgeltlich und ohne Bedingungen aus, so stellt diese „Nutzung“ von Dokumenten keine Weiterverwendung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. e dar. Es wäre in einem solchen Fall daher – im Rahmen des IWG – zulässig, wenn Dritte für die Weiterverwendung dieser Dokumente Entgelte entrichten und/oder Nutzungsbedingungen akzeptieren müssen.

Stellt dagegen eine öffentliche Stelle ein Dokument, das sie im Zusammenhang mit ihrem öffentlichen Auftrag erstellt hat, einer anderen öffentlichen Stelle für kommerzielle Zwecke zur Verfügung, so erfolgt eine Weiterverwendung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. e und es gilt der gegenständliche Art. 13 Abs. 1: Die Entgelte und sonstigen Bedingungen haben für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend zu sein.

Abs. 2 entspricht Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und bezweckt die Unterbindung von diskriminierenden Quersubventionen innerhalb der öffentlichen Stellen. Öffentliche Stellen dürfen demnach ihre Dokumente zwar auch selbst kommerziell verwerten, jedoch nur unter den gleichen Bedingungen wie andere Nutzer. Diese Bestimmung soll verhindern, dass private Anbieter von Informationsprodukten und -diensten durch die Konkurrenz öffentlicher Anbieter vom Markt verdrängt werden, indem eine öffentliche Stelle Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, für eigene Geschäftstätigkeiten zu besseren Bedingungen anbieten kann als andere Nutzer. Dabei ist klarzustellen, dass die Regelung des Abs. 2 nur die Bereitstellung jener (Basis-)Dokumente betrifft, die ursprünglich von der

öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt und sodann von ihr – ausserhalb ihres öffentlichen Auftrags – als Grundlage zur Generierung von für den Markt bestimmten Mehrwertprodukten weiterverwendet werden. Nicht darunter fällt das Anbieten von aus den öffentlichen „Basisinformationen“ erstellten Mehrwertprodukten auf dem Markt.

#### **Zu Art. 14 – Ausschliesslichkeitsvereinbarungen**

Die Sachüberschrift des bisherigen Art. 11 IWG wurde an jene von Art. 12 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angepasst.

Art. 14 wurde im Interesse der Rechtsklarheit abweichend von der Vernehmlassungsvorlage überarbeitet.

Abs. 1 entspricht Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und enthält ein grundsätzliches Verbot von Ausschliesslichkeitsvereinbarungen. Um ungerechtfertigte Einschränkungen des Wettbewerbs oder der kommerziellen Verwertung von Dokumenten zu verhindern und allen potenziellen Marktteilnehmern die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen, normiert Abs. 1 als generelle Regel, dass Verträge und Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen und Dritten grundsätzlich keine ausschliesslichen Rechte hinsichtlich der zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellten Dokumente einräumen dürfen. Exklusivrechte, die lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen, sind nicht von diesem Verbot des Abs. 1 betroffen, da kein Fall der Weiterverwendung vorliegt.

In Bezug auf öffentliche Unternehmen ist Abs. 1 Satz 1 nicht dahingehend zu verstehen, dass eine grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung zur Weiterverwendung normiert wird, sondern dieser ist im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 3 zu lesen: Demnach kommt Art. 14 in Bezug auf ein öffentliches Unternehmen erst



dann zur Anwendung, wenn dieses die Weiterverwendung von Dokumenten in seinem Besitz, die dem Geltungsbereich dieser Gesetzesvorlage unterliegen, erlaubt.

In eng definierten Fällen, in denen die Richtlinie den Abschluss solcher Vereinbarungen erlaubt, ist ihre Gültigkeit Gegenstand regelmässiger Prüfungen, und es gelten besondere Transparenzanforderungen.

Abs. 2 entspricht Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und wird aufgrund der geänderten Richtlinienbestimmung ergänzt. Die Bestimmung enthält Ausnahmeregelungen für den Fall, dass die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschliesslichen Rechts erfordert. Diese Ausnahme kommt jedoch für die Digitalisierung von Kulturbeständen nicht zur Anwendung, zumal diesbezüglich Abs. 3 entsprechende Ausnahmeregelungen enthält.

So kann - in Abweichung vom grundsätzlichen Verbot - eine Ausschliesslichkeitsvereinbarung im Einzelfall zulässig sein, wenn sich etwa kein kommerzieller Verleger finden lässt, der diese Dokumente ohne Einräumung eines ausschliesslichen Nutzungsrechtes veröffentlichen will, obwohl an der Publikation bestimmter Dokumente ein öffentliches Interesse besteht. Diesbezüglich hat die öffentliche Stelle darzulegen, ob solche Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen, weshalb die notwendige Transparenz, die inhaltliche Nachvollziehbarkeit sorgfältig ermittelter Gründe für die Annahme des Ausschliesslichkeitsrechts sowie die Sicherung tatsächlicher Grundlagen zum Marktgeschehen unabdingbar sind. Aus diesem Grund sind öffentliche Stellen auch dazu verpflichtet, solche Ausschliesslichkeitsrechte, die gemäss Abs. 2 eingeräumt wurden, zu überprüfen. Im Wesentlichen muss dabei mindestens alle drei Jahre in einem transparenten Verfahren überprüft werden, dass tatsächlich kein kommerzieller Anbieter Interesse an der Aufgabenwahrnehmung ohne Einräumung eines Ausschliesslichkeitsrechts hat.

Abs. 3 entspricht Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und orientiert sich an Art. 11 Abs. 2a des bisherigen IWG. Darin wird der Digitalisierung von Kulturbeständen durch eine Privilegierung ausdrücklich Rechnung getragen. So gibt es in der Praxis zahlreiche Kooperationsvereinbarungen von Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven mit privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, die diesen privaten Partnern ausschliessliche Rechte gewähren. Dadurch kann eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschliessung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden. Um diesen privaten Partnern die Möglichkeit einzuräumen, getätigte Investitionen zu amortisieren, kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein. Entsprechend dem Grundsatz, dass allgemein zugängliches, „gemeinfreies“ Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleibt, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschliesslichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen darf daher im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein solches ausschliessliches Recht für einen über zehn Jahre dauernden Zeitraum gewährt, ist nach Ablauf der Vereinbarungsdauer eine Überprüfung der inzwischen eingetretenen technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds seit Vertragsbeginn durchzuführen.

Am Ende des Ausschliesslichkeitszeitraums muss der Vertragspartner der öffentlichen Stelle eine Kopie der digitalisierten Kulturgegenstände unentgeltlich zur Verfügung stellen, die damit die Nutzung gemäss Art. 5 Abs. 2 zulassen kann (sofern ihr Immaterialgüterrechte zustehen), bzw. die Dokumente unterfallen dem Grundsatz des Art. 5 Abs. 1, sofern sie dann gemeinfrei sind. Üblicherweise werden an den Digitalisaten nach zehn Jahren noch Rechte des geistigen Eigentums Dritter bestehen, sodass die Dokumente gemäss Art. 3 Bst. f vom Anwendungsbereich des IWG ausgenommen wären. Das Verfügbarmachen für die Weiterverwendung ist der öffentlichen Stelle daher nur dann möglich, wenn im Rahmen der

Digitalisierung alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden. Art. 14 Abs. 3 statuiert damit ein Gebot, dass der öffentlichen Stelle unwiderruflich sämtliche Nutzungsrechte eingeräumt werden, um dieser die im letzten Satz des Absatzes angeordnete Weiterverwendbarmachung auch rechtlich zu ermöglichen. Diese Regelung sollte bereits in die Ausschliesslichkeitsvereinbarung aufgenommen werden. Mangelt es an einer solchen Bestimmung, so verleiht Abs. 3 letzter Satz einen Anspruch auf entsprechende Lizenzierung.

Abs. 4 regelt Fälle, in denen Vereinbarungen getroffen werden, die nicht ausdrücklich ausschliessliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken. Damit wird Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt. Für solche rechtlichen Vereinbarungen oder praktischen Vorkehrungen besteht, wie für Ausschliesslichkeitsvereinbarungen nach Abs. 2, eine Pflicht zur Veröffentlichung vor bzw. nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung. Auch hier muss die Auswirkung der Vereinbarung auf die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung in regelmässigen Zeitabständen überprüft werden, überdies muss es die Vereinbarung ermöglichen, dass diese beendet werden kann, wenn für die verursachten Einschränkungen kein rechtfertigender Grund mehr vorliegt.

Abs. 5 regelt die Beendigung bestehender Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die keinen Ausnahmetatbestand (Abs. 2 und 3) erfüllen. Die Vorschrift setzt Art. 12 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um.

### **Zur Kapitelüberschrift vor Art. 15 - III. Hochwertige Datensätze**

Die Kapitelüberschrift wurde von V. auf III. geändert und entspricht der Kapitelüberschrift V. der Richtlinie (EU) 2019/1024.

**Art. 15 – Hochwertige Datensätze**

Art. 15 wurde abweichend von der Vernehmlassungsvorlage in Anlehnung an die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 im österreichischen IWG 2022 überarbeitet. Hingewiesen wird auf die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. q sowie auf die Erwägungsgründe 66 bis 69 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Die Europäische Kommission legt gemäss Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze (vgl. die Begriffsdefinition des Art. 4 Abs. 1 Bst. q) fest, die

- vorbehaltlich Art. 14 Abs. 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kostenlos,
- maschinenlesbar,
- über API verfügbar und
- gegebenenfalls als Massen-Download zur Verfügung zu stellen sind.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 3 kann die Europäische Kommission in diesen Durchführungsrechtsakten Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung hochwertiger Datensätze festlegen. Einem allfällig noch verbleibenden Umsetzungsbedarf im Hinblick auf Art. 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 nach Erlass dieser Durchführungsrechtsakte durch die Europäische Kommission wird gemäss Abs. 1 durch eine Verordnungsermächtigung Rechnung getragen. Es bleibt festzuhalten, dass die Bestimmung des Art. 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 öffentliche Stellen nicht daran hindert, Gebühren und Entgelte für Dienstleistungen zu erheben, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse erbringen, so insbesondere für die Zertifizierung der Authentizität oder Richtigkeit von Dokumenten (vgl. Erwägungsgrund Nr. 69 der Richtlinie (EU) 2019/1024). Die Regierung hat demnach gemäss Abs. 1 durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 in Verbindung

mit Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis d und Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten über hochwertige Datensätze der in Anhang I der Richtlinie angegebenen Kategorien (Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze) rechtlich zu entsprechen.

Am 21. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138<sup>34</sup> die Liste der hochwertigen Datensätze festgelegt, die zu den thematischen Kategorien in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/1024 gehören, sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden und aus den vorhandenen, von der Richtlinie (EU) 2019/1024 erfassten Dokumenten stammen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 ist in den EU-Mitgliedstaaten am 9. Februar 2023 in Kraft getreten und soll ab dem 9. Juni 2024 gelten. In Liechtenstein wird die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 am Tag des Inkrafttretens des entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses in Kraft treten und wird mit ihrer Übernahme ins EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar. Einer Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 in nationales Recht bedarf es daher nicht. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 wiederholt bzw. ergänzt die Anordnungen des Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis d der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ist nicht in Abs. 1 aufzunehmen, da diese Bestimmung an die Europäische Kommission gerichtet ist, die in den Durchführungsrechtsakten entsprechende Regelungen vorzusehen hat. Die Regierung hat demgegenüber durch Verordnung festzulegen, was erforderlich ist, um den Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission im Sinne von Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 rechtlich zu entsprechen. Den erforderlichen

---

<sup>34</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung, (ABl. L 19 vom 20.01.2023, S. 43).

Umsetzungs- und Begleitregelungen kann die Regierung mit der Verordnungsermächtigung möglichst rasch Rechnung tragen.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 bezieht sich auf Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und gilt für die Details für hochwertige Datensätze, die den Bestimmungen über die Weiterverwendung unterliegen und gemäss Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kostenlos (mit bestimmten Ausnahmen), in einem maschinenlesbaren Format, über eine API und gegebenenfalls als Massen-Download verfügbar sein müssen, wobei die Europäische Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 noch weitere Modalitäten für die Weiterverwendung solcher Datensätze festgelegt hat (siehe Art. 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138).

Erwägungsgrund 36, vorletzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024, weist diesbezüglich darauf hin, dass die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, keine gesetzliche Grundlage voraussetzt und sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben kann. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 6 Abs. 2 Bst. a der Richtlinie (EU) 2019/1024 (und den korrespondierenden Art. 8 Abs. 2 Bst. a der Gesetzesvorlage), sowie auf Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 zu verweisen. Aufgrund letztgenannter Bestimmung veröffentlicht die Regierung gemäss Art. 8 Abs. 4 der Gesetzesvorlage eine Liste der öffentlichen Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken.

**Zur Kapitelüberschrift vor Art. 16 - IV. Rechtsschutz**

Die Kapitelüberschrift entspricht der bestehenden Kapitelüberschrift III. im IWG und erhält eine neue Nummerierung.

**Zu Art. 16 – Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 12 IWG. Zur Gewährleistung des Rechtsschutzes wird darin auf den ordentlichen streitigen Rechtsweg verwiesen. Wer Dokumente weiterverwendet oder weiterverwenden möchte, kann nicht nur gegenüber öffentlichen Stellen, sondern auch gegenüber öffentlichen Unternehmen, Forschenden, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen den Rechtsweg beschreiten. Betreffend den Schutz von Geschäftsgeheimnissen gemäss dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)<sup>35</sup> wird auf die zivilrechtlichen Sonderbestimmungen nach Art. 16 ff. UWG hingewiesen.

Die Möglichkeit einer vorgeschalteten aussergerichtlichen Streitbeilegung in Form einer Schlichtungsstelle, wie sie das österreichische IWG 2022 vorsieht, ist in Liechtenstein nicht angedacht.

**Zur Kapitelüberschrift vor Art. 17 - V. Schlussbestimmungen**

Die Kapitelüberschrift entspricht der bestehenden Kapitelüberschrift IV. im IWG.

**Zu Art. 17 – Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 erfordert die gegenständliche Totalrevision des liechtensteinischen Informationsweiterverwendungsgesetzes, die im vorliegenden Gesetz über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ihren Niederschlag findet und die Aufhebung des bestehenden Informationsweiterverwendungsgesetzes, LGBl. 2008 Nr. 205, zur Folge hat.

---

<sup>35</sup> Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), LGBl. 1992 Nr. 121.

**Zu Art. 18 - Inkrafttreten**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses wird an das Inkrafttreten des entsprechenden EWR-Übernahmebeschlusses geknüpft. In diesem Fall tritt die Gesetzesvorlage in Kraft, sobald die letzte Notifikation nach Art. 103 des EWR-Abkommens eingelangt ist.

**6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Diesem Gesetz stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

**7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG****7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit der EWR-Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) werden keine bisherigen Kernaufgaben der Landesverwaltung verändert. Zudem werden keine neuen Kernaufgaben für die Landesverwaltung geschaffen oder bestehende Kernaufgaben aufgehoben.

**7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich die mit der Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/1024 ins EWR-Abkommen verbundenen personellen, finanziellen und organisatorischen Auswirkungen nicht endgültig abschätzen.

Es ist bereits mit den Vorbereitungen für die Schaffung eines zentralen Open Government Datenportals, auf welchem künftig Dokumente und Daten kostenlos, maschinenlesbar, über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle und



massendownloadbar bereitgestellt werden sollen, begonnen worden und eine entsprechende Studie wird derzeit finalisiert. Die Schaffung dieses Datenportals wird sowohl personelle als auch finanzielle Konsequenzen haben. Der Aufbau des zentralen Open Government Datenportals wird einmalige Aufbaukosten sowie jährlich wiederkehrende Kosten generieren. Die Aufbaukosten sowie anschliessend die laufenden Kosten werden über den jeweiligen Landesvoranschlag ordentlich budgetiert. Für den technischen Betrieb und die Erweiterung des Datenportals werden gemäss heutiger Einschätzung auch zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sein, genauso für die zentrale Koordination, die Unterstützung der publizierenden Stellen und die Datenpflege, welche voraussichtlich beim Amt für Statistik angesiedelt werden soll. Wie ein Vergleich mit den Kantonen Basel-Stadt (1.7 FTE), Zürich (1.6 FTE), Thurgau und St. Gallen (je 0.8 FTE) zeigt, sollte zumindest mit personellen Aufwänden von 0.5 FTE für die Besetzung einer entsprechenden Open Government Data Koordinationsstelle gerechnet werden. Eine genaue Angabe zu den Kosten und den notwendigen Personalressourcen ist derzeit jedoch noch nicht möglich.

Die finanziellen Auswirkungen hängen auch von den in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 gemäss Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 als hochwertige Datensätze definierten Datensätzen ab. In der Landesverwaltung existieren bereits jetzt einige Datensätze, die potenziell hochwertige Datensätze darstellen (z.B. digitale Orthofotos, digitale Laserscanning-Höhenmodelle, Luftgütedaten, Gewässerdaten, statistische Daten oder meteorologische Daten) und in einigen Bereichen (z.B. Umwelt, Verkehr) werden auch dynamische Daten verarbeitet.

Ob und allenfalls welche Applikationen der Amtsstellen und anderer öffentlicher Stellen oder Unternehmen, die vom Geltungsbereich des IWG erfasst sind, angepasst werden müssen, müsste einzeln eruiert werden.

### **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Betroffen von der Richtlinie (EU) 2019/1024 ist das UNO-Nachhaltigkeitsziel 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Gemäss dessen Unterziel 16.10 soll u.a. der öffentliche Zugang zu Informationen gewährleistet werden.

Aufgrund der Neuerungen, die sich durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 in Liechtenstein ergeben werden (siehe hierzu Kapitel 3), ist die Regierung der Auffassung, dass die Umsetzung eine wichtige Massnahme darstellt, um eine der Kernforderungen des Unterziels 16.10 erfüllen zu können.

### **7.4 Evaluation**

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

### III. REGIERUNGSVORLAGE

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Zweck*

1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Sinne des Grundsatzes „konzeptionell und standardmässig“ die Verwendung offener Daten zu fördern und die Weiterverwendung von Dokumenten zu erleichtern, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu unterstützen.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors<sup>36</sup>.

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz regelt den rechtlichen Rahmen für die Bereitstellung sowie für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung von:

- a) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen;
- b) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen, die tätig sind:
  - 1. in den in der Richtlinie 2014/25/EU<sup>37</sup> festgelegten Bereichen; oder
  - 2. als Betreiber eines öffentlichen Dienstes nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>38</sup>;
- c) Forschungsdaten nach Massgabe von Art. 12, sofern:

---

<sup>36</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56)

<sup>37</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243)

<sup>38</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Strasse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1)

1. deren Erstellung öffentlich finanziert wurde;
2. sie im Besitz von Forschenden, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen sind, selbst wenn diese nicht als öffentliche Stelle oder als öffentliches Unternehmen zu qualifizieren sind; und
3. sie von diesen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Dies gilt nicht, soweit berechnigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten oder bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum entgegenstehen.

2) Dieses Gesetz begründet keinen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten.

3) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere jene der Verordnung (EU) 2016/679<sup>39</sup> und des Datenschutzgesetzes, sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten und weitergehende Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften an die Bereitstellung und Weiterverwendung von Informationen bleiben unberührt.

4) Öffentliche Stellen dürfen das Recht von Herstellern von Datenbanken nach Art. 17 des Urheberrechtsgesetzes nicht in Anspruch nehmen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken.

### Art. 3

#### *Ausnahmen vom Geltungsbereich*

Dieses Gesetz gilt nicht für:

---

<sup>39</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

- a) Dokumente, die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, des Statistikgeheimnisses oder weil sie Geschäftsgeheimnisse (wie Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmensgeheimnisse) enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind;
- b) Dokumente, zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten regeln, eingeschränkt ist, einschliesslich der Dokumente, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
- c) Dokumente, die aufgrund ihrer Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, weil sie Informationen über kritische Infrastrukturen enthalten, die im Fall ihrer Offenlegung zur Planung und Durchführung von Handlungen missbraucht werden könnten, welche eine Störung oder Zerstörung kritischer Infrastrukturanlagen zur Folge hätten;
- d) Dokumente, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und für Teile von Dokumenten, die zwar nach den datenschutzrechtlichen Regelungen grundsätzlich zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Person definiert ist;
- e) Dokumente, deren Bereitstellung:
  - 1. nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt; oder
  - 2. in Ermangelung von Rechtsvorschriften nach Ziff. 1 nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt,

vorausgesetzt, dass der Umfang des öffentlichen Auftrags transparent ist und regelmässig überprüft wird;

- f) Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden;
- g) Dokumente, die aus Logos, Wappen und Insignien bestehen;
- h) Dokumente, die im Besitz des Liechtensteinischen Rundfunks sind und der Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags dienen;
- i) Dokumente im Besitz von:
  - 1. Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter;
  - 2. anderen Bildungseinrichtungen als den in Ziff. 1 genannten, soweit es sich nicht um Forschungsdaten handelt, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen;
- k) Dokumente im Besitz von Forschenden, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, einschliesslich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, soweit es sich nicht um Forschungsdaten handelt, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen;
- l) Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken (einschliesslich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven;
- m) Dokumente im Besitz von öffentlichen Unternehmen, die:
  - 1. nicht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Sinne der gesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Vorschriften erstellt wurden;

2. mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher nach Art. 34 der Richtlinie 2014/25/EU nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegen.

#### Art. 4

##### *Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „öffentliche Stellen“:
  1. Organe des Staates;
  2. Organe der Gemeinden;
  3. Organe von Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts, die:
    - aa) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen;
    - bb) Rechtspersönlichkeit besitzen; und
    - cc) überwiegend vom Staat, von den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
  4. Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen nach Ziff. 1 bis 3 zusammensetzen;
- b) „öffentliches Unternehmen“: ein in den in Art. 2 Abs. 1 Bst. b genannten Bereichen tätiges Unternehmen, auf das öffentliche Stellen aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das



Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; von einem beherrschenden Einfluss ist jedenfalls auszugehen, wenn die öffentlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar:

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten;
  2. über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen; oder
  3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können;
- c) „Dokument“: jeder Inhalt, unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) oder ein beliebiger Teil eines solchen Inhalts;
- d) „ein Dokument im Besitz von öffentlichen Stellen, öffentlichen Unternehmen, Forschenden, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen“: ein Dokument, das zur Weiterverwendung bereitzustellen öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen, Forschende, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen berechtigt sind;
- e) „Weiterverwendung“: die Nutzung – durch natürliche oder juristische Personen - von Dokumenten oder Forschungsdaten, die im Besitz sind von:
1. öffentlichen Stellen, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags; oder
  2. öffentlichen Unternehmen, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Stellen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags öffentlicher Stellen;

3. Forschenden, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen für kommerzielle oder nicht kommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck der Erstellung der Forschungsdaten unterscheiden;
- f) „maschinenlesbares Format“: ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschliesslich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
- g) „offenes Format“: ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
- h) „formeller, offener Standard“: ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;
- i) „Hochschule“: eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen;
- k) „angemessene Gewinnspanne“: ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz liegt;
- l) „Anonymisierung“: der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente in anonyme Dokumente umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten

so anonym gemacht werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;

- m) „Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)“: ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch;
- n) „offene Daten“: Dokumente in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können;
- o) „dynamische Daten“: Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens; von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen;
- p) „Forschungsdaten“: Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsergebnissen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;
- q) „hochwertige Datensätze“: Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutzniesser der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;

- r) „Standardlizenz“: eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind;
- s) „Dritter“: jede natürliche oder juristische Person ausser den öffentlichen Stellen, öffentlichen Unternehmen, Forschenden, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen, die im Besitz der Dokumente sind.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## Art. 5

### *Grundsatz der Weiterverwendung*

1) Öffentliche Stellen haben die Weiterverwendung von Dokumenten in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, nach Art. 7 bis 14 für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke zu ermöglichen.

2) Abweichend von Abs. 1 haben Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive in Bezug auf Dokumente in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen und an denen sie Rechte des geistigen Eigentums innehaben, die Verpflichtungen nach Art. 7 bis 14 nur dann einzuhalten, wenn sie die Weiterverwendung dieser Dokumente erlauben.

3) Sofern öffentliche Unternehmen die Weiterverwendung von Dokumenten in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, erlauben, haben sie die Verpflichtungen nach Art. 7 bis 14 einzuhalten.

4) Forschende, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen haben die Weiterverwendung von Forschungsdaten in ihrem Besitz, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, nach Art. 8 und 10 bis 13 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zu ermöglichen.

## **II. Weiterverwendung**

### Art. 6

#### *Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung*

1) Anträge auf Weiterverwendung von Dokumenten sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das beantragte Dokument befindet, zu stellen. Im Antrag sind Inhalt, Umfang sowie Art und Weise der Weiterverwendung ausreichend darzulegen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist.

2) Geht aus dem Antrag im Sinne des Abs. 1 der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht ausreichend klar hervor, so hat die öffentliche Stelle die antragstellende Person unverzüglich aufzufordern, den Antrag innerhalb einer zehn Arbeitstage nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung fristgerecht nach, beginnt die Frist nach Abs. 3 nach Eingang erneut zu laufen. Andernfalls gilt der Antrag als nicht eingebracht.

3) Die öffentliche Stelle hat den Antrag in der Frist, die für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten nach den geltenden Zugangsregelungen einzuhalten ist, oder wenn keine solche Frist festgelegt ist,

längstens binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags und unter Hinweis auf den Rechtsschutz (Art. 16):

- a) die beantragten Dokumente zur Gänze zur Weiterverwendung bereitzustellen;
- b) die beantragten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der antragstellenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seinem Antrag teilweise nicht entsprochen wird;
- c) ein endgültiges Vertragsangebot zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der beantragten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen nach Art. 10 Abs. 2 erforderlich ist; oder
- d) der antragstellenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass ihrem Antrag nicht entsprochen wird.

4) Stützt sich eine ablehnende Mitteilung nach Abs. 3 Bst. b und d darauf, dass das beantragte Dokument geistiges Eigentum Dritter ist, so hat die öffentliche Stelle auch auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf denjenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet.

5) Bei umfangreichen und komplexen Anträgen kann die in Abs. 3 genannte Frist um 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesem Fall ist die antragstellende Person von der Verlängerung der Frist sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Eingang des ursprünglichen Antrages, zu verständigen.

6) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung haben sich die öffentlichen

Stellen nach Massgabe der E-Government-Gesetzgebung elektronischer Mittel zu bedienen.

7) Abs. 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschende, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen.

#### Art. 7

##### *Verfügbare Formate*

1) Öffentliche Stellen haben Dokumente in ihrem Besitz vorbehaltlich Art. 15 in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten haben so weit wie möglich formellen, offenen Standards zu entsprechen.

2) Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen, anzupassen oder auszugsweise bereitzustellen, wenn dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

3) Soweit Abs. 6 nichts anderes bestimmt, sind öffentliche Stellen nicht verpflichtet, die Erstellung oder Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf deren Weiterverwendung fortzusetzen.

4) Öffentliche Stellen haben dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mit Hilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.

5) Wenn die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung auf die in Abs. 4 beschriebene Weise unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde, hat die betreffende öffentliche Stelle jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung in einer Weise zugänglich zu machen, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermässig beeinträchtigen. Ist aus berechtigten Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit, eine Verifizierung der Daten unerlässlich, sind die Daten unmittelbar nach der Verifizierung zugänglich zu machen.

6) Wird die Erstellung und Speicherung bestimmter dynamischer Daten eingestellt, so hat die öffentliche Stelle dies drei Monate im Vorhinein auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.

7) Abs. 1 bis 5 gelten auch für öffentliche Unternehmen in Bezug auf Dokumente in ihrem Besitz, deren Weiterverwendung sie erlauben.

## Art. 8

### *Grundsätze zur Bemessung von Gebühren und Entgelten*

1) Die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung ist grundsätzlich unentgeltlich. Es ist jedoch zulässig, die Erstattung von verursachten Grenzkosten für die folgenden Tätigkeiten und Massnahmen zu verlangen:

- a) die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung von Dokumenten;
- b) die Anonymisierung von personenbezogenen Daten; und
- c) Massnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen.



2) Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf:

- a) öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
- b) Bibliotheken, einschliesslich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive öffentlicher Stellen;
- c) öffentliche Unternehmen.

3) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Bst. a und c gelten nicht für hochwertige Datensätze sowie Forschungsdaten.

4) Öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihre Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken, haben dies der Regierung ehestmöglich mitzuteilen. Die Regierung veröffentlicht eine Liste dieser öffentlichen Stellen und die Berechnungskriterien nach Abs. 5 auf ihrer Internetseite.

5) In den Fällen nach Abs. 2 Bst. a und c sind die Gesamtkosten nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien zu berechnen. Diese Kriterien sind durch verbindliche Rechtsvorschriften oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Datenspeicherung, sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Massnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren und Entgelte werden

nach Massgabe der für die betreffenden öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

6) Soweit die in Abs. 2 Bst. b genannten öffentlichen Stellen Gebühren erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Datenspeicherung, Bewahrung und der Rechtklärung sowie gegebenenfalls der Anonymisierung personenbezogener Daten und Massnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren werden nach Massgabe der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

7) Die Regierung kann das Nähere über die Gebühren und Entgelte mit Verordnung regeln.

## Art. 9

### *Transparenz*

1) Im Falle von Standardgebühren und -entgelten haben öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen diese Gebühren und Entgelte, deren Berechnungsgrundlage sowie die Bedingungen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen; soweit möglich und sinnvoll hat die Veröffentlichung im Internet zu erfolgen.

2) Sofern keine Standardgebühren und -entgelte festgesetzt sind, haben öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen die Faktoren zur Berechnung der Gebühren und Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage haben öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen zusätzlich die Berechnungsweise dieser

Gebühren und Entgelte in Bezug auf das spezifische Ersuchen auf Weiterverwendung anzugeben.

#### Art. 10

##### *Bedingungen für die Weiterverwendung*

1) Die Weiterverwendung von Dokumenten unterliegt – unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung allfälliger Gebühren oder Entgelte (Art. 8) – keinen Bedingungen, es sei denn, diese Bedingungen sind objektiv, verhältnismässig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt.

2) Wenn die Weiterverwendung an Bedingungen gebunden ist, dürfen diese Bedingungen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbes dienen.

3) Soweit möglich und sinnvoll sind Standardlizenzen zu verwenden.

#### Art. 11

##### *Praktische Vorkehrungen*

1) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche und der Speicherung von Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere veröffentlichen:

- a) Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit den zugehörigen Metadaten, die soweit möglich und sinnvoll online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen;
- b) Internet-Portale, die mit diesen Bestandslisten verknüpft sind.

2) Soweit möglich sorgen öffentliche Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach den Dokumenten vorgenommen werden kann.

3) Abs. 1 und 2 gelten auch für öffentliche Unternehmen, Forschende, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen.

#### Art. 12

##### *Forschungsdaten*

Öffentliche Stellen sowie Forschende, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen haben die Verfügbarkeit von öffentlich finanzierten Forschungsdaten zu fördern und sie nach dem Grundsatz der standardmässig offenen Daten im Einklang mit Rechten des geistigen Eigentums und dem Schutz personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung von legitimen Geschäftsinteressen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit und Sicherheit möglichst offen zugänglich zu machen.

#### Art. 13

##### *Nichtdiskriminierung*

1) Die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten müssen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, einschliesslich der grenzüberschreitenden Weiterverwendung, nichtdiskriminierend sein.

2) Verwendet eine öffentliche Stelle Dokumente in ihrem Besitz als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiter, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Gebühren und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.

## Art. 14

*Ausschliesslichkeitsvereinbarungen*

1) Öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen haben Dokumente in ihrem Besitz allen potenziellen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen und Dritten, welche ausschliessliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dokumente festlegen (Ausschliesslichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschliesslichen Rechts erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschliesslichkeitsvereinbarung ist regelmässig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschliesslichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmässige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschliesslichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Ausschliesslichkeitsvereinbarungen sind spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen der am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffenen Ausschliesslichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

3) Bezieht sich ein ausschliessliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs. 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, ist die

Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre zu überprüfen. In die Ausschliesslichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmässige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschliesslichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschliesslicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines solchen ausschliesslichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie ist am Ende des Ausschliesslichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

4) Werden rechtliche oder praktische Vereinbarungen getroffen, die nicht ausdrücklich ausschliessliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken, so sind diese spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vereinbarungen auf die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung sind regelmässig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die rechtliche oder praktische Vereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmässige Überprüfung ergibt, dass der die Vereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die von öffentlichen Stellen abgeschlossen wurden und nicht unter die Ausnahmen der

Abs. 2 und 3 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst. Am 16. Juli 2019 bestehende Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die von öffentlichen Unternehmen abgeschlossen wurden und nicht unter die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 17. Juli 2049 als aufgelöst.

### **III. Hochwertige Datensätze**

#### **Art. 15**

##### *Hochwertige Datensätze*

1) Die Regierung legt mit Verordnung jene Bestimmungen fest, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis d und Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 rechtlich zu entsprechen.

2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung, dass öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von dem in einem auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt oder dem in einer Verordnung nach Abs. 1 niedergelegten Erfordernis, hochwertige Datensätze kostenlos zur Verfügung zu stellen, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission befreit sind, wenn sich die kostenlose Bereitstellung wesentlich auf den Haushalt der betreffenden öffentlichen Stellen auswirken würde.

#### **IV. Rechtsschutz**

##### **Art. 16**

##### *Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte*

1) Ansprüche nach diesem Gesetz sind im ordentlichen streitigen Rechtsweg geltend zu machen.

2) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Dokumenten nach diesem Gesetz betreffen, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 17**

##### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

##### **Art. 18**

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG), LGBl. 2008 Nr. 205, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.



Art. 19

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 190/2022 vom 10. Juni 2022 zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens in Kraft.



**RICHTLINIE (EU) 2019/1024 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 20. Juni 2019**  
**über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors**  
**(Neufassung)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> wurde erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2003/98/EG und fünf Jahre nach Annahme der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG hat die Kommission — im Anschluss an die Konsultation der einschlägigen Interessenträger — im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) die Wirksamkeit der Richtlinie 2003/98/EG bewertet und überprüft.
- (3) Im Anschluss an die Konsultation der Interessenträger und im Lichte der Ergebnisse der Folgenabschätzung war die Kommission der Ansicht, dass Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die verbleibenden und neu entstehenden Hemmnisse zu beseitigen, die einer breiten Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union im Wege stehen, um den Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der digitalen Technik zu bringen und um weitere digitale Innovationen, insbesondere im Hinblick auf künstliche Intelligenz, zu fördern.
- (4) Die wesentlichen Änderungen am Rechtstext, die der Ausschöpfung des Potenzials der Informationen des öffentlichen Sektors für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft dienen sollen, sollten sich auf die Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen Daten mithilfe angemessener technischer Mittel, die verstärkte Bereitstellung wertvoller öffentlicher Daten für die Weiterverwendung, unter anderem von öffentlichen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die Bewältigung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und bestimmten verwandten Rechtsinstrumenten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> und der Richtlinien 96/9/EG <sup>(6)</sup>, 2003/4/EG <sup>(7)</sup> und 2007/2/EG <sup>(8)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates konzentrieren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 238.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 6. Juni 2019.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

<sup>(7)</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

<sup>(8)</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

- (5) Der Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) bestimmt, dass jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung hat; dies schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (6) Artikel 8 der Charta gewährleistet das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und sieht vor, dass diese Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke, mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage und vorbehaltlich der Überwachung durch eine unabhängige Stelle verarbeitet werden dürfen.
- (7) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Schaffung eines Binnenmarkts und eines Systems vor, das Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt verhindert. Die Angleichung der Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors trägt zur Erreichung dieser Ziele bei.
- (8) Der öffentliche Sektor in den Mitgliedstaaten erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über die Bereiche Soziales, Politik, Wirtschaft, Recht, Geografie, Umwelt, Meteorologie, Seismizität, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden, bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der Gesellschaft zugutekommen kann. Die Bereitstellung dieser Informationen, die auch dynamische Daten umfassen, in einem gängigen elektronischen Format ermöglicht es Bürgern und juristischen Personen, neue Möglichkeiten für deren Nutzung zu finden und neue, innovative Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Mitgliedstaaten und öffentliche Stellen können im Rahmen ihrer Bemühungen um die leichte Verfügbarkeit von Daten für die Weiterverwendung möglicherweise Nutzen aus einschlägigen Fonds und Programmen der Union ziehen und angemessene finanzielle Unterstützung aus diesen Quellen erhalten, wodurch eine weitreichende Nutzung digitaler Technologien oder der digitale Wandel in öffentlichen Verwaltungen und im öffentlichen Dienst gewährleistet wird.
- (9) Informationen des öffentlichen Sektors stellen eine außergewöhnliche Datenquelle dar, die dazu beitragen kann, den Binnenmarkt zu verbessern und neue Anwendungen für Verbraucher und juristische Personen zu entwickeln. Die intelligente Nutzung von Daten, einschließlich ihrer Verarbeitung durch Anwendungen der künstlichen Intelligenz, kann eine transformative Wirkung auf alle Wirtschaftsbereiche haben.
- (10) Die Richtlinie 2003/98/EG enthält Mindestvorschriften für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich Exekutive, Legislative oder Judikative, sind. Seit der Annahme der ersten Vorschriften über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig findet eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien statt, etwa im Zusammenhang mit maschinellem Lernen, künstlicher Intelligenz und dem Internet der Dinge. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die ursprünglich im Jahr 2003 erlassenen und im Jahr 2013 geänderten Vorschriften können mit diesen schnellen Veränderungen nicht mehr Schritt halten, sodass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben.
- (11) Die Entwicklung hin zu einer datengestützten Gesellschaft, in der Daten aus verschiedenen Bereichen und Tätigkeiten genutzt werden, beeinflusst das Leben aller Bürger der Union, indem ihnen unter anderem neue Möglichkeiten für den Zugang zu und den Erwerb von Kenntnissen erschlossen werden.
- (12) Digitale Inhalte spielen bei dieser Entwicklung eine wichtige Rolle. Im Bereich der Inhaltsproduktion wurden in den letzten Jahren und werden auch weiterhin rasch Arbeitsplätze geschaffen. Die meisten dieser Arbeitsplätze werden von innovativen Start-ups und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geschaffen.
- (13) Eines der Hauptziele der Errichtung eines Binnenmarkts ist die Schaffung von förderlichen Bedingungen für die Entwicklung von Dienstleistungen und Produkten, unionsweit und in den Mitgliedstaaten. Informationen des öffentlichen Sektors oder Informationen, die bei der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags oder der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse erhoben, erstellt, reproduziert und verbreitet werden, sind wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Inhalten und werden angesichts der Entwicklung fortschrittlicher digitaler Technologien — wie etwa künstlicher Intelligenz, Distributed-Ledger-Technologien und dem Internet der Dinge — zu einer noch bedeutenderen Inhaltsquelle werden. Dabei ist auch

eine breite grenzüberschreitende geografische Flächendeckung von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass erweiterte Möglichkeiten für die Weiterverwendung derartiger Informationen unter anderem alle Unionsunternehmen, auch Kleinstunternehmen und KMU, sowie die Zivilgesellschaft in die Lage versetzen, ihr Potenzial zu nutzen, und zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Schaffung und zum Schutz hochwertiger Arbeitsplätze — insbesondere zugunsten lokaler Gemeinschaften — und zur Verwirklichung wichtiger gesellschaftlicher Ziele wie der Rechenschaftspflicht und der Transparenz beitragen.

- (14) Die Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, bewirkt einen zusätzlichen Nutzen zum Vorteil der Weiterverwender, der Endnutzer und der Gesellschaft insgesamt, und in vielen Fällen für die öffentliche Stelle selbst, weil sie so Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert und es zu Rückmeldungen von Weiterverwendern und Endnutzern kommt, anhand derer die betreffende öffentliche Stelle die Qualität der gesammelten Informationen sowie die Erfüllung ihres Auftrags verbessern kann.
- (15) Die Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser bedeutenden Dokumentenquelle darstellt. Der Umstand, dass Verfahren der öffentlichen Stellen im Bereich der Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors sich weiterhin von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden sollte berücksichtigt werden. Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors auf einem Mindestniveau sollte daher dort verfolgt werden, wo die Unterschiede zwischen den nationalen Bestimmungen und Verfahren oder ein Mangel an Klarheit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Union behindern.
- (16) Das Konzept „offene Daten“ (Open Data) bezeichnet nach dem allgemeinen Verständnis Daten in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können. Eine Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder kommerziellen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern vor allem für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, soziales Engagement zu fördern, und die Entwicklung neuer Dienstleistungen, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, anzustoßen und zu fördern. Die Mitgliedstaaten werden daher ermutigt, die Erzeugung von Daten nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by design and by default) für alle Dokumente, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu fördern. Dadurch sollten sie ein kohärentes Maß des Schutzes der im Allgemeininteresse liegenden Ziele, etwa der öffentlichen Sicherheit, gewährleisten, auch in den Fällen, in denen es sich um sensible vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen handelt. Sie sollten ebenfalls gewährleisten, dass der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist, auch in den Fällen, in denen die Informationen in einem einzelnen Datensatz zwar nicht die Gefahr einer Identifizierung oder des Herausgreifens einer natürlichen Person bergen, aber in Kombination mit anderen verfügbaren Informationen eine derartige Gefahr hervorrufen könnten.
- (17) Darüber hinaus könnten nationale Gesetzgebungsmaßnahmen, die angesichts der technologischen Herausforderungen bereits von einigen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, ohne ein Mindestmaß an Harmonisierung auf Unionsebene zu noch erheblicheren Abweichungen führen. Die Auswirkungen dieser Abweichungen und Unsicherheiten der Gesetzgebung werden mit der Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft, die bereits zu einer wesentlich stärkeren grenzüberschreitenden Informationsnutzung geführt hat, wahrscheinlich an Bedeutung gewinnen.
- (18) Die Mitgliedstaaten haben ihre Weiterverwendungspolitik im Rahmen der Richtlinie 2003/98/EG formuliert, und einige von ihnen haben ehrgeizige Konzepte für den Umgang mit offenen Daten beschlossen, um die Weiterverwendung von zugänglichen öffentlichen Daten für die Bürger und juristische Personen über das in der Richtlinie 2003/98/EG festgelegte Mindestmaß hinaus zu vereinfachen. Es besteht die Gefahr, dass voneinander abweichende Vorschriften zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten als Hemmnis auf das grenzübergreifende Angebot von Produkten und Dienstleistungen wirken und verhindern, dass vergleichbare öffentliche Datensätze in auf ihnen aufbauenden Unionsweiten Anwendungen weiterverwendet werden können. Daher ist ein Mindestmaß an Harmonisierung erforderlich, um festzustellen, welche öffentlichen Daten in Übereinstimmung mit den und unbeschadet der einschlägigen Zugangsregelungen — sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art, wie zum Beispiel die Regelungen nach der Richtlinie 2003/4/EG — im Informationsbinnenmarkt zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts, die, insbesondere im sektoralen Recht, über diese Mindestanforderungen hinausgehen, sollten weiterhin gelten. Zu den Bestimmungen, die über das von dieser Richtlinie vorgesehene Mindestmaß an Harmonisierung hinausgehen, gehören niedrigere Schwellenwerte für zulässige Weiterverwendungsgebühren als die in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte oder weniger strenge Lizenzierungsbedingungen als in dieser Richtlinie vorgesehen. Insbesondere lässt diese Richtlinie Bestimmungen unberührt, die über das von ihr vorgesehene Mindestmaß an Harmonisierung, wie es in den im Rahmen der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(9)</sup> angenommenen delegierten Verordnungen der Kommission festgelegt ist, hinausgehen.

<sup>(9)</sup> Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

- (19) Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermutigt, über die Mindestanforderungen dieser Richtlinie hinauszugehen, indem sie die darin enthaltenen Anforderungen auf im Besitz öffentlicher Unternehmen befindliche Dokumente anwenden, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die nach Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(10)</sup> dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt sind. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, die Anforderungen dieser Richtlinie auf private Unternehmen anzuwenden, insbesondere auf solche, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen.
- (20) Um zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors gerecht, angemessen und nichtdiskriminierend sind, ist ein allgemeiner Rahmen erforderlich. Öffentliche Stellen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags. Öffentliche Unternehmen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Die Nutzung dieser Dokumente aus anderen Gründen stellt eine Weiterverwendung dar. Die Mitgliedstaaten können mit ihren Maßnahmen über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen und eine umfassendere Weiterverwendung gestatten. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten andere Begriffe als „Dokument“ verwenden, soweit der von der vorliegenden Richtlinie festgelegte Anwendungsbereich der Definition „Dokument“ dadurch vollständig abgedeckt bleibt.
- (21) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, deren Bereitstellung unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt. Bestehen keine entsprechenden Vorschriften, sollte der öffentliche Auftrag im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung festgelegt werden, dass der Umfang des öffentlichen Auftrags transparent ist und einer Überprüfung unterliegt. Der öffentliche Auftrag könnte allgemein oder für einzelne öffentliche Stellen fallbezogen festgelegt werden.
- (22) Diese Richtlinie sollte für Dokumente gelten, die für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen Lizenzen für Informationen vergeben oder Informationen verkaufen, verbreiten, austauschen oder zur Verfügung zu stellen. Damit es nicht zu Quersubventionen kommt, sollte die Weiterverwendung auch die spätere Verwendung von Dokumenten innerhalb derselben Organisation für Tätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, umfassen. Zu den Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlichen Auftrag fallen, gehört in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden.
- (23) Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von Behörden und anderen öffentlichen Stellen wird durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt. Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, alle vorhandenen Dokumente weiterverwendbar zu machen, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen oder unterliegt den anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Diese Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder juristische Personen die Dokumente nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Unionsebene wird in Artikel 41, mit dem Recht auf eine gute Verwaltung, und in Artikel 42, mit dem Recht auf Zugang zu Dokumenten, der Charta das Recht der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten im Besitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt. Öffentliche Stellen sollten ermutigt werden, alle ihre Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Öffentliche Stellen sollten eine Weiterverwendung von Dokumenten einschließlich amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte in den Fällen fördern und unterstützen, in denen sie berechtigt sind, die Weiterverwendung zu genehmigen.
- (24) Die Mitgliedstaaten betrauen häufig Einrichtungen außerhalb des öffentlichen Sektors mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und üben ein hohes Maß an Kontrolle über diese Einrichtungen aus. Gleichzeitig gilt die Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich für Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden; öffentliche Unternehmen hingegen sind von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass Dokumente, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in einer Reihe von Bereichen, insbesondere im Bereich der Versorgungsunternehmen, erstellt werden, nur in unzureichendem Maße für die Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Ferner schränkt dies das Potenzial für die Schaffung grenzüberschreitender Dienste auf der Grundlage von Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen ein, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen.
- (25) Die Richtlinie 2003/98/EG sollte daher geändert werden, damit sie auf die Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten angewendet werden kann, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse von öffentlichen Unternehmen erstellt werden, die eine der in den Artikeln 8 bis 14 der Richtlinie

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

2014/25/EU genannten Tätigkeiten ausüben, sowie von öffentlichen Unternehmen, die als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> gelten, von öffentlichen Unternehmen, die als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> erfüllen, und von öffentlichen Unternehmen, die als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates <sup>(3)</sup> erfüllen.

- (26) Diese Richtlinie enthält keine allgemeine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten, die von öffentlichen Unternehmen erstellt werden. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, sollte Sache des betreffenden öffentlichen Unternehmens sein, sofern eine solche Verpflichtung nicht anderweitig gemäß der vorliegenden Richtlinie, dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht besteht. Erst nachdem das öffentliche Unternehmen ein Dokument zur Weiterverwendung bereitgestellt hat, sollte es die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln III und IV dieser Richtlinie erfüllen, insbesondere in Bezug auf Formate, Gebühren und Entgelte, Transparenz, Lizenzen, die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Andererseits sollten öffentliche Unternehmen nicht verpflichtet sein, die Anforderungen des Kapitels II — darunter die Vorschriften für die Bearbeitung von Anträgen — zu erfüllen. Bei der Genehmigung einer Weiterverwendung von Dokumenten sollte insbesondere auf sensible vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne der Richtlinie 2008/114/EG des Rates <sup>(4)</sup> und wesentlicher Dienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> geachtet werden.
- (27) Der Umfang der in der Forschung erzeugten Daten nimmt exponentiell zu und es besteht Potential für die Weiterverwendung von Daten über wissenschaftliche Kreise hinaus. Um in der Lage zu sein, die gesellschaftlichen Herausforderungen effizient und ganzheitlich anzugehen, ist es wesentlich und dringend erforderlich, Daten aus verschiedenen Quellen über Sektoren und Disziplinen hinweg zugänglich machen, zusammenführen und weiterverwenden zu können. Zu den Forschungsdaten gehören Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon. Forschungsdaten unterscheiden sich von wissenschaftlichen Artikeln, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden. Seit vielen Jahren sind die offene Verfügbarkeit und Weiterverwendbarkeit wissenschaftlicher Forschungsdaten, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, Gegenstand besonderer politischer Initiativen. „Offener Zugang“ ist als die Praxis zu verstehen, Forschungsergebnisse dem Endnutzer kostenlos und ohne Beschränkung der Verwendung und Weiterverwendung, abgesehen von der Möglichkeit, die Nennung des Urhebers zu verlangen, online verfügbar zu machen. Die Politik des offenen Zugangs zielt insbesondere darauf ab, Forschern und der breiten Öffentlichkeit möglichst früh im Verbreitungsprozess Zugang zu Forschungsdaten zu geben und ihre Nutzung und Weiterverwendung zu erleichtern. Ein offener Zugang trägt dazu bei, die Qualität zu verbessern, die Notwendigkeit unnötiger Doppelarbeit in der Forschung zu verringern, den wissenschaftlichen Fortschritt zu beschleunigen und den wissenschaftlichen Betrug zu bekämpfen; außerdem kann er Wirtschaftswachstum und Innovation insgesamt fördern. Neben dem freien Zugang werden anerkanntswerte Bemühungen unternommen, um sicherzustellen, dass die Planung des Datenmanagements gängige wissenschaftliche Praxis wird, und um die Verbreitung von auffindbaren, zugänglichen, interoperablen und weiterverwendbaren (im Folgenden „FAIR-Grundsatz“) Forschungsdaten zu unterstützen.
- (28) Aus den oben dargelegten Gründen ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten aufzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Strategien von allen Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen umgesetzt werden. Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen könnten auch als öffentliche Stellen oder öffentliche Unternehmen eingerichtet sein. Die vorliegende Richtlinie gilt für solche Hybridorganisationen nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtungen und bezüglich ihrer Forschungsdaten. Die Politik des offenen Zugangs lässt in der Regel Ausnahmen von der öffentlichen Bereitstellung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu. Die Empfehlung der Kommission vom 25. April 2018 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung geht unter anderem auf die einschlägigen Aspekte der Politik des offenen Zugangs ein. Darüber hinaus sollten die Bedingungen, unter denen bestimmte Forschungsdaten weiterverwendet werden können, verbessert werden. Aus diesem Grund sollten bestimmte Verpflichtungen nach dieser Richtlinie auf Forschungsdaten ausgeweitet werden, die aus mit öffentlichen Mitteln finanzierten oder von öffentlichen und privaten Einrichtungen kofinanzierten wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten stammen. Gemäß der nationalen Politik des offenen Zugangs (open access) sollten öffentlich finanzierte Forschungsdaten standardmäßig öffentlich gemacht werden. In diesem Zusammenhang sollten jedoch Bedenken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, die Geheimhaltung, die nationale Sicherheit, berechnete Geschäftsinteressen, wie

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

<sup>(5)</sup> Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

etwa Geschäftsgeheimnisse, und Rechte Dritter an geistigem Eigentum gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ (as open as possible, as closed as necessary) gebührend berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte diese Richtlinie nicht für Forschungsdaten gelten, zu denen aufgrund der nationalen Sicherheit, Verteidigung oder öffentlichen Sicherheit der Zugang ausgeschlossen ist. Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben, nur für solche Forschungsdaten gelten, die von Forschern, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden, und diese Verpflichtungen sollten keine zusätzlichen Kosten für den Abruf der Datensätze verursachen oder eine zusätzliche Pflege der Daten erforderlich machen. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auch auf Forschungsdaten ausweiten, die durch andere Dateninfrastrukturen als durch Archive — durch frei zugängliche Veröffentlichungen, als angehängte Datei an einen Artikel, an ein Data Paper oder an ein Paper in einem Datenjournal — öffentlich verfügbar gemacht wurden. Andere Arten von Dokumenten als Forschungsdaten sollten weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

- (29) Die Begriffsbestimmung „öffentliche Stelle“ gründet auf Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(16)</sup>. Die Begriffsbestimmung „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ aus jener Richtlinie und Begriffsbestimmung „öffentliches Unternehmen“ aus der Richtlinie 2014/25/EU sollten für die vorliegende Richtlinie gelten.
- (30) Diese Richtlinie gibt eine Definition des Begriffs „Dokument“ vor, und diese Begriffsbestimmung sollte alle Teile eines Dokuments umfassen. Der Begriff „Dokument“ sollte jede Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) umfassen. Der Begriff „Dokument“ erstreckte sich nicht auf Computerprogramme. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Computerprogramme ausweiten.
- (31) Öffentliche Stellen machen ihre Dokumente zunehmend aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich, indem sie dafür sorgen, dass Dokumente und damit zusammenhängende Metadaten in einem offenen Format, die maschinenlesbar sind und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit sicherstellen, online auffindbar und tatsächlich verfügbar sind. Dokumente sollten auch auf Antrag eines Weiterverwenders zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. In diesen Fällen sollte die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen. Öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen sollten von dieser Anforderung jedoch ausgenommen werden. Angemessene Fristen in der gesamten Union werden die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste unionsweit fördern. Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Daten (einschließlich Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten), deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Dynamische Daten sollten daher unmittelbar nach der Erhebung oder, im Falle einer manuellen Aktualisierung, unmittelbar nach der Änderung des Datensatzes über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (im Folgenden „API“) zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, so sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb eines Zeitraums zur Verfügung stellen, der es ermöglicht, ihr volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. Es sollten spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um technische und finanzielle Beschränkungen aufzuheben. Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein. Wenn angesichts berechtigter Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, eine Datenverifizierung unerlässlich ist, sollten dynamische Daten unmittelbar nach einer Verifizierung verfügbar gemacht werden. Solch eine unerlässliche Verifizierung sollte sich nicht auf die Häufigkeit der Aktualisierungen auswirken.
- (32) Um Zugang zu den durch diese Richtlinie für eine Weiterverwendung eröffneten Daten zu erhalten, wäre es sinnvoll, den Zugang zu dynamischen Daten mittels gut konzipierter APIs sicherzustellen. Eine API ist ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch. APIs sollten durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden, die vollständig und online verfügbar ist. Nach Möglichkeit sollten offene APIs genutzt werden. Es sollten in der Union oder international anerkannte Standardprotokolle zur Anwendung kommen, und gegebenenfalls sollten internationale Standards für Datensätze verwendet werden. APIs können unterschiedlich komplex sein; es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt

<sup>(16)</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).



bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Verfügbarkeit, Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Dynamische, d. h. häufig — oftmals in Echtzeit — aktualisierte Daten sollten von öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter APIs und gegebenenfalls — außer in Fällen, in denen dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde — als Massen-Download für die Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Aufwands sollten die Größe und das Betriebsbudget der betreffenden öffentlichen Stelle oder des öffentlichen Unternehmens berücksichtigt werden.

- (33) Die Möglichkeiten für eine Weiterverwendung können verbessert werden, indem die Notwendigkeit, Papierdokumente zu digitalisieren oder digitale Dateien zu bearbeiten, damit sie untereinander kompatibel sind, verringert wird. Daher sollten öffentliche Stellen Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen — soweit möglich und sinnvoll — in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Öffentliche Stellen sollten Anträge auf Bereitstellung von Auszügen aus vorhandenen Dokumenten positiv beurteilen, wenn einem solchen Antrag bereits durch eine einfache Handhabung entsprochen werden kann. Öffentliche Stellen sollten jedoch nicht verpflichtet sein, einen Auszug aus einem Dokument zur Verfügung zu stellen oder das Format der angeforderten Informationen zu ändern, wenn dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Um die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die öffentlichen Stellen ihre eigenen Dokumente in einem Format zur Verfügung stellen, das — soweit möglich und sinnvoll — nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist. Soweit es möglich und sinnvoll ist, sollten die öffentlichen Stellen die Möglichkeiten der Weiterverwendung von Dokumenten durch und für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, indem sie gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(17)</sup> die Informationen in einem barrierefrei zugänglichen Format bereitstellen.
- (34) Zur Erleichterung der Weiterverwendung sollten öffentliche Stellen, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente — einschließlich solcher, die auf Websites veröffentlicht werden — in einem offenen, maschinenlesbaren Format und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich machen, das die Interoperabilität garantiert, indem sie die Dokumente beispielsweise in einer Weise verarbeiten, die den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG entspricht.
- (35) Ein Dokument sollte als maschinenlesbar gelten, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. Daten in Dateien, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sollten als maschinenlesbare Daten gelten. Ein maschinenlesbares Format kann offen oder proprietär sein. Es kann einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung in der Union oder international anerkannter offener, maschinenlesbarer Formate — wo dies möglich und angemessen ist — fördern. Bei der Entwicklung technischer Lösungen für die Weiterverwendung von Dokumenten sollte gegebenenfalls der europäische Interoperabilitätsrahmen berücksichtigt werden.
- (36) Gebühren und Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten stellen eine bedeutende Markteintrittsbarriere für Start-ups und KMU dar. Daher sollten Dokumente für die Weiterverwendung kostenfrei zugänglich gemacht werden; sollten Gebühren oder Entgelte erforderlich sein, so sollten sie grundsätzlich auf die Grenzkosten beschränkt sein. Wenn öffentliche Stellen freiwillig oder aufgrund einer entsprechenden Anforderung gemäß nationalem Recht eine besonders ausführliche Suche nach angeforderten Informationen oder äußerst kostenaufwendige Änderungen am Format der angeforderten Informationen vornehmen, können die Grenzkosten die Kosten im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten decken. Dabei sollte in Ausnahmefällen insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigt werden, den normalen Betrieb öffentlicher Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, nicht zu behindern. Dies gilt auch, wenn eine öffentliche Stelle Daten als offene Daten öffentlich verfügbar gemacht hat, aber dazu verpflichtet ist, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten bei der Wahrnehmung ihres sonstigen öffentlichen Auftrags zu decken. Ferner sollte die Rolle öffentlicher Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld anerkannt werden. In solchen Fällen sollte es öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen daher erlaubt sein, Gebühren oder Entgelte zu erheben, die über den Grenzkosten liegen. Diese Gebühren oder Entgelte sollten nach objektiven, transparenten und überprüfbar Kriterien

<sup>(17)</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

festgelegt werden, und die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung sollten die Kosten ihrer Erfassung und Erstellung, — einschließlich des Erwerbs von Dritten —, ihrer Reproduktion, Pflege, Speicherung und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollte es auch möglich sein, die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten und die Kosten von Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Daten geltend zu machen. Die Mitgliedstaaten können öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen zur Offenlegung dieser Kosten verpflichten. Die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, setzt keine gesetzliche Grundlage voraus und kann sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben. Eine solche Anforderung sollte von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft werden.

- (37) Die Gewinnspanne kann als Prozentsatz verstanden werden, der — zusätzlich zu den Grenzkosten — die Deckung der Kapitalkosten und die Einbeziehung einer realen Rendite ermöglicht. Da die Kapitalkosten eng an die Zinssätze der Kreditinstitute gekoppelt sind, die wiederum von den Festzinssätzen der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte abhängen, sollte die angemessene Gewinnspanne nicht mehr als 5 % über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegen.
- (38) Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven sollte es möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Bei diesen öffentlichen Stellen sollten die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtlklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Gegebenenfalls sollten auch die Kosten der Anonymisierung personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht werden können. In Bezug auf Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive und angesichts ihrer Besonderheiten könnten die Entgelte, die im Privatsektor für die Weiterverwendung identischer oder ähnlicher Dokumente erhoben werden, bei der Ermittlung der angemessenen Gewinnspanne berücksichtigt werden.
- (39) Die in dieser Richtlinie festgelegten Obergrenzen für Gebühren und Entgelte sollten nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, niedrigere oder gar keine Gebühren oder Entgelte zu erheben.
- (40) Die Mitgliedstaaten sollten die Kriterien für die Erhebung von Gebühren oder Entgelten festlegen, die über den Grenzkosten liegen. Sie sollten beispielsweise solche Kriterien in nationalen Vorschriften niederlegen oder die geeignete Stelle oder die geeigneten Stellen benennen können, die für die Festlegung der Kriterien zuständig ist oder sind, wobei dies nicht die öffentliche Stelle selbst sein darf. Die Ausgestaltung dieser Stelle bzw. dieser Stellen sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Es könnte sich hierbei um eine bereits bestehende Stelle handeln, die mit Haushaltsbefugnissen ausgestattet ist und unter politischer Verantwortung steht.
- (41) Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung für die Entwicklung eines unionsweiten Informationsmarktes. Deshalb sollten alle geltenden Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Weiterverwendern erläutert werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Unterstützung und Erleichterung der Anträge auf Weiterverwendung die Anlage von gegebenenfalls online zugänglichen Verzeichnissen der verfügbaren Dokumente fördern. Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, die sich im Besitz von anderen Einrichtungen als öffentlichen Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen befinden, sollten über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden. Dies wird insbesondere für Start-ups und KMU wichtig sein, die möglicherweise mit dem Umgang mit öffentlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten und den entsprechenden Rechtsbehelfen nicht vertraut sind.
- (42) Zu den Rechtsbehelfen sollte die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz gehören. Diese Instanz könnte eine bereits bestehende nationale Behörde sein, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichtete Aufsichtsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht. Die Arbeitsweise dieser Stelle sollte mit den Verfassungs- und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Die Anrufung dieser Stelle sollte nicht den anderen Rechtsbehelfen vorgreifen, die den Antragstellern, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, zur Verfügung stehen. Sie sollte jedoch von dem Mechanismus der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Kriterien für die Erhebung von Gebühren oder Entgelten, die über die Grenzkosten hinausgehen, getrennt sein. Die Rechtsbehelfe sollten die Möglichkeit der Überprüfung abschlägiger Entscheidungen umfassen, jedoch auch von Entscheidungen, in deren Rahmen die Weiterverwendung zwar erlaubt wird, die die Antragsteller jedoch aus anderen Gründen beeinträchtigen könnten, und zwar insbesondere durch die geltende Gebührenordnung. Dieses Überprüfungsverfahren sollte im Einklang mit den Anforderungen eines sich rasch verändernden Marktes zügig vonstattengehen.
- (43) Die Offenlegung aller allgemein verfügbaren Dokumente, die sich im Besitz des öffentlichen Sektors befinden — die nicht nur die Politik, sondern auch die Justiz und die Verwaltung betreffen — ist ein grundlegendes Mittel zur Erweiterung des Rechts auf Wissen, das wiederum ein Grundpfeiler der Demokratie ist. Diese Zielvorgabe gilt für Institutionen auf allen Ebenen, das heißt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

- (44) Die Weiterverwendung von Dokumenten sollte keinen Bedingungen unterliegen. In einigen Fällen, in denen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel vorliegt, kann jedoch eine Lizenz erteilt werden, in der die Bedingungen für die Weiterverwendung durch den Lizenznehmer, wie die Haftung, der Schutz personenbezogener Daten, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe und der Quellennachweis, festgelegt sind. Falls öffentliche Stellen Lizenzen für die Weiterverwendung von Dokumenten vergeben, sollten die Lizenzbedingungen objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. In dieser Hinsicht können auch Standardlizenzen, die online zur Verfügung stehen, eine wichtige Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb für die Verfügbarkeit von Standardlizenzen sorgen. Lizenzen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sollten jedenfalls die Weiterverwendung so wenig wie möglich beschränken, beispielsweise nur im Hinblick auf die Angabe der Quelle. Offene Lizenzen in Form von standardisierten öffentlichen Lizenzen, die online erteilt werden und es ermöglichen, dass jede Person Daten und Inhalte zu jedem Zweck frei abrufen, verwenden, verändern und weitergeben kann, und die auf offenen Datenformaten beruhen, sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung offener Lizenzen fördern, die letztlich überall in der Union zur gängigen Praxis werden sollten. Wenn eine öffentliche Stelle oder ein öffentliches Unternehmen Dokumente ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen zur Weiterverwendung zur Verfügung stellt, kann dieser öffentlichen Stelle oder diesem öffentlichen Unternehmen gestattet werden, jedwede Haftung in Bezug auf die für die Weiterverwendung verfügbar gemachten Dokumente auszuschließen; Haftungsvorschriften nach Unionsrecht oder nationalem Recht bleiben hiervon unberührt.
- (45) Entscheidet sich die zuständige Behörde, bestimmte Dokumente nicht mehr für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen oder diese Dokumente nicht mehr zu aktualisieren, so sollte sie diese Entscheidung so bald wie möglich, möglichst auf elektronischem Weg, bekannt geben.
- (46) Die Bedingungen für die Weiterverwendung sollten für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nichtdiskriminierend sein. In dieser Hinsicht sollte das Diskriminierungsverbot z. B. nicht verhindern, dass öffentliche Stellen in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags Informationen kostenfrei austauschen, während Dritte für die Weiterverwendung derselben Dokumente Gebühren oder Entgelte entrichten müssen. Ebenso wenig sollte es verhindern, dass für die kommerzielle und die nichtkommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche Gebühren oder Entgelte festgelegt werden.
- (47) Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Unternehmen nicht zu Marktverzerrungen führt und den fairen Wettbewerb nicht beeinträchtigt.
- (48) Bei der Aufstellung der Grundsätze für die Weiterverwendung von Dokumenten sollten öffentliche Stellen die Wettbewerbsvorschriften der Union und die nationalen einhalten und Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen ihnen und privaten Partnern nach Möglichkeit vermeiden. Für die Bereitstellung eines Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse kann jedoch in manchen Fällen ein ausschließliches Recht auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente des öffentlichen Sektors erforderlich sein. Dies kann der Fall sein, wenn kein kommerzieller Verleger die Informationen ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde. In diesem Zusammenhang ist es angemessen, öffentliche Dienstleistungsaufträge, die gemäß Artikel 11 vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU ausgenommen sind, und Innovationspartnerschaften gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2014/24/EU zu berücksichtigen.
- (49) Es gibt zahlreiche Kooperationsvereinbarungen zwischen Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen, Archiven und privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, bei denen öffentliche Stellen privaten Partnern ausschließliche Rechte gewähren. Die Praxis hat gezeigt, dass mit diesen öffentlich-privaten Partnerschaften eine sinnvolle Nutzung von Kulturbeständen erleichtert und gleichzeitig die Erschließung des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit beschleunigt werden kann. Daher ist es angezeigt, den derzeit in Bezug auf die Digitalisierung von Kulturbeständen bestehenden Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten durch besondere Vorschriften für Vereinbarungen über die Digitalisierung dieser Bestände Rechnung zu tragen. Betrifft ein ausschließliches Recht die Digitalisierung von Kulturbeständen, so kann eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch so kurz wie möglich sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattgefunden haben. Darüber hinaus sollten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften für die Digitalisierung von Kulturbeständen der kulturellen Partnereinrichtung alle Rechte in Bezug auf die Nutzung der digitalisierten Kulturbestände nach Vertragsende gewährt werden.
- (50) Vereinbarungen zwischen Inhabern und Weiterverwendern von Daten, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, bei denen aber davon ausgegangen werden kann, dass sie die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung beschränken, sollten einer zusätzlichen öffentlichen Prüfung unterzogen werden. Daher sollten die wesentlichen Aspekte solcher Vereinbarungen mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten online veröffentlicht werden, nämlich zwei Monate vor dem vereinbarten Tag, an dem die Erbringung der Verpflichtungen der Parteien beginnen soll. Durch die Veröffentlichung soll den interessierten Parteien die

Gelegenheit gegeben werden, die Weiterverwendung der unter diese Vereinbarungen fallenden Dokumente zu beantragen und die Gefahr zu vermeiden, dass das Spektrum potenzieller Weiterverwender eingeschränkt wird. In jedem Fall sollten nach Abschluss solcher Vereinbarungen die wesentlichen Aspekte in ihrer endgültigen, zwischen den Parteien vereinbarten Fassung ebenfalls ohne ungebührliche Verzögerung online öffentlich bekannt gemacht werden.

- (51) Mit dieser Richtlinie soll das Risiko überzogener Vorreitervorteile minimiert werden, die die Zahl potenzieller Weiterverwender der Daten begrenzen könnten. Ist es wahrscheinlich, dass vertragliche Vereinbarungen zusätzlich zu den Verpflichtungen eines Mitgliedstaats zur Bereitstellung von Dokumenten im Rahmen dieser Richtlinie bewirken, dass staatliche Mittel jenes Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV übertragen werden, so sollte diese Richtlinie die Anwendung der in den Artikeln 101 bis 109 AEUV niedergelegten Vorschriften über den Wettbewerb und staatliche Beihilfen unberührt lassen. Aus den Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107, 108 und 109 AEUV geht hervor, dass der Mitgliedstaat vorab zu prüfen hat, ob staatliche Beihilfen möglicherweise in der betreffenden vertraglichen Vereinbarung eine Rolle spielen, und dass er die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sicherstellen muss.
- (52) Diese Richtlinie wirkt sich nicht auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(18)</sup>, und einschließlich aller ergänzender Bestimmungen des nationalen Rechts aus. Dies bedeutet unter anderem, dass die Weiterverwendung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn der Grundsatz der Zweckbindung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten wird. Anonyme Informationen sind Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, bzw. Informationen, die sich auf personenbezogene Daten beziehen, die so anonymisiert wurden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Die Anonymisierung von Informationen stellt ein Mittel dar, um das Interesse daran, Informationen des öffentlichen Sektors möglichst weiterverwendbar zu machen, und die aus dem Datenschutzrecht erwachsenden Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren; sie verursacht jedoch Kosten. Es ist angemessen, diese Kosten als eine der Kostenpositionen zu betrachten, die zu den in dieser Richtlinie genannten Grenzkosten der Weiterverbreitung zählen.
- (53) Bei Entscheidungen über den Umfang und die Bedingungen der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors, die personenbezogene Daten enthalten, zum Beispiel im Gesundheitssektor, müssen möglicherweise Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgenommen werden.
- (54) Rechte Dritter an geistigem Eigentum werden von dieser Richtlinie nicht berührt. Zur Vermeidung von Unklarheiten bezieht sich der Begriff „Rechte des geistigen Eigentums“ ausschließlich auf das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, einschließlich Sui-generis-Schutzrechten. Diese Richtlinie gilt nicht für Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente sowie eingetragene Muster und Marken. Die Richtlinie berührt weder das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran und schränkt auch nicht die Wahrnehmung dieser Rechte über die in dieser Richtlinie gesetzten Grenzen hinaus ein. Die sich gemäß dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sollten nur insoweit gelten, als sie mit völkerrechtlichen Übereinkommen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Berner Übereinkunft), dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) und dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vereinbar sind. Öffentliche Stellen sollten ihre Urheberrechte jedoch auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert.
- (55) Unter Berücksichtigung des Unionsrechts sowie der von den Mitgliedstaaten und der Union eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Berner Übereinkunft und des TRIPS-Übereinkommens, sollten Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. War ein Dritter ursprünglicher Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum eines Dokuments, das sich nun im Besitz von Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven, befindet, und ist die Schutzdauer dieser Rechte noch nicht abgelaufen, so sollte dieses Dokument im Sinne dieser Richtlinie als ein Dokument gelten, an dem Dritte ein geistiges Eigentumsrecht innehaben.
- (56) Diese Richtlinie berührt nicht die Rechte, einschließlich des wirtschaftlichen Rechts und des Urheberpersönlichkeitsrechts, die den Beschäftigten öffentlicher Stellen nach nationalem Recht zustehen.
- (57) Wird ein Dokument zur Weiterverwendung zugänglich gemacht, so sollte die betreffende öffentliche Stelle das Verwertungsrecht an jenem Dokument behalten.

<sup>(18)</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

- (58) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2014/24/EU unberührt.
- (59) Hilfsmittel, die es potenziellen Weiterverwendern erleichtern, die für die Weiterverwendung verfügbaren Dokumente und die entsprechenden Weiterverwendungsbedingungen zu finden, können die grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors wesentlich vereinfachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass praktische Vorkehrungen getroffen werden, die Weiterverwendern bei ihrer Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten behilflich sind. Beispiele für solche praktischen Vorkehrungen sind Bestandslisten der wichtigsten Dokumente, die vorzugsweise online verfügbar sein sollten, (Dokumente, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden könnten) und Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe der geltenden Aufbewahrungsvorschriften auch die langfristige Verfügbarkeit von Informationen des öffentlichen Sektors erleichtern.
- (60) Die Kommission sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und die Konzipierung, die Erprobung, die Implementierung und den Einsatz interoperabler elektronischer Schnittstellen unterstützen, die mehr Effizienz und Sicherheit bei den öffentlichen Diensten ermöglichen.
- (61) Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(19)</sup> unberührt. Sie legt die Bedingungen fest, nach denen öffentliche Stellen ihre Rechte an geistigem Eigentum innerhalb des Informationsbinnenmarkts wahrnehmen können, wenn sie die Weiterverwendung von Dokumenten genehmigen. Wenn öffentliche Stellen Inhaber des Rechts gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG sind, sollten sie dieses Recht nicht in Anspruch nehmen, um die Weiterverwendung zu verhindern oder die Weiterverwendung vorhandener Dokumente über die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Beschränkungen hinaus einzuschränken.
- (62) Die Kommission hat die Entwicklung eines Online-Berichts über den Reifegrad offener Daten mit den einschlägigen Leistungsindikatoren für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in allen Mitgliedstaaten unterstützt. Mit einer regelmäßigen Aktualisierung jenes Berichts soll zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zur Verfügbarkeit von Informationen über Maßnahmen und Verfahren in der ganzen Union beigetragen werden.
- (63) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten das Ausmaß der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, die Bedingungen, unter denen diese zugänglich gemacht werden, und die Rechtsbehelfspraxis überwachen.
- (64) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie dadurch unterstützen, dass sie nach Anhörung der Beteiligten Leitlinien insbesondere für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und die Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Weiterverwendung von Dokumenten vorlegt und bestehende Leitlinien aktualisiert.
- (65) Eines der Hauptziele der Errichtung des Binnenmarkts ist die Schaffung von Bedingungen zur Förderung der Entwicklung unionsweiter Dienstleistungen. Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive sind im Besitz sehr umfangreicher, wertvoller Informationsbestände des öffentlichen Sektors, zumal sich der Umfang an gemeinfreiem Material durch Digitalisierungsprojekte inzwischen vervielfacht hat. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, beispielsweise in den Bereichen Lernen und Tourismus. Andere kulturelle Einrichtungen (beispielsweise Orchester, Opern, Ballette und Theater), einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, sollten auch weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie verbleiben, zumal es sich in diesen besonderen Fällen um darstellende Künste handelt und zumal fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist.
- (66) Um die Bedingungen für die Unterstützung der Weiterverwendung von Dokumenten, die mit wichtigen sozioökonomischen Vorteilen verbunden und für die Wirtschaft und die Gesellschaft von besonders hohem Wert ist, festzulegen, sollte eine Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze in einem Anhang festgelegt werden. Zur Veranschaulichung — und unbeschadet der Durchführungsrechtsakte zur Ermittlung hochwertiger Datensätze, für die die spezifischen Anforderungen nach der vorliegenden Richtlinie gelten sollten, und unter Berücksichtigung der Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten — könnten die thematischen Kategorien unter anderem Postleitzahlen, nationale und lokale Karten (Georaum), Energieverbrauch und Satellitenbilder (Erdbeobachtung und Umwelt), In-situ-Daten von Messinstrumenten und Wettervorhersagen (Meteorologie), demografische und ökonomische Indikatoren (Statistiken), Unternehmensregister und Registrierungskennungen (Unternehmen und Eigentumsverhältnisse von Unternehmen), Straßenverkehrszeichen und Binnenwasserstraßen (Mobilität) umfassen.

<sup>(19)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

- (67) Um die Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze zu ändern, indem weitere thematische Kategorien hinzugefügt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>(20)</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (68) Eine unionsweite Liste von Datensätzen mit einem besonderen Potenzial für die Erzielung sozioökonomischer Vorteile in Verbindung mit harmonisierten Bedingungen für die Weiterverwendung stellt eine wichtige Voraussetzung für grenzüberschreitende Datenanwendungen und -dienste dar. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Weiterverwendung von Dokumenten, die mit wichtigen sozioökonomischen Vorteilen verbunden sind, durch die Annahme einer Liste bestimmter hochwertiger Datensätze, auf die spezifische Anforderungen dieser Richtlinie Anwendung finden, sowie der Modalitäten für ihre Veröffentlichung und Weiterverwendung zu unterstützen. Daher sollten diese spezifischen Anforderungen nicht gelten, bevor die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen hat. Die Liste sollte sektorale Rechtsakte der Union, die die Veröffentlichung von Datensätzen regeln, wie die Richtlinien 2007/2/EG und 2010/40/EU, berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Datensätze im Rahmen von einander entsprechenden Standards und Metadatenätzen verfügbar gemacht werden. Die Liste sollte auf thematischen Kategorien basieren, die in dieser Richtlinie aufgeführt sind. Bei der Erstellung der Liste sollte die Kommission angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen. Darüber hinaus sollten bei der Entscheidung, ob Daten im Besitz von öffentlichen Unternehmen in die Liste aufgenommen oder frei verfügbar gemacht werden sollten, die Auswirkungen auf den Wettbewerb in den einschlägigen Märkten berücksichtigt werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(21)</sup> ausgeübt werden.
- (69) Um ihre größtmögliche Wirkung zu gewährleisten und die Weiterverwendung zu erleichtern, sollten die hochwertigen Datensätze mit minimalen rechtlichen Einschränkungen kostenlos zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. Sie sollten auch über APIs veröffentlicht werden. Allerdings hindert dies öffentliche Stellen nicht daran, Gebühren oder Entgelte für Dienstleistungen zu erheben, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse erbringen — insbesondere die Zertifizierung der Authentizität oder Richtigkeit von Dokumenten.
- (70) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung der Schaffung unionsweiter Informationsprodukte und -dienstleistungen anhand von Dokumenten des öffentlichen Sektors, sowie die Sicherstellung einer effektiven grenzüberschreitenden Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors einerseits durch Privatunternehmen, insbesondere durch KMU, zur Entwicklung von Informationsprodukten und -diensten mit einem Mehrwert und andererseits durch die Bürger zur Erleichterung der freien Verbreitung von Informationen und der Kommunikation, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen der unionsweiten Dimension der vorgeschlagenen Maßnahme eher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union — im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip — tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (71) Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und wahrt die Grundsätze, die insbesondere in der Charta anerkannt sind, darunter die Achtung des Privat- und Familienlebens, den Schutz personenbezogener Daten, das Eigentumsrecht und die Integration von Menschen mit Behinderungen. Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte in einer Weise ausgelegt oder umgesetzt werden, die nicht mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats vereinbar ist.
- (72) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(22)</sup> angehört und hat am 10. Juli 2018 eine Stellungnahme<sup>(23)</sup> abgegeben.

<sup>(20)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

<sup>(21)</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>(22)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>(23)</sup> ABl. C 305 vom 30.8.2018, S. 7.

- (73) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Richtlinie vornehmen. Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte sich diese Evaluierung auf die fünf Kriterien Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und erzielter Mehrwert stützen und die Grundlage der Abschätzung der Folgen weitergehender Maßnahmen bilden.
- (74) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frist für die Umsetzung der in Anhang II Teil B genannten Richtlinien in nationales Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Um die Verwendung offener Daten zu fördern und Anreize für die Innovation bei Produkten und Dienstleistungen zu vermitteln, enthält diese Richtlinie Mindestvorschriften für die Weiterverwendung und die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von

- a) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten;
- b) vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen, die
  - i) in den in der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Bereichen tätig sind;
  - ii) als Betreiber eines öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tätig sind;
  - iii) als Luftfahrtunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erfüllen; oder
  - iv) als Gemeinschaftsreeder Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 erfüllen;
- c) Forschungsdaten gemäß den in Artikel 10 festgelegten Bedingungen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;
- b) Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen,
  - i) die nicht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Sinne der gesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten erstellt wurden;
  - ii) die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegen;
- c) Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen;
- d) Dokumente, wie zum Beispiel sensible Daten, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten nicht zugänglich sind, einschließlich aus Gründen
  - i) des Schutzes der nationalen Sicherheit (d. h. Staatssicherheit), der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit;
  - ii) der statistischen Geheimhaltung;
  - iii) des Geschäftsgeheimnisses (einschließlich Betriebsgeheimnissen, Berufsgeheimnissen, Unternehmensgeheimnissen);
- e) Dokumente, die aufgrund ihrer Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/114/EG nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind;

- f) Dokumente, zu denen der Zugang durch die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten eingeschränkt ist, einschließlich der Fälle, in denen Bürger oder juristische Personen ein besonderes Interesse nachzuweisen haben, um Zugang zu den Dokumenten zu erhalten;
- g) Logos, Wappen und Insignien;
- h) Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten;
- i) Dokumente, die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen sind und der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen;
- j) Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven;
- k) Dokumente im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter und — bei allen sonstigen Bildungseinrichtungen — andere als die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Dokumente;
- l) andere als die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden.
- (3) Diese Richtlinie stützt sich auf die Zugangsregelungen der Union und der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelungen unberührt.
- (4) Diese Richtlinie gilt unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie dem entsprechenden nationalen Recht.
- (5) Die sich gemäß dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen gelten nur insoweit, als sie mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft, dem TRIPS-Übereinkommen und dem WCT, vereinbar sind.
- (6) Das Recht der Hersteller von Datenbanken gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG nehmen öffentliche Stellen nicht in Anspruch, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder diese Weiterverwendung über die in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen hinaus einzuschränken.
- (7) Diese Richtlinie regelt die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Dokumente, auf die die Richtlinie 2007/2/EG anwendbar ist.

## Artikel 2

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „öffentliche Stelle“ den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen;
2. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtung, die die folgenden Eigenschaften aufweisen:
  - a) sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht kommerzieller Art sind,
  - b) sie Rechtspersönlichkeit besitzen und
  - c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterliegen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere oder ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan bestehen mehrheitlich aus Mitgliedern, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;



3. „öffentliches Unternehmen“ ein in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Bereichen tätiges Unternehmen, auf das öffentliche Stellen aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Von einem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Stellen ist in jedem der folgenden Fälle auszugehen, in denen diese Stellen unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten;
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügen;
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können;
4. „Hochschule“ eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen;
5. „Standardlizenz“ eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind;
6. „Dokument“
  - a) jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufnahme); oder
  - b) einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts;
7. „Anonymisierung“ den Prozess, in dessen Verlauf Dokumente in anonyme Dokumente umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten so anonym gemacht werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;
8. „dynamische Daten“ Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens; von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen;
9. „Forschungsdaten“ Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsergebnissen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;
10. „hochwertige Datensätze“ Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;
11. „Weiterverwendung“ die Nutzung — durch natürliche oder juristische Personen — von Dokumenten, die im Besitz
  - a) öffentlicher Stellen sind, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags; oder
  - b) öffentlicher Unternehmen sind, für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden, abgesehen vom Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags öffentlicher Stellen;
12. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;
13. „maschinenlesbares Format“ ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
14. „offenes Format“ ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
15. „formeller, offener Standard“ einen schriftlich niedergelegten Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;

16. „angemessene Gewinnspanne“ einen Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der EZB festgesetzten Zinssatz liegt;
17. „Dritte(r)“ jede natürliche oder juristische Person außer der öffentlichen Stelle oder dem öffentlichen Unternehmen, die/das im Besitz der Daten ist.

### Artikel 3

#### Allgemeiner Grundsatz

- (1) Vorbehaltlich Absatz 2 dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß Artikel 1 anwendbar ist, gemäß Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können.
- (2) Für Dokumente, an denen Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven Rechte des geistigen Eigentums innehaben, und für Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Dokumente, falls deren Weiterverwendung erlaubt wird, gemäß Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können.

### KAPITEL II

#### ANTRÄGE AUF WEITERVERWENDUNG

### Artikel 4

#### Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung an den Antragsteller oder — falls eine Lizenz erforderlich ist — für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebots an den Antragsteller halten die öffentlichen Stellen eine angemessene Frist ein, die der Frist für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten entspricht, und bedienen sich dabei, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel.
- (2) Wurden keine Fristen oder sonstige Regelungen für die rechtzeitige Bereitstellung der Dokumente festgelegt, so müssen die öffentlichen Stellen so bald wie möglich, in jedem Fall innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags den Antrag bearbeiten und dem Antragsteller die Dokumente zur Weiterverwendung bereitstellen oder — falls eine Lizenz erforderlich ist — ihm ein endgültiges Lizenzangebot unterbreiten. Diese Frist kann bei umfangreichen oder komplexen Anträgen um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesen Fällen wird der Antragsteller so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Antrag unter Angabe der Gründe davon unterrichtet, dass für die Bearbeitung des Antrags mehr Zeit benötigt wird.
- (3) Im Fall eines ablehnenden Bescheids teilt die öffentliche Stelle dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaats oder auf die Bestimmungen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h oder Artikel 3, erlassen wurden. Wird ein ablehnender Bescheid auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c gestützt, so verweist die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive sind nicht zu diesem Verweis verpflichtet.
- (4) Eine Entscheidung über die Weiterverwendung enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfe, die dem Antragsteller zur Verfügung stehen, um gegen die Entscheidung vorzugehen. Zu den Rechtsbehelfen gehört die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Prüfungsinstanz mit den entsprechenden Fachkenntnissen, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige Behörde, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 errichtete Aufsichtsbehörde oder ein nationales Gericht, deren Entscheidungen für die betreffende öffentliche Stelle bindend sind.
- (5) Für die Zwecke dieses Artikels legen die Mitgliedstaaten praktische Vorkehrungen zur Vereinfachung der effektiven Weiterverwendung von Dokumenten fest. Diese Vorkehrungen können insbesondere die Mittel für die Bereitstellung angemessener Informationen über die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Rechte sowie für die Bereitstellung einschlägiger Unterstützung und Orientierung umfassen.
- (6) Die folgenden Einrichtungen müssen dem vorliegenden Artikel nicht entsprechen:
  - a) öffentliche Unternehmen;
  - b) Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen.

## KAPITEL III

## BEDINGUNGEN FÜR DIE WEITERVERWENDUNG

## Artikel 5

**Verfügbare Formate**

- (1) Unbeschadet des Kapitels V stellen öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung. Sowohl die Formate als auch die Metadaten müssen soweit möglich förmlichen offenen Standards entsprechen.
- (2) Die Mitgliedstaaten bestärken öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen darin, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Dokumente nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by design and by default) zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.
- (3) Absatz 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um diesem Absatz nachzukommen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.
- (4) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.
- (5) Öffentliche Stellen machen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter API und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich.
- (6) Würde die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung unmittelbar nach der Erfassung gemäß Absatz 5 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, werden jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich gemacht, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für vorhandene Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen, die zur Weiterverwendung verfügbar sind.
- (8) Die hochwertigen Datensätze, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 in einer Liste aufgeführt werden, werden in maschinenlesbarem Format über geeignete APIs und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich gemacht.

## Artikel 6

**Grundsätze zur Bemessung von Gebühren und Entgelten**

- (1) Die Weiterverwendung von Dokumenten ist kostenfrei.  
Allerdings kann die Erstattung der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten gestattet werden.
- (2) Ausnahmsweise findet Absatz 1 keine Anwendung auf
  - a) öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
  - b) Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive;
  - c) öffentliche Unternehmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen online eine Liste der in Absatz 2 Buchstabe a genannten öffentlichen Stellen.
- (4) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen werden die Gesamtkosten nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien berechnet. Diese Kriterien werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Datenspeicherung, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, sowie — gegebenenfalls — der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen nicht übersteigen.

Die Gebühren und Entgelte werden nach Maßgabe der geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(5) Soweit die in Absatz 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Stellen Gebühren erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Datenspeicherung, Bewahrung und der Rechtklärung sowie, gegebenenfalls, der Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

Die Gebühren und Entgelte werden nach Maßgabe der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(6) Die Weiterverwendung folgender Daten ist für den Nutzer kostenfrei:

- a) vorbehaltlich Artikel 14 Absätze 3, 4 und 5, der hochwertigen Datensätze, die gemäß Absatz 1 jenes Artikels in einer Liste festgelegt werden;
- b) der Forschungsdaten gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c.

#### Artikel 7

### Transparenz

(1) Im Falle von Standardgebühren oder Standardentgelten für die Weiterverwendung von Dokumenten werden die entsprechenden Bedingungen und die tatsächliche Höhe dieser Gebühren oder Entgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage dieser Gebühren oder Entgelte, im Voraus festgelegt und, soweit möglich und sinnvoll, in elektronischer Form veröffentlicht.

(2) Im Falle von Gebühren oder Entgelten für die Weiterverwendung, die in Absatz 1 nicht genannt sind, müssen im Voraus die Faktoren angegeben werden, die bei der Berechnung dieser Gebühren oder Entgelte berücksichtigt werden. Auf Anfrage gibt der Inhaber der Dokumente auch die Berechnungsweise dieser Gebühren oder Entgelte in Bezug auf einen spezifischen Antrag auf Weiterverwendung an.

(3) Die öffentlichen Stellen gewährleisten, dass Antragsteller, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden.

#### Artikel 8

### Standardlizenzen

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten unterliegt keinen Bedingungen, es sei denn, diese Bedingungen sind objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt.

Wenn die Weiterverwendung an Bedingungen gebunden ist, dürfen diese Bedingungen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

(2) Die Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, stellen sicher, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch verarbeitet werden können. Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung solcher Standardlizenzen.

#### Artikel 9

### Praktische Vorkehrungen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen praktische Vorkehrungen, die eine Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie z. B. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die Mitgliedstaaten — insbesondere, indem sie die Metadatenaggregation auf Unionsebene ermöglichen — dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.

Die Mitgliedstaaten bestärken öffentliche Stellen auch darin, praktische Vorkehrungen zu treffen, um die Bewahrung von zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten zu erleichtern.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen in Zusammenarbeit mit der Kommission ihre Bemühungen fort, um den Zugang zu Datensätzen auf elektronischem Wege über zugängliche, einfach auffindbare und weiterverwendbare Formate zu vereinfachen, insbesondere indem sie eine einheitliche Anlaufstelle einrichten und geeignete Datensätze im Besitz öffentlicher Stellen, mit Blick auf die Dokumente, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, zu Daten im Besitz der Organe der Union verfügbar machen.

*Artikel 10***Forschungsdaten**

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme nationaler Strategien und einschlägiger Maßnahmen mit dem Ziel, öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der „standardmäßig offenen Daten“ und im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen offen zugänglich zu machen (im Folgenden „Politik des offenen Zugangs“). In diesem Zusammenhang sind Anliegen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, den Schutz personenbezogener Daten sowie Vertraulichkeit, Sicherheit und legitime Geschäftsinteressen nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ (as open as possible, as closed as necessary) zu berücksichtigen. Diese Politik des offenen Zugangs richtet sich an Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen.

(2) Unbeschadet Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c können die Forschungsdaten gemäß Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, soweit sie öffentlich finanziert wurden und wenn sie von Forschern, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang sind berechnete Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.

## KAPITEL IV

**NICHTDISKRIMINIERUNG UND LAUTERER HANDEL***Artikel 11***Nichtdiskriminierung**

(1) Die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten müssen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, einschließlich der grenzübergreifenden Weiterverwendung, nichtdiskriminierend sein.

(2) Werden Dokumente von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Gebühren und Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.

*Artikel 12***Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten steht allen potenziellen Marktteilnehmern offen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen, die im Besitz der Dokumente sind, und Dritten dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren.

(2) Ist allerdings für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht erforderlich, so ist der Grund für dessen Erteilung regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. Die am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen werden spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten online öffentlich zugänglich gemacht. Die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und online öffentlich zugänglich gemacht werden.

Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Absatzes 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft.

Die in Unterabsatz 1 genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Falle eines in Unterabsatz 1 genannten ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände gebührenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie wird am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.

(4) Rechtliche oder praktische Vorkehrungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere Einrichtungen als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken, werden spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten online öffentlich zugänglich gemacht. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vorkehrungen auf die Verfügbarkeit von Daten zur Weiterverwendung sind Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen und werden mindestens alle drei Jahre überprüft. Die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und online öffentlich zugänglich gemacht werden.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen gemäß Absätze 2 und 3 fallen und die von öffentlichen Stellen getroffen wurden, werden bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043 beendet.

Am 16. Juli 2019 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen und die von öffentlichen Unternehmen getroffen wurden, werden bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 17. Juli 2049 beendet.

## KAPITEL V

### HOCHWERTIGE DATENSÄTZE

#### Artikel 13

#### **Thematische Kategorien von hochwertigen Datensätzen**

(1) Um die Bedingungen für die Förderung der Weiterverwendung hochwertiger Datensätze zu schaffen, enthält der Anhang I eine Liste thematischer Kategorien solcher Datensätze.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze zu erlassen, um der Technologie- und Marktentwicklung Rechnung zu tragen.

#### Artikel 14

#### **Bestimmte hochwertige Datensätze und Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung**

(1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtakte zur Festlegung einer Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze der im Anhang I angegebenen Kategorien unter den Dokumenten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet.

Solche bestimmten hochwertigen Datensätze müssen

- a) vorbehaltlich der Absätze 3, 4 und 5 kostenlos verfügbar sein,
- b) maschinenlesbar sein,
- c) über API verfügbar sein, und
- d) gegebenenfalls als Massen-Download verfügbar sein.

In jenen Durchführungsrechtakten können die Modalitäten der Veröffentlichung und Weiterverwendung hochwertiger Datensätze festgelegt werden. Diese Modalitäten müssen mit den offenen Standardlizenzen vereinbar sein.

Diese Modalitäten können Bedingungen umfassen, die für die Weiterverwendung, Daten- und Metadatenformate sowie die technischen Modalitäten der Verbreitung gelten. Investitionen der Mitgliedstaaten in Konzepte für offene Daten, wie etwa Investitionen in die Entwicklung und Einführung bestimmter Standards, werden berücksichtigt und gegen den potenziellen Nutzen einer Aufnahme in die Liste abgewogen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

(2) Die Ermittlung bestimmter hochwertiger Datensätze gemäß Absatz 1 beruht auf der Bewertung ihres Potenzials

- a) für die Erzielung bedeutender sozioökonomischer oder ökologischer Vorteile und innovativer Dienstleistungen,
- b) für eine große Zahl von Nutzern, insbesondere KMU, von Nutzen zu sein,
- c) der Erzielung von Einnahmen zu dienen, und
- d) mit anderen Datensätzen kombiniert zu werden.

Zum Zweck der Ermittlung solcher bestimmter hochwertiger Datensätze führt die Kommission angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durch, nimmt eine Folgenabschätzung vor und stellt die Komplementarität mit bestehenden Rechtsakten, wie der Richtlinie 2010/40/EU, in Bezug auf die Weiterverwendung von Dokumenten sicher. Diese Folgenabschätzung umfasst eine Kosten-Nutzen-Analyse und eine Analyse, ob sich die kostenlose Bereitstellung hochwertiger Datensätze durch öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, wesentlich auf den Haushalt solcher Stellen auswirken würde. Bei hochwertigen Datensätzen im Besitz öffentlicher Unternehmen wird die Rolle dieser Unternehmen in einem wettbewerbsbestimmten wirtschaftlichen Umfeld in der Folgenabschätzung besonders berücksichtigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a wird in den Durchführungsrechtakten gemäß Absatz 1 festgelegt, dass die kostenlose Verfügbarkeit hochwertiger Datensätze nicht für bestimmte hochwertige Datensätze im Besitz öffentlicher Unternehmen gilt, wenn dies zu einer Verfälschung des Wettbewerbs auf den betreffenden Märkten führen würde.

(4) Die Anforderung, hochwertige Datensätze gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a kostenlos verfügbar zu machen, gilt nicht für Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive.

(5) In Fällen, in denen sich die kostenlose Bereitstellung hochwertiger Datensätze durch öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, wesentlich auf den Haushalt der betreffenden Stellen auswirken würde, können die Mitgliedstaaten diese Stellen für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsakts, der gemäß Absatz 1 erlassen wurde, von der Anforderung der kostenlosen Bereitstellung dieser hochwertigen Datensätze befreien.

## KAPITEL VI

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 15

#### **Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 16. Juli 2019 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

#### Artikel 16

#### **Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## Artikel 17

### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 17. Juli 2021 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 18

### Bewertung durch die Kommission

(1) Frühestens am 17. Juli 2025 führt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Bewertung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben zur Ausarbeitung des Berichts.

(2) Bei der Bewertung werden insbesondere der Anwendungsbereich und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Richtlinie geprüft, einschließlich

- a) des Steigerungsgrads der Weiterverwendung — vor allem durch KMU — von Dokumenten des öffentlichen Sektors, auf die diese Richtlinie anwendbar ist;
- b) der Auswirkungen der hochwertigen Datensätze;
- c) der Auswirkungen der angewandten Grundsätze für die Bemessung der Gebühren und Entgelte und der Weiterverwendung amtlicher Rechtsetzungs- und Verwaltungstexte;
- d) der Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz anderer Einrichtungen als öffentlicher Stellen;
- e) der Verfügbarkeit und Verwendung von API;
- f) des Zusammenwirkens der Datenschutzvorschriften und der Möglichkeiten der Weiterverwendung;
- g) weiterer Möglichkeiten der Verbesserung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und der Förderung der Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts.

## Artikel 19

### Aufhebung

Die Richtlinie 2003/98/EG in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinie wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und der Zeitpunkte der Anwendung der Richtlinien in Anhang II Teil B mit Wirkung vom 17. Juli 2021 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

## Artikel 20

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.



*Artikel 21***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juni 2019.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

A. TAJANI

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. CIAMBA

\_\_\_\_\_

## ANHANG I

Liste der in Artikel 13 Absatz 1 genannten thematischen Kategorien hochwertiger Datensätze:

1. Georaum
  2. Erdbeobachtung und Umwelt
  3. Meteorologie
  4. Statistik
  5. Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen
  6. Mobilität
-

## ANHANG II

## Teil A

Aufgehobene Richtlinie einschließlich Änderungen  
(siehe Artikel 19)

Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).	
Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 1).	

## Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkte der Anwendung  
(siehe Artikel 19)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Anwendungsbeginn
2003/98/EG	1. Juli 2005	1. Juli 2005
2013/37/EU	18. Juli 2015	18. Juli 2015

## ANHANG III

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2003/98/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1 Einleitung
	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, b und c
Artikel 1 Absatz 2 Einleitung	Artikel 1 Absatz 2 Einleitung
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a
—	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d
—	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe ca	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe cb	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe cc	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j
—	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 1 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 1 Absatz 5
—	Artikel 1 Absatz 6 und 7
Artikel 2 Einleitung	Artikel 2 Einleitung
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 2
—	Artikel 2 Nummer 3 und 5
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 6
—	Artikel 2 Nummer 7 bis 10
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 Nummer 11
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 12
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 13
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 2 Nummer 4
—	Artikel 2 Nummer 16 und 17
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 2

Richtlinie 2003/98/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 4
—	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 4 Absatz 6 Einleitung
—	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a und b
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a
—	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 3
—	Artikel 5 Absatz 4
—	Artikel 5 Absatz 5 bis 8
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 6 Absatz 2 Einleitung	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 2 Einleitung
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c	—
—	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b
—	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 4
—	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 4	—
Artikel 8	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 9	Artikel 8
—	Artikel 9 Absatz 1
—	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 10	Artikel 10 Absatz 1 und 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2a	Artikel 12 Absatz 2
—	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 4	—
—	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 12	Artikel 13 bis 16
—	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 2
	Artikel 18 Absatz 1

Richtlinie 2003/98/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 13 Absatz 2	—
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 2 Einleitung
—	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a bis g
—	Artikel 19
Artikel 14	Artikel 20
Artikel 15	Artikel 21
—	Anhang I, II und III

## Table of correspondence

Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5k.01)

umgesetzt in:

Gesetz vom xx. yyyy 2023 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG)

<b>Richtlinie (EU) 2019/1024</b>	<b>IWG</b>	<b>Anmerkungen</b>
Art. 1 Abs. 1	Art. 1 Abs. 1	
- lit. a	Art. 2 Abs. 1 lit.a	
- lit. b	Art. 2 Abs. 1 lit. b	
-- sublit. i)	Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1	
-- sublit. ii)	Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2	
-- sublit. iii)	--	kein Anwendungsbereich in Liechtenstein
-- sublit. iv)	--	kein Anwendungsbereich in Liechtenstein
- lit. c	Art. 2 Abs. 1 lit. c	
Art. 1 Abs. 2	Art. 3 Einleitungssatz	
- lit. a	Art. 3 lit. e	
- lit. b	Art. 3 lit. m	
-- sublit. i)	Art. 3 lit. m	
-- sublit. ii)	Art. 3 lit. m	
- lit. c	Art. 3 lit. f	
- lit. d	Art. 3 lit. a	

-- sublit. i)	Art. 3 lit. a	
-- sublit. ii)	Art. 3 lit. a	
-- sublit. iii)	Art. 3 lit. a	
- lit. e	Art. 3 lit. c	
- lit. f	Art. 3 lit. b	
- lit. g	Art. 3 lit. g	
- lit. h	Art. 3 lit. d	
- lit. i	Art. 3 lit. h	
- lit. j	Art. 3 lit. l	
- lit. k	Art. 3 lit. i	
- lit. l	Art. 3 lit. k	
Art. 1 Abs. 3	Art. 2 Abs. 2	
Art. 1 Abs. 4	Art. 2 Abs. 3	
Art. 1 Abs. 5	Art. 2 Abs. 3	
Art. 1 Abs. 6	Art. 2 Abs. 4	
Art. 1 Abs. 7	--	Keine Umsetzung erforderlich
Art. 2 Ziff. 1	Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 1, 2 und Ziff. 4	
Art. 2 Ziff. 2	Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 3	
-- lit. a	Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 3	
-- lit. b	Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 3	
-- lit. c	Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 3	
Art. 2 Ziff. 3 -- lit. a	Art. 4 Abs. 1 lit. b Ziff. 1	
-- lit. b	Art. 4 Abs. 1 lit. b Ziff. 2	



-- lit. c	Art. 4 Abs. 1 lit. b Ziff. 3	
Art. 2 Ziff. 4	Art. 4 Abs. 1 lit. i	
Art. 2 Ziff. 5	Art. 4 Abs. 1 lit. r	
Art. 2 Ziff. 6 -- lit. a	Art. 4 Abs. 1 lit. c	
-- lit. b	Art. 4 Abs. 1 lit. c	
Art. 2 Ziff. 7	Art. 4 Abs. 1 lit. l	
Art. 2 Ziff. 8	Art. 4 Abs. 1 lit. o	
Art. 2 Ziff. 9	Art. 4 Abs. 1 lit. p	
Art. 2 Ziff. 10	Art. 4 Abs. 1 lit. q	
Art. 2 Ziff. 11 - lit. a	Art. 4 Abs. 1 lit. e Ziff. 1	
- lit. b	Art. 4 Abs. 1 lit. e Ziff. 2	
Art. 2 Ziff. 12	Art. 2 Abs. 3	
Art. 2 Ziff. 13	Art. 4 Abs. 1 lit. f	
Art. 2 Ziff. 14	Art. 4 Abs. 1 lit. g	
Art. 2 Ziff. 15	Art. 4 Abs. 1 lit. h	
Art. 2 Ziff. 16	Art. 4 Abs. 1 lit. k	
Art. 2 Ziff. 17	Art. 4 Abs. 1 lit. s	
Art. 3 Abs. 1	Art. 5 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1	
Art. 3 Abs. 2	Art. 5 Abs. 2 und 3	
Art. 4 Abs. 1	Art. 6 Abs. 1 und 3	
Art. 4 Abs. 2	Art. 6 Abs. 3 und 5	
Art. 4 Abs. 3	Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4	
Art. 4 Abs. 4	Art. 6 Abs. 3 und Art. 16	

Art. 4 Abs. 5	--	Keine Umsetzung erforderlich
Art. 4 Abs. 6 - lit. a	Art. 6 Abs. 7	
- lit. b	Art. 6 Abs. 7	
Art. 5 Abs. 1	Art. 7 Abs. 1	
Art. 5 Abs. 2	Art. 1 Abs. 1	
Art. 5 Abs. 3	Art. 7 Abs. 2	
Art. 5 Abs. 4	Art. 7 Abs. 3	
Art. 5 Abs. 5	Art. 7 Abs. 4	
Art. 5 Abs. 6	Art. 7 Abs. 5	
Art. 5 Abs. 7	Art. 7 Abs. 7	
Art. 5 Abs. 8	Art. 15 Abs. 1; Art. 7 Abs. 4	
Art. 6 Abs. 1	Art. 8 Abs. 1	
Art. 6 Abs. 2 - lit. a	Art. 8 Abs. 2 - lit. a	
- lit. b	- lit. b	
- lit. c	- lit. c	
Art. 6 Abs. 3	Art. 8 Abs. 4	
Art. 6 Abs. 4	Art. 8 Abs. 5	
Art. 6 Abs. 5	Art. 8 Abs. 6	
Art. 6 Abs. 6 - lit. a	Art. 8 Abs. 3	
- lit. b	Art. 8 Abs. 3	
Art. 7 Abs. 1	Art. 9 Abs. 1	
Art. 7 Abs. 2	Art. 9 Abs. 2	

Art. 7 Abs. 3	Art. 6 Abs. 3 Art. 16	
Art. 8 Abs. 1 - Satz 1 - Satz 2	Art. 10 Abs. 1 Abs. 2.	
Art. 8 Abs. 2, 2. Satz	Art. 10 Abs. 3	
Art. 9 Abs. 1 - erster Unterabsatz, Satz 1 - erster Unterabsatz, Satz 2	Art. 11 Abs. 1 Abs. 2	
- zweiter Unterabsatz	Art. 11 Abs. 1	
Art. 9 Abs. 2	--	Keine Umsetzung erforderlich
Art. 10 Abs. 1	Art. 12;	
Art. 10 Abs. 2 - 1. Satz	Art. 5 Abs. 4 Art. 2 Abs. 1 Bst. c	
Art. 11 Abs. 1	Art. 13 Abs. 1	
Art. 11 Abs. 2	Art. 13 Abs. 2	
Art. 12 Abs. 1	Art. 14 Abs. 1	
Art. 12 Abs. 2	Art. 14 Abs. 2	
Art 12 Abs. 3 - Unterabsatz 1 - Unterabsatz 2	Art. 14 Abs. 3	
Art. 12 Abs. 4	Art. 14 Abs. 4	
Art. 12 Abs. 5 - Unterabsatz	Art. 14 Abs. 5	
Art. 13 Abs. 1		Keine Umsetzung erforderlich
Art. 13 Abs. 2		Keine Umsetzung erforderlich
Art. 14 Abs. 1	Art. 15 Abs. 1	
- Unterabsatz 2 lit. a - d	Art. 15 Abs. 1	

- Unterabsatz 3		Keine Umsetzung erforderlich
Art. 14 Abs. 2 - lit. a		Keine Umsetzung erforderlich
- lit. b		Keine Umsetzung erforderlich
- lit. c		Keine Umsetzung erforderlich
- lit. d		Keine Umsetzung erforderlich
- Unterabsatz 1		Keine Umsetzung erforderlich
Art. 14 Abs. 3		Keine Umsetzung erforderlich
Art. 14 Abs. 4	Art. 15 Abs. 1	
Art. 14 Abs. 5	Art. 15 Abs. 2	
Art. 15 Abs. 1 - 6	--	Keine Umsetzung erforderlich
Art. 16 Abs. 1 und 2	--	Keine Umsetzung erforderlich
Art. 17 Abs. 1 und 2	--	Keine Umsetzung erforderlich
Art. 18 Abs. 1 und 2	--	Keine Umsetzung erforderlich
Art. 19	--	Keine Umsetzung erforderlich
Art. 20	--	Keine Umsetzung erforderlich
Art. 21	--	Keine Umsetzung erforderlich
Anhang I	--	Keine Umsetzung erforderlich
Anhang II - Teil A und B	--	Keine Umsetzung erforderlich